

Was bedeutet das „Saarhundert“? Versuche einer Einordnung



Mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 entstand das Saargebiet, ein politisches Gebilde, das zum ersten Mal die Saar in seinem Namen trug. Die Geburtsstunde des Saarlandes wurde in diesem Jahr unter dem Begriff „Saarhundert“ gewürdigt. In diesem Sonderband blicken die Autorinnen und Autoren auf einzelne politische und gesellschaftliche Entwicklungen zwischen 1920 und 2020 zurück und versuchen, zumindest einige (Teil-)Antworten auf die Frage zu geben, was vom „Saarhundert“ bleibt.

Einzelartikel zum Thema

Die Geschichte der Arbeiter im Saargebiet war von einer Dauerkrise gekennzeichnet
Von Dr. Frank Hirsch

4-29

Die Rechtsgeschichte der Zwischenkriegszeit ist geprägt vom Versailler Vertrag
Von Prof. Dr. Dr. Thomas Gergen

30-67

Zwei Konfliktlinien bestimmten die Schuldiskussion im Saargebiet
Von Dr. Catherina Schreiber

68-93

Das Jahr 1920 als Erinnerungsort? – Ein Essay
Von Dr. Birgit Metzger und Jörg Jacoby

94-105

Inhalt

3

Editorial

4

Dr. Frank Hirsch: Das Saarahundert und die Arbeiter: Ein Grund zum Feiern? –
Kurztitel: Das „Saarahundert“ und die Arbeiter

30

Prof. Dr. Dr. Thomas Gergen: Die Zwischenkriegszeit in der saarländischen Rechtsgeschichte – mit Beispielen aus Arbeits- und Sozialrecht im Saarahundert (1920-2020) – Kurztitel: Die Zwischenkriegszeit in der Rechtsgeschichte

68

Dr. Catherina Schreiber: Die Schuldiskussion an der Saar war von zwei Konfliktlinien bestimmt – Kurztitel: Schule im Saargebiet (1919-1935)

94

Dr. Birgit Metzger und Jörg Jacoby: Das Jahr 1920 als Erinnerungsort? Zwischen globalgeschichtlichem Vergessen und nationaler Selbstvergewisserung – Kurztitel: Das Jahr 1920 als Erinnerungsort?

106

Wulf Wein: „Unsere Kammer“ ist ein Teil vom Ganzen – Kurztitel: Zur Rolle der Arbeitskammer

116

Buchbesprechungen

122

Zahlen, Daten und Fakten zum Saarahundert

Impressum

Herausgeber: Arbeitskammer des Saarahlandes, Fritz-Dobisch-Straße 6-8, 66111 Saarbrücken

Kontakt: Telefon: 0681 4005-430, Telefax: 0681 4005-401,

E-Mail: redaktion@arbeitskammer.de, Internet: arbeitskammer.de

Redaktion: Peter Jacob, Simone Hien, Wulf Wein, Stefan Hank (Grafiken Seite 121/122)

Redaktionsbeirat: Kerstin Blass (BEST e.V), Jonas Boos, Matthias Hoffmann, Jörg Jacoby,

Sabine Ohnesorg; Titelzeichnung: Kurt Heinemann

Produktion: MediaDesign Walter Frank; Druck: Kerndruck, Bexbach

Preis: 8,00 Euro plus Versand (für AK-Mitglieder kostenlos)

ISSN: 2628-7307

Hinweis 1: Die in den „AK-Beiträgen“ veröffentlichten Artikel sind nicht notwendigerweise mit den Positionen der Arbeitskammer des Saarahlandes identisch.

Hinweis 2: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Redaktion überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.



Foto: Adobe Stock/Ingo Bartussek

Editorial

Von Thomas Otto

Einen Erkenntnisgewinn soll die Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bringen. Wer es etwas anschaulicher ausdrücken will, kann sagen, dass den Leserinnen und Lesern „ein Licht aufgehen“ soll, wenn ihnen neue Denkanstöße gegeben werden. In dieser Ausgabe der „AK-Beiträge“ betrachten die Autorinnen und Autoren das „Saarhundert“ – also die 100 Jahre von 1920 bis 2020 – aus sehr unterschiedlichen Blickwinkeln. Und ich gebe offen zu, dass es mich als Herausgeber tatsächlich etwas stolz macht, wenn ich sehe und spüre, mit wieviel Engagement, Lust und Sachkunde die Autorinnen und Autoren spannende Themen aus dem „Saarhundert“ aufbereitet haben.

Die Arbeitskammer leistet mit diesem Band einen gar nicht so unwesentlichen Beitrag zur öffentlichen, aber auch zur fachlichen Diskussion. Angesichts der Tatsache, dass das „Saarhundert“ mit Ausbruch der Corona-Pandemie für viele Bürgerinnen und Bürger aus dem Blickfeld geraten ist, halte ich es für umso bemerkenswerter, dass das Redaktionsteam seinen Plan, eine Sonderchrift zum Jubiläum vorzulegen, nicht aus den Augen und aus dem Sinn verloren hat. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre, die an der einen oder anderen Stelle durchaus Erkenntnisgewinn(e) verspricht.



*Thomas Otto ist
Hauptgeschäftsführer
der Arbeitskammer
des Saarlandes.*

Das „Saarhundert“ und die Arbeiter: Ein Grund zum Feiern?

Von Dr. Frank Hirsch

Mit der Geburt des Saarlandes vor 100 Jahren setzte zugleich eine Dauerkirse ein: Denn das Saargebiet, das unter der Verwaltung des Völkerbundes stand, wurde von wesentlichen Entwicklungen in der Weimarer Republik abgetrennt, was nicht zuletzt die Arbeiter hart traf. Vor allem die Regierungskommission der ersten Jahre kam der Arbeiterschaft nicht entgegen. Für sie war die Völkerbundszeit geprägt von Arbeitskämpfen und Fremdbestimmung. Als fremdbestimmt empfand sich die Mehrheit der damaligen Bevölkerung, sodass die Saarabstimmung im Jahr 1935 sehr deutlich ausfiel: 90,7 Prozent votierten für die „Vereinigung mit Deutschland“.



Dr. Frank Hirsch leitet das Dokumentationszentrum der Arbeitskammer des Saarlandes.

1. Einleitung

Die Zeit des Saargebiets unter der Verwaltung des Völkerbunds wird meist vom Ende her gedacht: Mit der Abstimmung vom 13. Januar 1935 verhalfen die Saarländerinnen und Saarländer Adolf Hitler zu seinem ersten großen außenpolitischen Erfolg. Über 90 Prozent votierten für eine Rückkehr des Saargebiets zum Deutschen Reich. Auch wenn das Ergebnis unter einer anderen deutschen Regierung vermutlich ähnlich gewesen wäre, landeten die Nationalsozialisten mit der Wahl einen propagandistischen Coup. Die Saarabstimmung verhalf dem Regime zu internationaler Anerkennung und stabilisierte die noch junge Diktatur bei der Konsolidierung der Macht. Aus dieser Perspektive erscheinen die 15 Jahre der Völkerbundszeit an der Saar lediglich als Vorgeschichte zur nationalsozialistischen Zeit. Jenen einen eigenen Wert beizumessen, alternative Entwicklungspfade und offene Diskurse zu beleuchten, gerät somit leicht aus dem Blickfeld.

Besonders signifikant ist die Gefahr bei unterprivilegierten Schichten wie den Arbeitern, die lediglich als Objekte der großen Politik behandelt werden. Sie als Subjekte aufzufassen, ihre innere Differenzierung zu analysieren, sie als Akteure für ihre Interessen zu sehen sowie den Wechselwirkungen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen nachzuspüren, soll das Ziel dieses Beitrags sein. Im Wesentlichen sollen dabei die Bergleute aus dem saarländischen Steinkohlenbergbau als wichtigstem Wirtschaftszweig untersucht werden. Eine eigene wissenschaftliche Studie zur Si-

tuation von Arbeitern und Gewerkschaften im Saargebiet fehlt bislang, sie stellt ein dringendes Desiderat dar. Und auch hier können nur ein paar wichtige Entwicklungslinien angerissen werden. Wichtige Publikationen zur Geschichte des Saargebiets sind zudem älteren Datums und im Umfeld des Abstimmungskampfes entstanden. Die ideologische Perspektive der Werke ist daher besonders zu beachten. Im Zentrum des Forschungsinteresses standen neben dem Abstimmungskampf insbesondere die politische Kultur oder auch die Parteien.

Zwar verleitet schon die Etikettierung des Jubiläums als „Saarhundert“ zu einer wohlwollenden Rückschau, ist der Zweck der in diesem Umfeld stattfindenden Veranstaltungen und Feierlichkeiten schließlich die Betonung der saarländischen Eigenständigkeit und Identität. Doch suggeriert dieser Blick eine gesellschaftliche Einheit, die in dieser Form nie bestand: Die Interessen der Großindustriellen und des wohlhabenden Bürgertums deckten sich kaum mit denen der Arbeiter und der Landbevölkerung. Ebenso verhinderten Milieus und Sozialisierung die Bildung von Kontaktzonen und Schnittmengen. Nur der gemeinsame Gegner Frankreich, der als brutale Besatzungsmacht empfunden wurde, vermochte die ideologischen und weltanschaulichen Trennlinien zu überdecken.

2. Existentielle Fragen und Politisierung

Der verlorene Krieg und die sich daraus entwickelnden Verwerfungen stellten die bisherige Ordnung in Deutschland auf den Kopf. Die deutschen Soldaten sehnten spätestens seit dem Sommer 1918 das Kriegsende herbei, zu sehr zeichnete sich immer deutlicher die Niederlage ab und schwand zudem das Vertrauen in die politische und militärische Autorität. Das führte schließlich dazu, dass die Kieler Matrosen in dem bevorstehenden Auslaufen in die letzte Schlacht Ende Oktober nur mehr eine sinnlose Opferung erblickten. Sie meuterten und setzten eine revolutionäre Kettenreaktion in Gang, die bald alle großen Städte im Deutschen Reich erfasste. Es bildeten sich Arbeiter- und Soldatenräte, die die faktische Gewalt vor Ort ausübten.¹

Die Sozialdemokraten übernahmen trotz der parteiinternen Spannungen und der Abspaltung der USPD Verantwortung und tra-

Gliederung:

1. Einleitung
2. Existentielle Fragen und Politisierung
3. Revolution an der Saar: Bitte bewahren Sie Ruhe
4. Der Kompromissfrieden an der Saar und die Arbeiter
5. Die Lage spitzt sich zu: Die Spartakuskrawalle
6. Schrittweise Eskalation: Verhinderter Fortschritt und politische Repression
7. Hunderttagestreik: Kraftprobe und nationales Bewusstsein
8. Momentaufnahme: Die Sozialstruktur der Bergarbeiter
9. In der Dauerkrise
10. Das Saarhundert und die Arbeiter: Ein Zwischenstand

ten in die Regierung von Max von Baden ein. Dieser verkündete am 9. November 1918 die Abdankung von Kaiser Wilhelm II. ohne dessen Wissen. Der Kaiser verweigerte sich diesen Forderungen bis dahin und stand damit einem Waffenstillstand im Weg. Gleichzeitig überließ Max von Baden das Amt des Reichskanzlers dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert. Am gleichen Tag rief Philipp Scheidemann die Republik aus und versetzte damit der deutschen Monarchie den Todesstoß.² Ebenfalls am selben Tag befanden sich weite Teile des Landes im Generalstreik, zu dem unter anderem die SPD aufgerufen hatte.

Zwar spielten sich die wesentlichen Prozesse hauptsächlich in Berlin ab, wo sich die Ereignisse überschlugen. Aber auch die saarländische Provinz geriet in den Strudel der tiefgreifenden Umwälzungen. Wie andernorts auch bildeten sich an der Saar Arbeiter- und Soldatenräte.³

3. Revolution an der Saar: Bitte bewahren Sie Ruhe

Nach der Meuterei der Matrosen nutzten Delegationen aus Kiel die Eisenbahn, um die revolutionären Ideen in andere Städte zu tragen. So auch in Saarbrücken, wo sie am denkwürdigen 9. November 1918 Teil einer Versammlung von etwa 150 Sol-

Aus Arbeitern gebildete Bürgerwehren sorgten für Ruhe.

daten waren und vor dem Gewerkschaftshaus in der Futterstraße einen Arbeiter- und Soldatenrat per Akklamation wählten. Auf dem Rathausplatz kam es dann zu einer öffentlichen Versammlung, auf der verlautbart wurde, dass das Ziel eine so-

zialistische Republik und die Stunde der Volksfreiheit gekommen sei.⁴ Signifikant für die Vorgänge in der Saarregion war allerdings, dass den Arbeiter- und Soldatenräten sehr an der Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe gelegen war. Während es andernorts, besonders in Berlin, verstärkt durch den Generalstreik zu Straßenkämpfen, Plünderungen und Stürmung von Polizeiwachen kam, blieb es in der Saarregion bis auf Unruhen in einigen Kasernen relativ ruhig.⁵ Bezeichnenderweise sorgten aus Arbeitern gebildete Bürgerwehren für Ruhe, wie auch permanent Appelle an die Bevölkerung gerichtet wurden.

Die Arbeiter- und Soldatenräte blieben nicht auf die Großstadt Saarbrücken beschränkt. Insgesamt sind auf dem Gebiet des heutigen Saarlandes 40 Räte überliefert, die jedoch teilweise nur von sehr kurzer Dauer waren.⁶ Neben den größeren Industriestädten wie Homburg, Völklingen und Neunkirchen bildeten sie sich auch in relativ kleinen Ortschaften wie Blieskastel, Haustadt und Marpingen. Für die industriell geprägten Städte leuchtet dies ein, verfügten sie doch über die notwendige kritische Masse an aufbegehrenden Arbeitern.

Auf den zweiten Blick erklärt dieser Umstand auch das Phänomen der Rätebewegung in den ländlichen Teilen der Saarregion. Denn für das Saarrevier typisch war

das Aufkommen von Arbeiterdörfern im Laufe der Industrialisierung. Im Gegensatz zu anderen Industrieregionen wie dem Ruhrgebiet, das sich zu einem großen städtischen Ballungsraum verdichtete, existierte an der Saar ein Nebeneinander von städtischen und dörflichen Siedlungen der stark anwachsenden Arbeiterschaft. Der Arbeiterbauer, der im Nebenerwerb noch Landwirtschaft betrieb und ansonsten im Bergwerk oder auf der Hütte arbeitete, war weit verbreitet. In der Saarregion verbanden sich im Dorf die proletarische Existenz eines Arbeiters mit dem klassischen ländlichen Milieu katholischer Prägung. Das reichte aus, um ihre Interessen in Arbeiterräten auch in kleinen Ortschaften zu artikulieren, sie standen aber Umsturzfantasien und kämpferischer Revolutionsrhetorik weltanschaulich distanziert gegenüber.⁷

Aus Düppenweiler, Erbach, Marpingen oder auch Mettlach ist kaum mehr bekannt, als dass sich ein Arbeiterrat gebildet hat. In Blieskastel, Homburg, St. Wendel oder auch Schiffweiler spielten zum Beispiel die lokalen SPD-Mitglieder eine führende Rolle bei der Gründung von örtlichen Räten. Hier stand die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Vordergrund, ebenso wie die ganz praktische Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Sie kanalisiert außerdem die Wünsche und Beschwerden ihrer Mitbürger.⁸

Programmatisch lassen sich im Saarrevier von den Arbeiter- und Soldatenräten nur wenige Punkte finden. Zum einen waren sie nur eine kurze Erscheinung am Rande der revolutionären Ereignisse in den großen deutschen Städten. Zum anderen standen alltägliche Probleme der Bevölkerung, wie die Versorgung mit Nahrungsmitteln, im Vordergrund. Eine ideologisch geschulte und entschlossene Arbeiteravantgarde, die den völligen Umsturz des politischen Systems gefordert hätte, existierte an der Saar nicht. Die „Saarbrücker Zeitung“ schrieb am 10. November 1918: „Die von Kiel ausgehende Bewegung der sozialen Revolution [...] hat nun auch hier in Saarbrücken sich ausgebreitet unter ähnlichen Umständen wie in Köln, Koblenz, Frankfurt und einer weiteren Reihe von Großstädten Deutschlands, nur mit dem Unterschied, daß sich die Bewegung hier in völlig ruhigen Bahnen vollzog und Ausschreitungen nicht zu verzeichnen waren, wie es dem ruhigen Charakter der Arbeiterschaft des Saarreviers entspricht.“⁹ Weiterhin betonte die Zeitung, dass zwar Hochrufe auf die soziale Revolution zu vernehmen, Plünderungen aber schwer bestraft würden und Unruhen nicht zu beobachten gewesen seien.

Eine ideologisch geschulte Arbeiteravantgarde, die den völligen Umsturz des politischen Systems gefordert hätte, existierte an der Saar nicht.

Die Polizei und Behörden von Saarbrücken unterstellten sich dem Rat, der auf Plakaten darauf hinwies und damit seine Legitimität untermauerte. Den Vorsitz des Saarbrücker Rates übernahm der Redakteur Valentin Schäfer. Die alten Eliten konnten dieser Entwicklung nichts entgegensetzen und wurden von den Ereignissen überrascht.¹⁰ Mit dem Einzug der Franzosen am 22. November 1918 lösten sich die

Arbeiter- und Soldatenräte auf mehr oder minder starken Druck hin auf. Sie blieben damit eine kurze Episode, in der keine Zeit blieb, ein Bewusstsein und eine politische Grundkonzeption für die Region an der Saar zu entwickeln. Die Abkoppelung von der Entwicklung der Arbeiter- und Soldatenräte in Deutschland, verbunden mit den tiefgreifenden Auseinandersetzungen und die politische Zielrichtung, nahm die Abtrennung des Saargebiets vom Deutschen Reich infolge der Bestimmungen des Versailler Vertrages bereits voraus.

4. Der Kompromissfrieden von Versailles und die Arbeiter

Die Verhandlungen in Versailles gestalteten sich allerdings äußerst kompliziert, trafen bei den Diskussionen doch zwei kaum versöhnliche Positionen aufeinander: die Annexionspläne der Franzosen unter der Führung von Georges Clemenceau und die Idee des Selbstbestimmungsrechts der Völker, vertreten durch den amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson. Clemenceau kämpfte für eine ausgesprochen harte Linie, ging es ihm doch nicht nur um Reparationszahlungen für die erlittenen Schäden und Verluste im Krieg, sondern auch darum, Deutschland auf Dauer zu schwächen.

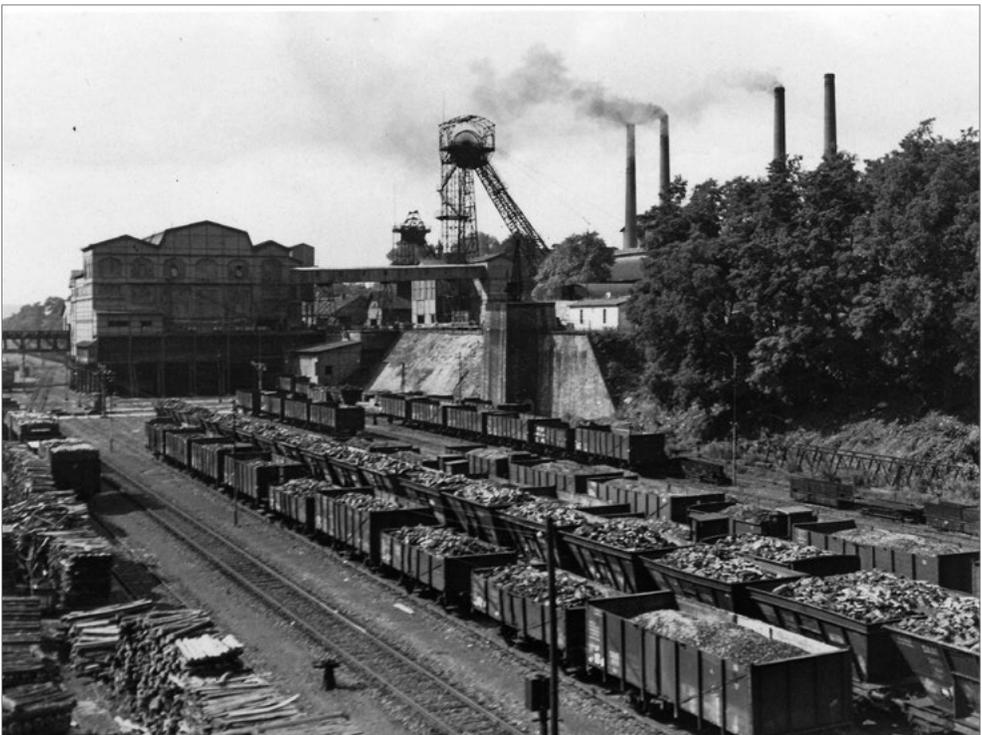
Der Kompromiss bestand schließlich in der Abtrennung des Saargebietes für 15 Jahre unter der treuhänderischen Verwaltung des neu gegründeten Völkerbundes und dem Recht der Franzosen zur Ausbeutung der saarländischen Kohlegruben.¹¹ Damit wurden einerseits die französischen Interessen nach Sicherheit und Schadenersatz, andererseits aber auch das Selbstbestimmungsrecht der Saarländer in einer Volksabstimmung berücksichtigt.¹² Größere Proteste der Bevölkerung blieben indes zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Pläne im Mai 1919 zur Verwunderung der französischen Militärverwaltung aus.¹³

Im vierten Abschnitt des dritten Teils regelte der Versailler Vertrag in den Artikeln 45 bis 50 die Belange des Saarbeckens. In drei Anlagen ging es außerdem um die Ausbeutung der Saargruben, die Regierung des Saarbeckens sowie um die nach 15 Jahren vorgesehene Volksabstimmung. Der Ersatz für die von deutschen Truppen in Nordfrankreich zerstörten Kohlegruben und die allgemeine Wiedergutmachung für die Kriegsschäden stellten die beiden im Vertrag genannten Begründungen für die Abtrennung des Saarbeckens dar.¹⁴

Der französische Staat erwarb demnach das „volle und uneingeschränkte Eigentum“ an allen staatlichen und privaten Gruben verbunden mit dem Recht der Ausbeutung und frei von allen Schulden und Lasten. Unangetastet blieben alle Alters- und Invalidenrenten der Bergleute. Da mit dem Erwerb neben den Gruben an sich auch alle Nebenanlagen gemeint waren, darunter die im Saargebiet sehr verbreiteten Arbeiterhäuser und -wohnungen, griff die französische Verwaltung nicht nur auf die Sphäre der Arbeit, sondern auch auf die des Privaten ein.¹⁵

Die Regierungsgewalt oblag einer vom Völkerbund eingesetzten fünfköpfigen internationalen Regierungskommission, der zwingend ein Franzose und ein Saarländer angehören musste. Die Kommission sollte außerdem bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen und -zeiten die „Wünsche der örtlichen Arbeitsverbände sowie die vom Völkerbund angenommenen Grundsätze“ berücksichtigen. Wie sich allerdings zeigen sollte, blickten die saarländischen Arbeiter neidisch nach Deutschland, wo der soziale Fortschritt früher und konsequenter Einzug hielt. Die Franzosen übten außerdem die Zollhoheit aus. Auch wenn der Warenverkehr nach Deutschland zollfrei blieb, sorgten Kontrollen und Formalitäten für einen gehinderten Handel. Zudem wurden durch die neuen Grenzen zusammenhängende Strukturen und Verbindungen zerschnitten.

Der territoriale Zuschnitt des Saargebietes war eine mehr oder minder willkürliche Angelegenheit, ging es den Franzosen in erster Linie doch um den Zugriff auf die Kohle. Der industrielle Kern von Dillingen über Völklingen bis Saarbrücken und von dort über das Sulzbachtal bis Neunkirchen wurde um die Siedlungen der Arbeiter im Umland ergänzt. Auf historisch gewachsene Bezüge und Grenzen wurde dabei keine Rücksicht genommen: Das Saargebiet wurde aus Teilen der preußischen Rheinprovinz und der bayerischen Pfalz gebildet. Eine demokratisch legitimierte Instanz



Der Stoff der Begierde: Steinkohle in Eisenbahnwagons vor der Grube Viktoria in Püttlingen.¹⁶

existierte indes nicht. Zwar wurde 1922 der Landesrat eingerichtet, legislative Befugnisse hatte er allerdings nicht. Seine beratende Funktion war zudem auf die im Versailler Vertrag genannten Themen beschränkt. Alle Gesetze und Verordnungen, die im Saargebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, behielten auch weiterhin ihre Gültigkeit.¹⁷

Die Bestimmungen des Versailler Vertrages bezüglich des Saargebiets nahmen deutlich die französische Perspektive ein. Bis auf die schwach formulierte Aufforderung, die „Wünsche“ der saarländischen Arbeiter zu beachten, wurden deren Interessen nicht angemessen vom Vertrag verbindlich einbezogen. Das zeigte sich in der Folge besonders unter der Führung von Kommissionspräsident Rault, der mit harter Hand regierte und in erster Linie die französischen Belange im Blick hatte. Das Demokratiedefizit und daraus folgend die Unmöglichkeit der Einflussnahme auf sozial- und arbeitsrechtliche Fragen, belastete die Arbeiterinnen und Arbeiter sehr. Die Erfahrungen und Erinnerungen aus dem Kaiserreich, als Gewerkschafter unter hohem persönlichen Einsatz und großem Risiko für bessere Arbeitsbedingungen und einen angemessenen Lohn stritten, verbunden mit den neuen Erfahrungen in der jungen Republik, in der eine Reihe fortschrittlicher Gesetze erlassen wurden, ließen die Arbeiterbewegung in dem neuen Staatsgebilde ratlos zurück: Die unter Mühen erkämpften Handlungsspielräume gingen verloren und von den Verbesserungen in Deutschland waren sie plötzlich abgeschnitten. Der Versailler Vertrag trat am 10. Januar 1920 in Kraft.

5. Die Lage spitzt sich zu: Die Spartakuskrawalle

Auch wenn die Abtrennung des Saarbeckens vom Deutschen Reich nicht für Aufruhr und Krawalle gesorgt hat, heißt das nicht, dass sich die Saarländerinnen und Saarländer einfach ihrem Schicksal ergeben hätten. Kurz nach dem Krieg, irritiert von der französischen Besatzung, regte sich kein Widerstandsgeist – zu unsicher war offenbar die Lage und zu diffus waren mögliche Zukunftsaussichten. Das änderte sich aber im Oktober 1919, als sich die Perspektiven nach der Unterzeichnung des Versailler Vertrages am 28. Juni 1919 durch Deutschland abzeichneten. Die Situation spitzte sich im Herbst zu, als sich die allgemeine Stimmung infolge einer aggressiven politischen Rhetorik und wirtschaftlicher Probleme verschlechterte.

Stark gestiegene Preise und eine spürbare Abwertung der Währung versetzten die saarländische Bevölkerung in Aufruhr. Ausgangspunkt der ersten Demonstrationen am 7. und 8. Oktober 1919 war Saarbrücken, wo Arbeiter der Burbacher Hütte und Beschäftigte der Eisenbahnwerkstätten in einem Protestmarsch günstige Lebensmittel, Kleidung und Kohlen sowie die Bekämpfung des Schwarzmarktes forderten.¹⁸ In der Saarbrücker Innenstadt wurden Geschäfte geplündert. Die Gewerkschaften selbst wurden von der Entwicklung überrascht, die SPD-Zeitung „Volksstimme“ erkannte daran aber ein „Volksgericht gegen Schieber“, die unnützlich in den Cafés der Bahn-



Streikkomitee der Grube Kleinrosseln im Jahr 1919.¹⁹

hof- und Viktoriastraße prassten. Sie seien von „schwierigen Händen“ geprügelt und schließlich der Polizei übergeben worden – dies habe die Zustimmung aller „rechtlich denkenden Elemente der Bürgerschaft“ gefunden.²⁰

Die Unruhen breiteten sich im gesamten Saargebiet aus und es kam zu Plünderungen und Gewaltausbrüchen. Betroffen waren schließlich auch die Arbeiterstädte Neunkirchen, St. Ingbert, Friedrichsthal, Sulzbach und Dudweiler. General Joseph Louis Marie Andlauer, der Chef der französischen Militärverwaltung, verhängte eine Ausgangssperre und mobilisierte seine Truppen. Das französische Militär musste eingreifen und vor allem jüdische Geschäfte schützen, die sich einer scharfen antisemitischen Hetze mit dem alten Vorwurf des Wuchers ausgesetzt sahen.

Insgesamt ging das französische Militär mit großer Härte gegen die protestierende Bevölkerung vor, auch weil die örtliche Polizei völlig überfordert war. In den Tagen nach den Unruhen wurden etwa 600 Demonstranten verhaftet, zum Teil auch mit Gefängnisstrafen belegt. Es handelte sich oft um Bergleute und Jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene. Es kam auch zu zahlreichen Ausweisungen, etwa von Beamten in Saarlouis noch während der Unruhen. Darin erblickte die preußische Staatsregierung in Berlin, die die Vorgänge an der Saar sehr genau beobachtete, den Beweis für ein planmäßiges Vorgehen der Franzosen, um die preußische Verwaltung zu untergraben.²¹ Man trug sich mit der Sorge, dass dies eine Maßnahme zur Französisierung sein würde.²²

*Zerstörte
Schaufenster
eines Schuhge-
schäfts in der
Bahnhofstraße
Saarbrücken.²³*



Bald war von den „Spartakuskrawallen“ die Rede, um etwas pathetisch die Parallele zum Sklavenaufstand gegen die römische Übermacht zu ziehen. Der Vergleich war allerdings insofern gerechtfertigt, als dass es auch zu neun Todesopfern kam. Es handelte sich zwar mehrheitlich um Unfälle, aber der Fall des Arbeiters und Gewerkschafters Jakob Johannes entwickelte politischen Sprengstoff. Johannes wurde von französischen Soldaten mit einer Schusswaffe aufgegriffen und wegen „Mordversuchs“ von einem Militärgericht zum Tode verurteilt. Am 20. Oktober 1919 wurde er in Saarbrücken trotz erheblicher Zweifel an den Vorwürfen und eines Gnadengesuchs standrechtlich erschossen. In der Folge wurde er zur Symbolfigur stilisiert, besonders dann im Zusammenhang mit dem Abstimmungskampf.²⁴

6. Schrittweise Eskalation: Verhinderter Fortschritt und politische Repression

Auf einer Großdemonstration im März 1920 verlangten die Saarländer von der Regierungskommission den Abzug der französischen Truppen und die Aufhebung der Kriegsgerichte. Zentral war die Forderung nach der Einführung demokratischer Strukturen.²⁵ Konkret ging es um ein Parlament, in dem die Interessen und politischen Kräfte angemessen vertreten sein würden. Die Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die Kommission des Völkerbundes ohne jegliche parlamentarische Kontrolle beziehungsweise Verantwortlichkeit bedeutete im Vergleich zum Kaiserreich einen gewaltigen Rückschritt: Die erwachsenen Männer bestimmten in gleichen und freien Wahlen den Reichstag und nach dem Dreiklassenwahlrecht das preußische Abgeordnetenhaus. Jetzt blieb ihnen überhaupt keine Möglichkeit der Einflussnahme auf politische Prozesse mehr, während im Deutschen Reich das Wahlalter von 25 auf 20 herabgesetzt wurde und jetzt alle Staatsbürger inklusive der Frauen umfasste. Eine

Phase des Aufbruchs, wie es jenseits der Grenze mit dem Ende des patriarchalischen Systems der Fall gewesen war, gab es diesseits nicht.²⁶ Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter an der Saar bemerkte etwa: „Ein Völkerbundsgedanke ist doch der, daß überall doch die wahre Demokratie eingeführt wird. Wo bleibt hier die Demokratie, wenn das Saargebiet kein Parlament bekommt und auf die Besetzung der höchsten Verwaltungsstellen keinen Einfluß hat?“²⁷

Zu etwa derselben Zeit verschärfte sich die Situation zwischen der Regierungskommission und der saarländischen Beamtenschaft. Eine ihrer ersten Verordnungen vom 16. März 1920 betraf das Recht, in Ungnade gefallene Beamte innerhalb des nächsten halben Jahres ausweisen zu dürfen.²⁸ Die Gewerkschaften forderten zeitgleich mit dem Blick nach Deutschland die Übernahme des Betriebsrätegesetzes, was Kommissionspräsident Rault kategorisch ablehnte. Die französische Bergverwaltung, so Rault, lehne eine derartige Regelung ab und daher sei eine Anwendung auf alle anderen Wirtschaftsbereiche nicht möglich.²⁹ Schon zu Beginn machte die Regierungskommission klar, dass die im Versailler Vertrag vorgesehene Förderung der Wohlfahrt und Berücksichtigung der „Wünsche der örtlichen Arbeitsverbände“ im Zweifelsfall hinter den Interessen der französischen Politik zurückstehen müssten.

Der Unmut über die Regierungskommission sorgte auf breiter Front für Widerstand und für ein parteiübergreifendes Protestbündnis. Die Beamten gingen vom 6. bis 13. August 1920 in Streik, dem sich die Bergbeamten für zwei Tage in einem Sympathiestreik anschlossen. Zentrale Konfliktfelder in der Auseinandersetzung bildeten die Frage der Fortgeltung der Beamtenrechte aus der Zeit vor dem Stichtag des 11. Novembers 1918 sowie das Ansinnen, das Koalitionsrecht einzuschränken und eine neue Disziplinargerichtsbarkeit einzuführen.³⁰

In einem Aufruf versicherten die Beamten, dass sie nichts mit „Unruhestiftern, Rebellen, Demagogen und etwa plünderndem Gesindel“ zu tun hätten. Sie verteidigten nur ihre im Versailler Vertrag verbürgten Rechte.³¹ Mit der Verhängung des Belagerungszustandes am 6. August, während dem Versammlungen verboten wurden, demonstrierte die französische Militärführung Stärke und trug damit zur weiteren Eskalation bei. In der Verordnung zum Belagerungszustand wurde zudem mit Verhaftungen bei Übertretungen gedroht und ausgedehnte Kontrollen angekündigt. Zeitungen wurde die Kommentierung der Ereignisse untersagt, eine Vorzensur vorgenommen und schließlich eine Sperrstunde verhängt.

Mit der Verhängung des Belagerungszustandes trug die französische Militärführung zur weiteren Eskalation bei.

In einer gemeinsamen Erklärung versicherten der Verband der Bergarbeiter, der Deutsche Metallarbeiterverband sowie der Ortsausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ihre Solidarität mit den Beamten. Flankiert wurde dies mit einer weiteren Erklärung durch das Kartell der freien Gewerkschaften in Saarbrücken, darunter etwa der Berg- und Metallarbeiterverband, der Transportarbeiterverband oder auch das Angestelltenkartell des Saargebiets. Sie versicherten ihre

Sympathie mit dem Streik und verlangten eine freie Berichterstattung. Außerdem forderten sie die Arbeiterschaft zur Ruhe auf, „keineswegs aber die Kinder allein auf die Straße zu lassen und jede Ruhestörung zu vermeiden.“³²

Fortschritte waren trotz der Proteste und Verhandlungen damit allerdings nicht erreicht worden. Am 13. August riefen die Arbeitervertreter daher einen eintägigen Generalstreik aus. Am folgenden Tag wurde ein neues, angepasstes Beamtenstatut verabschiedet, das einzelne, zuvor kritisierte Punkte entschärfte, insgesamt jedoch der Beamtenschaft enge Grenzen setzte. So wurde ein Treueeid auf die Regierungskommission verlangt und eine strenge Disziplinargewalt festgeschrieben, die die Entfernung missliebiger Beamter ermöglichte.³³

Am 13. August riefen die Arbeitervertreter einen eintägigen Generalstreik aus.

Von etwa 200 Ausgewiesenen war die Rede gewesen, was auf die Bevölkerung einen einschüchternden Eindruck gemacht habe, auch wenn bereits einige Personen wieder zurückgekehrt seien. Oftmals wurde die Vermutung geäußert, dass Denunziationen zu den Ausweisungen geführt hätten. In der Regel sei den Betroffenen auch kein Grund für die Maßnahme und keine Möglichkeit von Rechtsmitteln genannt worden.

7. Hundertagestreik: Kraftprobe und nationales Bewusstsein

Nach dem Beamtenstreik und der damit zusammenhängenden breiten gesellschaftlichen Solidarisierung kehrte zunächst scheinbar Ruhe ein – offener Widerstand zeigte sich zunächst nicht mehr. Missmut herrschte weiter über die französischen Truppen, die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig waren. Als Demütigung empfanden es viele Saarländer, dass ausgerechnet Kolonialtruppen aus Marokko anwesend waren. Ressentiments und Propaganda schürten Ängste; Schauererzählungen über marodierende und vergewaltigende Wachmannschaften heizten die ohnehin feindselige Stimmung an.³⁴

Eine saarländische Delegation aus Gewerkschaftern, Wirtschaftsvertretern und Politikern sprach beim Völkerbund in Genf vor und nutzte die seit dem Beamtenstreik erhöhte internationale Aufmerksamkeit. Man kritisierte die Politik Raults und erreichte die Einrichtung des Landesrats als gewählte Vertretung der Saarländerinnen und Saarländer. Rault gelang es in den Verhandlungen allerdings den Landesrat zum rein beratenden Gremium zu degradieren. Wirkliche Gestaltungsspielräume gab es für die Parteien demnach nur auf kommunaler Ebene.

Anfang 1923 verschärfte sich die Lage wieder. Mit der Einführung der französischen Währung und der Auszahlung der Löhne in Franc seit 1920 konnten die saarländischen Bergarbeiter zunächst zufrieden sein. Ein vorteilhafter Umrechnungskurs führte zu Lohngewinnen bei gleichzeitig günstigen Preisen. Mit dem zwischenzeitlichen

Erstarken der deutschen Wirtschaft entwickelten sich die saarländischen Löhne allerdings negativ, was die Gewerkschaften zu Forderungen nach Lohnerhöhung von durchschnittlich sieben Francs veranlasste.³⁵ Zudem beschwerten sich viele Bergleute über Bespitzelungen des Arbeitgebers bei der Arbeit und im Privaten sowie über die Schikanen und Bestrafungen in den letzten Jahren.³⁶

Die französische Grubenverwaltung ging auf die gewerkschaftlichen Forderungen nicht ein. Auf zwei Gewerkschaftskongressen von freier und christlicher Bergarbeitergewerkschaft am 4. Februar 1923 votierten die Delegierten nahezu einstimmig für einen Streik, der dann auch am Folgetag begann.³⁷ Er sollte genau einhundert Tage dauern und am Ende ein positives Ergebnis für die Bergleute bringen. Das lange Durchhaltevermögen wurde durch mehrere Faktoren begünstigt: Zum einen verhinderten Streikposten das Auftauchen von Streikbrechern und ein Einbrechen der Beteiligung am Streik. Es sollen sich etwa 72.000 Bergleute beteiligt haben, während lediglich von 200 bis 300 Arbeitswilligen die Rede war.³⁸ Zum anderen sorgte die regelmäßige Zahlung von Streikgeld für eine anhaltend hohe Zustimmung der Bergleute zum Streik.³⁹ Außerdem erhöhte ein gleichzeitig stattfindender Arbeitskampf der französischen Bergleute die Wirksamkeit, da Ersatzlieferungen an Kohle nicht zu besorgen waren.⁴⁰

Neben der ökonomischen Dimension tat sich in dem Konflikt zudem eine politische Dimension auf. Die sich seit Januar 1923 verschärfende Ruhrkrise ließ die Vorgänge an der Saar in einen größeren Zusammenhang treten. Die Reparationskommission der Alliierten hatte zuvor festgestellt, dass Deutschland seinen Verpflichtungen zur Entschädigung nicht nachgekommen sei. Daraufhin besetzten französische und belgische Truppen das Ruhrgebiet, um die Schwerindustrie als Druckmittel für ihre Forderungen zu nutzen. Das führte zu einem nationalen Aufschrei, der zu Streiks besonders der Bergarbeiter und Eisenbahner und passivem Widerstand der gesamten Ruhrbevölkerung führte. Es kam zu Anschlägen und Sabotageakten. Deutschland stellte zudem die Reparationslieferungen an Frankreich und Belgien ganz ein. Die schrittweise Eskalation führte zu schweren Auseinandersetzungen, an deren Ende 137 Todesopfer standen.⁴¹

Das Saargebiet befand sich mit dem Streik unvermittelt im Fahrwasser der internationalen Ruhrkrise.

Das Saargebiet befand sich mit dem Streik unvermittelt im Fahrwasser der internationalen Ruhrkrise, die von der Reichsregierung auch für politische Zwecke genutzt wurde. Entsprechend mischten sich unter die kritischen Töne, die eine soziale und wohlfahrtsstaatliche Politik von der Regierungskommission verlangten, immer mehr auch nationalistische Stimmen. So entwickelte sich der Streik von einer Arbeitskampfmaßnahme zu einer Demonstration nationaler Geschlossenheit. Die Fronten zwischen den Verhandlungspartnern verhärteten sich dadurch noch mehr und führten schließlich zur bekannten Vorgehensweise der Regierungskommission in Konfliktfällen: Mit den Verordnungen vom 7. März und 2. Mai 1923 griff

man zu autoritären Mitteln, um die Lage wieder unter Kontrolle zu bringen. Das ausgesockte französische Militär agierte aggressiv und gewalttätig gegen die Streikposten.⁴² Die Verordnungen waren derart repressiv, dass sich Rault nicht nur gegen seine Kommissionskollegen, sondern auch gegen Einwände vom Völkerbund und besonders englischer Diplomaten verteidigen musste, die auf eine demokratische Behandlung der Krise drangen. Die Erlasse sahen strengste Strafen bei selbst kleinem Vergehen vor, etwa der Diffamierung des Versailler Vertrages oder der Völkerbundsmitglieder. Jede Kritik sollte unterbunden und gegebenenfalls mit Geldstrafen, Haft oder Ausweisungen geahndet werden.⁴³

Etwa 2.000 Bergleute wurden schließlich entlassen, die Streikbrecher von französischen Soldaten zur Grube begleitet, um zumindest einen Rumpfbetrieb aufrechtzuerhalten – Streikposten und öffentliche Meinung garantierten allerdings eine hohe Streikbeteiligung. Es war die Rede von 580 Posten, die 42 Schächte blockierten.⁴⁴ Die deutsche Regierung Cuno gewährte zudem nicht nur den Streikenden an der Ruhr Unterstützungskredite, sondern auch den saarländischen Arbeitern. Auf Betreiben von Hermann Röchling erhielt die Stahlindustrie finanzielle Hilfen, da die Hochöfen wegen der fehlenden Kohle nur wenig ausgelastet waren.⁴⁵



*Bekanntmachung der Grubenverwaltung über einbehaltene Löhne von Streikenden.*⁴⁶

Erst durch das Einschreiten des Völkerbundes, der mit der französischen Regierung auf Druck einer saarländischen Delegation des Landesrats verhandelte, tat sich ein Weg aus der Misere auf. Am 15. Mai 1923 endete der Streik, der zu erheblichen Lohnerhöhungen im Bergbau führte.⁴⁷ Die starke Inflation des Franc zehrte diese Einkommensgewinne zwar teilweise wieder auf, die Bergleute machten aber die Erfahrung, sich in einem scharfen Konflikt behauptet zu haben.⁴⁸

Da Kommissionspräsident Rault Anweisungen des französischen Arbeitsministers erhielt, die ihn als verlängerten Arm der französischen Regierung und nicht als Sachwalter der saarländischen Interessen wie im Versailler Vertrag vorgesehen erscheinen ließen, nahm sich der Völkerbundsrat der Sache an. Der stellte fest, dass die Maßnahmen der Kommission völlig überzogen waren und im Versailler Vertrag garantierte Rechte



„Ehrenpforte“
anlässlich der
Jahrtausend-
feier auf der
Alten Brücke in
Saarbrücken.⁴⁹

verletzte. Rault wurde fortan stärker durch Genf kontrolliert und seiner bislang dominanten Position beraubt. Die Verordnungen wurden zurückgezogen und auch innerhalb der Regierungskommission taten sich Konflikte auf: Das kanadische Mitglied Richard Deans Waugh, der durchaus die Interessen der Saarländer im Blick hatte und dafür in der Kommission auch eintrat, demissionierte aus Protest.⁵⁰ Rault musste schließlich 1925 seinen Posten aufgeben.

Getragen vom Erfolg und der anhaltenden Entfremdung zwischen Regierungskommission und saarländischer Bevölkerung entwickelten sich die Rheinischen Jahrtausendfeiern 1925 im Linksrheinischen damit auch im Saargebiet zu politischen Inszenierungen.⁵¹ Ausgangspunkt war das Jubiläum der Eingliederung des Herzogtums Lothringen, zu dem die Region an der Saar gehörte, in das Alte Reich.

Die Feiern betonten die durchgängige Zugehörigkeit des Linksrheinischen zu Deutschland, was angesichts der Lage im Saargebiet mit den Versuchen der Franzosen der politischen und kulturellen Durchdringung besondere Sprengkraft erhielt. Landesweit bildeten sich Festausschüsse, die die Umzüge und Feierlichkeiten planten. Federführend waren Vereine, nicht die Parteien, auch um der Regierungskommission keinen Vorwand für Verbote zu liefern. Entsprechend fielen die Eingriffe, auch wegen der verstärkten Beobachtung durch den Völkerbund, wesentlich milder aus als zuvor.⁵² Den Höhepunkt bildeten die Feierlichkeiten in Saarbrücken mit etwa 50.000 Teilnehmern. Auf den ersten Blick ergibt sich ein Bild der nationalen Einheit und Geschlossenheit und sicherlich stimmte eine große Mehrheit mit den Zielen und der national-überhöhten Weltanschauung überein.

Es gab aber auch besonders aus dem Arbeitermilieu und dessen politischen Organisationen Widerspruch und Mahnungen. KPD und SPD wandten sich gegen Nationalismus und Revanchismus, offenbarten dabei aber auch die Zerrissenheit der Linken in dieser Zeit. Die Spaltung im sozialistischen Lager sollte die Unentschlossenheit im Vorfeld der Saarabstimmung vorwegnehmen und den Kampf um den Status quo schwächen. Beide Parteien organisierten jeweils für sich „proletarische Jahrtausendfeiern“, die allerdings mit kaum mehr als 100 Teilnehmern keine Wirkung entfalteten.⁵³

Die Spaltung im sozialistischen Lager sollte die Unentschlossenheit im Vorfeld der Saarabstimmung vorwegnehmen.

Die Mehrheit der Arbeiter wird mit den offiziellen Jahrtausendfeiern einverstanden gewesen sein, demonstrierte man damit doch auch seine Ablehnung der französischen Grubenverwaltung und der internationalen Regierungskommission sowie seinen Wunsch zur Rückkehr nach Deutschland. Insofern wirkte die Feier integrierend über Klassen- und Milieugrenzen hinaus. Eine gestaltende Funktion übernahmen die Arbeiter dort allerdings nicht, das war Sache der bürgerlichen Eliten. Ihnen blieb die Rolle des Zuschauers.

8. Momentaufnahme: Sozialstruktur der Bergarbeiter

Es verwundert nicht, dass der sekundäre Sektor eine überragende Bedeutung im Wirtschaftsgefüge hatte, war die Schwerindustrie doch die Ursache dafür, dass das Saargebiet als neue administrative Einheit geschaffen wurde. Mit 57,2 Prozent an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen nahmen die Arbeiter eine prägende Rolle im Saargebiet ein. Die Produktion schwankte im Lauf der Zeit aufgrund von Wirtschaftskrisen und dem Hunderttagestreik erheblich.

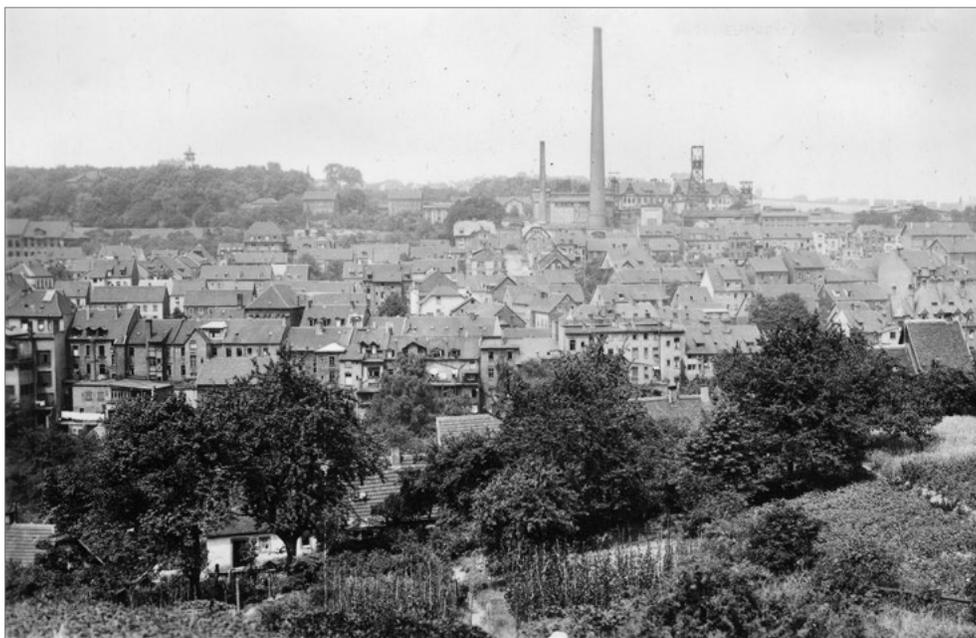
Die Vorkriegsjahresproduktion der saarländischen Gruben betrug 14 Millionen Tonnen. 1920 lag sie bei nur noch zehn Millionen Tonnen, nicht zuletzt wegen der Nachkriegswirren und ungewissen Zukunft. Während des großen Arbeiterstreiks sank sie auf unter zehn Millionen Tonnen, erholte sich dann aber rasch und erreichte in den folgenden Jahren das Vorkriegsniveau. Mit der Weltwirtschaftskrise brach die Förderleistung wieder ein.⁵⁴ Mit der Krise wurden zudem massenhaft Arbeitsplätze abgebaut: Von rund 70.000 Arbeitern Mitte des Jahrzehnts sank die Zahl deutlich auf etwa 43.000 im Jahr 1933.

Die Forschung hat sich erstaunlicherweise bisher kaum mit der Lebenswelt der Arbeiter beschäftigt, sondern den Schwerpunkt auf die politische Geschichte gelegt. Entsprechend kam die sozialhistorische Perspektive zu kurz und die Situation der Arbeiter wurde kaum näher beleuchtet. Dieses Manko wird im Rahmen dieses Beitrags kaum zu beseitigen sein, doch sollen einige grundlegende Aspekte aufgezeigt werden. Eine Analyse des Bergbaus soll als Momentaufnahme näherungsweise Ein-

blicke in die Lage der Arbeiterschaft ermöglichen. Zu Hilfe kommt dabei die äußerst detaillierte französische Statistik.⁵⁵

Zum Stichtag 1. Dezember 1925 arbeiteten 69.575 Arbeiter und Vertragsangestellte in sämtlichen Bergwerken und Nebenbetrieben der saarländischen Gruben. Von ihnen waren 1.202 oder 1,7 Prozent Jugendliche unter 16 Jahren – es handelte sich um die Lehrlinge. Auf der größten der 14 saarländischen Gruben in Luisenthal arbeiteten 7.829, auf der kleinsten Grube Bexbach 1.180 Bergleute. Bis auf wenige Bürogehilfinnen arbeiteten keine Frauen für die saarländischen Bergwerke, es handelte sich also um eine reine Männerdomäne. Konkret verteilten sich die Berufsgruppen auf 1,8 Prozent Vertragsangestellte, 73,6 Prozent Arbeiter unter und 8,2 Prozent über Tage. In den Nebenbetrieben arbeiteten 16,5 Prozent.

Die Bergleute stammten zu 83,4 Prozent aus dem Saargebiet, zu 15,7 Prozent aus dem Deutschen Reich, wobei hier traditionelle Verbindungen zu den Arbeiterdörfern in die Restkreise St. Wendel und Wadern bestanden. Nennenswerte Herkunftsregionen war noch der Landkreis Trier, die Bezirksamtsaußenstelle Homburg, das Bezirksamt Kusel sowie das alte Fürstentum Birkenfeld.⁵⁶ Lediglich 0,7 Prozent kamen aus Frankreich und 0,2 Prozent aus sonstigen Ländern. Der Weg zur Arbeit wurde von den Bergleuten zu 62 Prozent zu Fuß oder mit dem Fahrrad bestritten, zu 29,6 Prozent mit der Eisen- oder Straßenbahn und 8,5 Prozent kehrten nicht täglich von der Arbeit nach Hause zurück.



Arbeiten und Wohnen in direkter Nähe: Die Grube Mellin in Sulzbach.⁵⁷

Die regionale Verteilung der Arbeiter war äußerst ungleichmäßig und von vielen Faktoren abhängig. So kann man von Bildstock mit 1.257 Bergarbeitern bei 6.818 Einwohnern von einem Bergarbeiterdorf sprechen. Angesichts der nahe gelegenen Gruben der Inspektion Friedrichsthal verwundert dies kaum. Dafür aber der Umstand, dass auf den Gruben der ebenfalls geographisch unweit angesiedelten Inspektion Neunkirchen niemand beschäftigt war. Bis auf drei Kumpel gelangten alle zu Fuß zum Betrieb. Aus dem nordsaarländischen 650-Seelen-Dorf Remmesweiler hingegen pendelten alle 64 Bergarbeiter per Bahn wahrscheinlich von der Haltestelle im benachbarten Niederlinxweiler an ihre Arbeitsplätze. Sie verteilten sich gleichmäßig auf die Gruben der Inspektionen Heiligenwald, Spiesen sowie Neunkirchen.

Schließlich gingen aus dem Bliedorf Bierbach im Bezirksamt St. Ingbert von den 999 Einwohnern lediglich 22 zur Grube, obwohl der Ort als Verkehrsknotenpunkt und Umsteigebahnhof zwischen den Bahnstrecken Saarbrücken-Pirmasens und Homburg-Saargemünd günstig gelegen war. Offenbar orientierte sich die Bevölkerung in andere Industrien wie dem Maschinenbau in der örtlichen Niederlassung der Dingerwerke oder in der eisenschaffenden Industrie in St. Ingbert oder Homburg. Die Landwirtschaft spielte außerdem immer noch eine bedeutende Rolle.

Von allen Bergleuten waren fast 76 Prozent katholisch, etwa 23 Prozent evangelisch und knapp ein Prozent andersgläubig. Von diesen umgerechnet 738 Personen waren fünf jüdisch, eine russisch-orthodox und die überwiegende Zahl wurde als „Dissidenten“ oder ohne Religionsangabe geführt. Der Anteil der Katholiken lag damit etwa vier Prozentpunkte über dem saarländischen Durchschnitt. Bis auf sieben Bergleute waren zudem alle alphabetisiert.

Fast 97 Prozent der Belegschaft waren knappschaftsärztlich als tauglich für die Grubenarbeit befunden und dadurch in der Kranken-, Pensions- und Invalidenversicherungskasse Mitglied. Die restlichen Bergleute erfüllten aus verschiedenen Gründen nicht das Recht zur Mitgliedschaft beziehungsweise waren davon befreit. Die französischen Arbeiter gehörten zum Beispiel nur der Krankenkasse an.

Mit den knapp 70.000 Bergleuten selbst lebten fast 250.000 Saarländerinnen und Saarländer im Jahr 1927 vom Bergbau.

Von der Gesamtbelegschaft wurden 43.615 oder 62,7 Prozent als verheiratet geführt, 25.220 oder 36,3 Prozent als ledig. Rund ein Prozent war verwitwet sowie 31 Bergleute oder 0,04 Prozent waren geschieden. Nimmt man bei den verheirateten Arbeitern noch die Ehefrauen in gleicher Zahl, die 127.316 Kinder sowie die 5038 zu ernährenden Eltern oder Großeltern und die 2982 zu ernährenden

sonstigen Verwandten wie Geschwister hinzu, ergeben sich 178.951 Angehörige, die zu den Bergmannsfamilien gehörten. Mit den knapp 70.000 Bergleuten selbst lebten fast 250.000 Saarländerinnen und Saarländer vom Bergbau bei einer Gesamtbevölkerungszahl von 770.000 im Jahr 1927.⁵⁸

Immerhin 22.801 Bergleuten (oder 29 Prozent) gehörte ein Haus, von denen 20.192 auch selbst ihr Eigentum bewohnten. Der Rest wohnte zur Miete. 12.162 gehörten landwirtschaftliche Flächen (ein Teil verfügte über beides). Entsprechend besaßen rund zwei Drittel kein Immobilieneigentum. Mit Blick auf die Wohnverhältnisse lebten knapp 27 Prozent in einer privaten und 4,6 Prozent in einer grubeneigenen Mietwohnung. Die meisten, nämlich 31 Prozent, lebten bei den Eltern. 6,2 Prozent übernachteten die Arbeitswoche über in den Grubenschlafhäusern, 0,13 Prozent beziehungsweise 93 Arbeiter lebten ständig dort. Schließlich waren 2,3 Prozent Einlieger bei privaten Wohnungseigentümern.

Der Besitz an Vieh spiegelt die Notwendigkeit des Zuverdienstes durch Verkäufe und der Selbstversorgung wider. Zwar war der Bestand an Pferden mit 178 gering und auch nur bei größeren Landwirtschaften notwendig. Aber die 10.462 Rinder, 10.421 Schweine und 17.522 Ziegen entlasteten durch die Herstellung von Fleisch und Milch das Haushaltseinkommen einer großen Zahl von Bergleuten. Angegeben waren außerdem Nebenerwerbstätigkeiten in geringer Zahl, so verdienten sich 182 als Gastwirte, 249 als Handwerker sowie 316 durch weitere Nebentätigkeiten etwas hinzu. Die Statistik schlüsselt die Nebengewerbe weiter auf, darunter stehen an der Zahl besonders die Barbieri (30), Maurer (28), Schlosser (21) sowie Musiker (48) heraus.

Wenige Jahre nach dem Ersten Weltkrieg arbeiteten auch zahlreiche Kriegsbeschädigte in den Bergwerken. Insgesamt 530 Schwerekriegsbeschädigte, darunter 499 Saareinwohner, wurden von der Grubenverwaltung beschäftigt, davon 92 unter Tage. Schwerunfallbeschädigte gab es 348, mit 276 mehrheitlich wie die Kriegsbeschädigten über Tage tätig und mit 328 in der Regel saarländisch. 190 waren unter Tage, 86 über Tage verunglückt. Neben diesen bezogen insgesamt 1.026 Bergleute dauerhaft und 901 befristet Zahlungen aus der Unfallversicherung.

Mit dieser kurzen sozialhistorischen, etwas zahlenlastigen Analyse sollte ein Überblick über einige Grundstrukturen der saarländischen Bergarbeiterschaft in der Zeit des Saargebiets geliefert werden. Innenansichten sind freilich noch nicht erforscht. Die gewerkschaftliche Organisation, den Arbeitsalltag und das dörfliche Milieu der Arbeiterdörfer genauer unter die Lupe zu nehmen, sind für die Saargebietsforschung noch wichtige Fehlstellen.

9. In der Dauerkrise

Es setzte nach den turbulenten Jahren von den Spartakuskrawallen bis zum Hunderttagestreik eine Phase relativer Ruhe ein, nicht zuletzt da man sich auf die Verhältnisse einstellte. Die Absetzung des umstrittenen Raults aus der Regierungskommission verringerte die Konfrontation mit der saarländischen Bevölkerung. Besonders die Berufung des ehemaligen Bergmanns Bartholomäus Koßmann zum

Kommissionsmitglied im April 1924 entspannte die Situation, da er sich in seinem Aufgabengebiet der Wohlfahrt und Sozialversicherung als durchsetzungsfähiger Interessenvertreter der Saarländerinnen und Saarländer erwies. Die zunehmende Mechanisierung und Elektrifizierung verhalf der Administration der Mines Domaniales Françaises de la Sarre nicht nur zu Produktivitätsgewinnen und einer verbesserten Sicherheit, sondern sie erleichterte den Kumpeln die harte Arbeit unter Tage.⁵⁹ Auch das führte zu einer zeitweiligen Entspannung.

Dennoch verschärfte sich in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts die Lage der Arbeiterschaft wieder rapide. Die zunächst von der Hyperinflation in Deutschland verschonten saarländischen Arbeiter – sie wurden in Franc entlohnt – litten seit 1927 unter dessen zunehmender Schwäche. Dieses Jahr sollte als „Schreckensjahr“⁶⁰ in

In der zweiten Hälfte des Jahrzehnts verschärfte sich die Lage der Arbeiterschaft wieder rapide.

die Geschichte eingehen, da sich gleichzeitig die Konjunktur deutlich eintrübte und die französische Grubenverwaltung enorm unter Druck setzte. Der Preisverfall ließ die Erlöse schwinden und veranlasste die Geschäftsführung zur Entlassung von 6.000 Bergleuten und zu drastischen Lohnkürzungen in Höhe von 8,5 Prozent.⁶¹ Das mobilisierte

wieder die Arbeiterschaft, die am 8. August 1927 mit 50.000 Menschen an einer Demonstration in Saarbrücken teilnahm und für angemessene Löhne und gegen Massenentlassungen eintrat. Folgen hatte dies allerdings nicht, im Gegenteil wurde angesichts des anhaltend schlechten Kohleabsatzes verlautbart, weiteren 4.000 Bergleuten zum 1. März 1928 zu kündigen. Der folgende Proteststurm in Presse und Öffentlichkeit, durch Parteien und Gewerkschaften verhallte wirkungslos.

Zudem gerieten die Bergleute zwischen die Fronten der großen Politik. Eine Delegation aus Gewerkschaftern und Politikern hatte am 31. Januar 1928 eine Unterredung mit Reichskanzler Wilhelm Marx, bei der es um die schwierige Situation der saarländischen Bergleute ging. Die Gewerkschafter forderten von der Reichsregierung, sich für einen höheren Absatz der Saarkohle im Deutschen Reich einzusetzen.

Während der 1920er Jahre hatte sich tatsächlich der Absatzmarkt deutlich verschoben: Während Saarregion und Deutschland kurz vor dem Krieg noch fast zwei Drittel der Steinkohle abnahmen und Frankreich etwa 18 Prozent, waren es 1930 etwa 28 Prozent für das Saargebiet selbst, nur noch acht Prozent wurden nach Deutschland exportiert, aber immerhin ein Drittel nach Frankreich.⁶² Die Regierung machte allerdings geltend, dass sie bereits die Ruhrkohle wegen der Absatzkrise unterstütze und – das vielleicht gewichtigere Argument – wolle sie nicht der Problemlöser der französischen Bergbaupolitik sein.⁶³ Die Reichsregierung setzte sich dennoch in Verhandlungen mit den Franzosen für die saarländische Kohle ein, doch waren die daran geknüpften Bedingungen kaum zu erfüllen. Zudem verschlechterte sich Anfang 1928 die Konjunktur derart, dass nun 11.000 Bergleute entlassen wurden. Davon sollte sich das Saargebiet bis zur Saarabstimmung nicht mehr erholen.

Maßnahmen zur Reduzierung der Kündigungen und Linderung der Situation der Arbeitslosen wurden besonders von Kommissionsmitglied Koßmann forciert, etwa bei der Anhebung des Arbeitslosengeldes und der Gewährung einer Zulage für die Arbeiter zur Entlastung der Kommunen, die die größte Last der Fürsorge gewährleisten mussten.⁶⁴

Gleichzeitig erhoben auch die Arbeiter der öffentlichen Dienste und die Hüttenarbeiter Forderungen nach einer besseren Entlohnung. In dieser Frage war die Regierungskommission in sich uneins, schätzten ihre Mitglieder die Lage unterschiedlich ein: Der Franzose Morize sah keine Solidarisierung zwischen den einzelnen Branchen und stellte sich daher auf einen Arbeitskampf ein. Koßmann sah allerdings die Gefahr, dass besonders der öffentliche Dienst durch die Kontrolle der Infrastruktur wie der Eisenbahn ein empfindliches Druckmittel besäße. In einer Mehrheitsentscheidung in der Regierungskommission billigte man eine Lohnerhöhung im öffentlichen Dienst und rief die Tarifparteien in der Eisen- und Stahlindustrie zu Verhandlungen auf.⁶⁵

Im Sommer 1928 forderten auch die Bergleute trotz der schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung eine Lohnerhöhung, was die französische Seite strikt ablehnte, da sie darin die Gefahr erblickte, dass sich die französischen Kumpel daran ein Beispiel nehmen könnten. Die saarländischen Gewerkschafter kündigten vorsorglich einen Streik für den 1. August 1928 an, um den Verhandlungsdruck zu erhöhen. Koßmann machte in den Verhandlungen ungewöhnliche Vorschläge, um befriedend auf die Bergleute einzuwirken. Er plädierte für eine Einmalzahlung, wodurch die in der Vergangenheit ausgefallenen Schichten der Bergleute kompensiert werden sollten. Morize wandte sich, eher die französischen Interessen im Blick, abermals dagegen und abermals unterlag er bei der Abstimmung in der Regierungskommission. Um den sozialen Frieden zu wahren, und das war die Begründung dafür, dass Steuergelder für diese Maßnahme verwandt wurden, sollten einmalig 100 Francs zum 1. September 1928 an die Arbeiter ausgezahlt werden. Das entspannte die Lage aber nur bis zum Jahresende, als neue Lohnforderungen auf dem Tisch lagen und die Grubenverwaltung ein neues Akkordlohnsystem einführen wollte, das die Gefahr barg, dass viele Bergarbeiter mit Einkommenseinbußen zu rechnen hatten. Das forderte die Gewerkschaften heraus und ab Januar 1929 kam es zu deutlichen Produktionsausfällen infolge von Arbeitsverweigerungen und -niederlegungen.⁶⁶

Im Sommer 1928 forderten die Bergleute eine Lohnerhöhung, was die französische Seite strikt ablehnte.

Die Regierungskommission befand sich in der schwierigen Situation, als Vermittler zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber hineingezogen worden zu sein. Hinweise auf die Tarifautonomie zeigten wenig Wirkung, zumal die Fronten zwischen den Tarifparteien sehr verhärtet waren. Dazu kam ein Streit zwischen der Bergverwaltung und den Saarlütten, die sich auch Lohnforderungen gegenübersehen und daher die Kohlepreise reduzieren wollten. Auch hier exponierte sich Koßmann, der vermittelte

und eine Einigung zwischen den Gegnern herstellen konnte. Ihm war völlig klar, dass vom Bergbau der Wohlstand des Saargebietes abhing und daher ein hoher Einsatz erforderlich war.

Das schien sich in den Arbeitslosenzahlen zunächst auch widerzuspiegeln. Sie blieben im Gegensatz zum Deutschen Reich und anderen Industrienationen, die unter der Weltwirtschaftskrise litten, relativ niedrig. Mit Zeitverzögerung kam sie dann aber doch ab Mitte 1930 an.⁶⁷ Die Unternehmen begannen massenhaft ihre Arbeiter zu entlassen. Das Neunkircher Eisenwerk halbierte seine Belegschaft und auch die Bergverwaltung reduzierte ihre Arbeiterschaft drastisch. Die Zahl der Arbeitslosen, die 1928 gerade einmal 3.000 umfasste, schnellte bis Dezember 1931 auf 44.000 hoch. Es gab Berichte über Massenarmut und Obdachlosigkeit. Die Regierungskommission legte ein Unterstützungsprogramm wie die Einführung von Kurzarbeitergeld auf, auch weil die traditionell für die Armenpflege zuständigen Kommunen völlig überfordert waren.⁶⁸

10. Das Saarhundert und die Arbeiter: Ein Zwischenstand

Die Geschichte des Saargebiets im Allgemeinen und die der saarländischen Arbeiter im Besonderen war von einer Dauerkrise geprägt. Vieles an sozialem Fortschritt, wie es die deutschen Kollegen etwa mit dem Betriebsrätegesetz oder dem Achtstundentag erfuhren, blieb den Saarländern vorenthalten oder kam nur mit erheblicher Verzögerung. Die Regierungskommission der ersten Jahre zeigte der Arbeiterschaft gegenüber kein Entgegenkommen. Im Gegenteil erwies sich Regierungspräsident Rault in Widerspruch zu den Bestimmungen des Versailler Vertrages als Sachwalter der französischen Interessen. Konflikte trug er mit harter Hand, das heißt mit Militär, strengen Verordnungen wie Ausweisungen und Verhaftungen sowie Pressezensur und Demonstrationsverboten aus. Das zeitweilig erklärte Ziel der Franzosen, bis zur Volksabstimmung die Saarländerinnen und Saarländer für sich zu gewinnen und das Saargebiet somit dauerhaft an sich zu binden, konnte so nicht gelingen. Im Gegenteil vergrößerte sich der Gegensatz noch, zumal für die Saarbevölkerung an ihrem Bekenntnis zu Deutschland nie ein Zweifel bestand. Die Saarabstimmung fiel daher auch sehr deutlich aus: 90,7 Prozent votierten für die „Vereinigung mit Deutschland“ und nur 0,4 Prozent für die „Vereinigung mit Frankreich“. Immerhin 8,9 Prozent stimmten für den Status quo, also für die Beibehaltung der bisherigen Regierung durch den Völkerbund.

Es ist müßig zu spekulieren, wie die Wahl ohne Hitler an der Spitze des Deutschen Reichs ausgegangen wäre. Zu Deutschland zu gehören – nicht zu Frankreich – war eine Selbstverständlichkeit, die nachdrücklich etwa bei der Jahrtausendfeier der Rheinlande demonstriert wurde. Die Nation erwies sich unter den besonderen Bedingungen des Saargebiets als eine einigende Kraft in Abgrenzung zu Frankreich. Hier ergaben sich Schnittmengen zwischen den gesellschaftlichen Klassen und Mi-



Festwagen mit der Darstellung des Saarbergbaus und dem nationalen Bekenntnis.⁶⁹

lieus, die noch im Kaiserreich in dieser Form kaum denkbar gewesen wären. Diese Kontaktzonen führten freilich nicht zu einer Homogenisierung der saarländischen Gesellschaft, Unterschiede waren nach wie vor deutlich festzustellen.⁷⁰

Nach der Machtübernahme Hitlers in Deutschland suchten etwa 30.000 Oppositionelle im Saargebiet vorübergehend Zuflucht. Sie und viele Intellektuelle beteiligten sich am Abstimmungskampf, der nun zum Kampf gegen den Nationalsozialismus wurde. Zum Manko wurde den Hitlergegnern an der Saar die seit langem währende Spaltung zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten. Auch intern war man sich unterdessen uneins über die richtige Strategie, erwartete man doch, dass die Nationalsozialisten wie die Kabinette zuvor auch recht bald von der Bildfläche verschwunden seien. Schließlich gelang beiden Parteien als antifaschistische Einheitsfront ein Bündnis, das allerdings dem Propagandaapparat der Deutschen Front weit unterlegen war. Immerhin wurden einige Dutzend Kundgebungen unter dem Motto „Nie zu Hitler!“ veranstaltet, wovon die Demonstration am 26. August 1934 mit etwa 50.000 Teilnehmern die größte war.

Der Druck auf die Parteien und Gewerkschaften stieg unterdessen immens, was viele mit Anpassung und Selbstauflösung beantworteten. Weitere oppositionelle Gruppen kamen aus dem politischen Katholizismus. Dort war es etwa der Journalist und spätere saarländische Ministerpräsident Johannes Hoffmann, der sich gegen Nazi-Deutschland aussprach. Das Wahlergebnis spricht aber für sich, und auch die Arbeiterschaft unterstützte die Rückkehr zu Deutschland mehrheitlich. Die Völkerbundszeit war für sie geprägt von Arbeitskämpfen, Unterdrückung und Fremdbestimmung. Sie sehnte sich nach sozialem Fortschritt und dem Ende der Dauerkrise.

Anmerkungen

- 1) Auf die Entwicklungen im Deutschen Reich soll nicht ausführlich eingegangen werden. Einen kurzen Überblick zu den Ereignissen in Deutschland liefert Volker Ullrich: *Die Revolution von 1918/19*, München 2009. Eine gute Annäherung an die Thematik über eine kluge Auswahl bietet der Quellenband von Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.): *1918. Die Deutschen zwischen Weltkrieg und Revolution*, Berlin 2018.
- 2) Karl Liebknecht gelang es zwei Stunden später mit der Ausrufung der „freien sozialistischen Republik Deutschland“ nicht mehr durchzudringen.
- 3) Zu diesem Themenkomplex relativ neu und einschlägig Hans-Joachim Kühn: *Arbeiter- und Soldatenräte an der Saar im November 1918* (Stiftung Demokratie Saarland, Dialog 27), Saarbrücken 2018.
- 4) Vgl. ebd., S. 16f.
- 5) Vgl. zu den gewalttätigen Ereignissen in Berlin Axel Weipert: *Die Zweite Revolution. Rätebewegung in Berlin 1919/1920*, Berlin 2015, S. 134-148. Zur Saarregion vgl. Helmut Metzmacher: *Die Herrschaft des Arbeiter- und Soldatenrates in Saarbrücken 1918*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend* 19 (1971), S. 233.
- 6) Vgl. dazu ausführlich Kühn: *Arbeiter- und Soldatenräte*, passim.
- 7) Das zeigt sich selbst im industriellen Zentrum Neunkirchen, vgl. Fabian Trinkaus: *Arbeiterexistenzen und Arbeiterbewegung in den Hüttenstädten Neunkirchen/Saar und Düdelingen/Luxemburg 1880-1935/40. Ein historischer Vergleich* (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte 46), Saarbrücken 2014, S. 471.
- 8) Vgl. zu den einzelnen Ortschaften Kühn: *Arbeiter- und Soldatenräte*, S. 28-57. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass sich neben den Arbeiter- und Soldatenräten auch Bauernräte bildeten, etwa in St. Wendel.
- 9) Vgl. *Saarbrücker Zeitung* vom 10. November 1918, zit. n. Kühn: *Arbeiter- und Soldatenräte*, S. 79.
- 10) Vgl. Gabriele Clemens: *Mandatsgebiet des Völkerbundes*, in: Hans-Christian Herrmann/Johannes Schmitt (Hg.): *Das Saarland. Geschichte einer Region*, St. Ingbert 2012, S. 220.
- 11) Vgl. dazu die klassische Studie von Helmut Hirsch: *Die Saar in Versailles. Die Saarfrage auf der Friedenskonferenz von 1919*, Bonn 1952, passim.
- 12) Vgl. Clemens: *Mandatsgebiet*, S. 221.
- 13) Vgl. Dominik Schmoll: *Das Land an der Saar zwischen Kaiserreich und Völkerbund 1918-1920*, in: Simon Matzerath/Jessica Siebeneich (Hg.): *Die 20er Jahre. Leben zwischen Tradition und Moderne im internationalen Saargebiet (1920-1935)*, Petersberg 2020, S. 22f.
- 14) Im Versailler Vertrag war die Rede offiziell vom „Territoire du Bassin de la Sarre“, auf Deutsch wörtlich „Saarbeckengebiet“.
- 15) Vgl. Maria Zenner: *Parteien und Politik im Saargebiet unter dem Völkerbundsregime 1920 – 1935*, Saarbrücken 1966, S. 33.
- 16) Vgl. Landesarchiv Saarbrücken B 554/360a.
- 17) Einschlägig zum Versailler Vertrag und die folgende Rechtsentwicklung Thomas Gergen: *Das Recht im Saargebiet*, in: Simon Matzerath/Jessica Siebeneich (Hg.): *Die 20er Jahre. Leben zwischen Tradition und Moderne im internationalen Saargebiet (1920-1935)*, Petersberg 2020, S. 26-33 und sein Beitrag in diesem Sammelband.
- 18) Vgl. Frank Hirsch: *Dauerkrise und Selbstbehauptung. Die Gewerkschaften und die Arbeiterbewegung im Saargebiet*, in: Simon Matzerath/Jessica Siebeneich (Hg.): *Die 20er Jahre. Leben zwischen Tradition und Moderne im internationalen Saargebiet (1920-1935)*, Petersberg 2020, S. 52.
- 19) Vgl. Landesarchiv Saarbrücken B 148/3a. Offenbar wurde auch die Grenzregion

- von den Turbulenzen erfasst, da sich die Grube Kleinrosseln in Lothringen befand. Bei den Streikenden handelt es sich wahrscheinlich um Grenzgänger, die aus dem Saargebiet ins Deutsche Reich ausgewiesen wurden.
- 20) Zit. nach Clemens: Mandatsgebiet, S. 224f.
- 21) Vgl. zu dieser Perspektive Gerhard Schulze (Bearb.): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Band 11/I und Band 11/II: 14. November 1918 bis 31. März 1925, Hildesheim 2002, S. 118.
- 22) Vgl. zur französischen Saarpolitik in dieser Zeit Zenner: Parteien, S. 43–48.
- 23) Vgl. Landesarchiv Saarbrücken B 2301/97.
- 24) Vgl. Rainer Knauf: Ehrengabstätten auf Saarbrücker Friedhöfen, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 47 (1999), S. 346–349.
- 25) Vgl. Zenner: Parteien, S. 61.
- 26) Vgl. ebd., S. 35.
- 27) Vgl. Der Saar-Bergknappe Nr. 12 vom 20. März 1920, S. 2.
- 28) Vgl. Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles. Als Weißbuch von der deutschen Regierung dem Reichstag vorgelegt, Berlin 1921, S. 152ff.
- 29) Vgl. Clemens: Mandatsgebiet, S. 225.
- 30) Vgl. Zenner: Parteien, S. 60.
- 31) Vgl. Weißbuch, S. 187f.
- 32) Vgl. ebd., S. 192f.
- 33) Vgl. Helmut Hirsch: Die Saar von Genf. Die Saarfrage während des Völkerbundregimes von 1920–1935, Bonn 1954, S. 22.
- 34) Vgl. Weißbuch, S. 214f.
- 35) Vgl. Ernst Metzger: Der Einfluß des Saarstatuts auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Saargebietes, Würzburg 1934, S. 57.
- 36) So berichtet in: Bergarbeiter-Zeitung, Saar-Ausgabe des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands für das Saar-Revier, die Pfalz und das Nahegebiet Nr. 11 vom 17. März 1923, S. 1.
- 37) Vgl. Hirsch: Genf, S. 34.
- 38) Vgl. Metzger: Einfluß, S. 60.
- 39) Der Gewerkverein christlicher Bergleute war auf einen Arbeitskampf gut vorbereitet. In einem Bericht von 1921 ist die Rede von steigenden Mitgliederzahlen und guten finanziellen Verhältnissen. Damit hatte man die Grundlagen für eine Auseinandersetzung gelegt. Vgl. Der Saar-Bergknappe, Nr. 16 vom 16. April 1921, S. 2.
- 40) Vgl. ebd., S. 35.
- 41) Vgl. zur besonderen Rolle der Gewerkschaften im Ruhrkampf Michael Ruck: Die Freien Gewerkschaften im Ruhrkampf 1923 (Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung 39), Köln 1986.
- 42) Zumindes wird dies ausführlich in der Gewerkschaftszeitung berichtet: Bergarbeiter-Zeitung Nr. 13 vom 31. März 1923, S. 1.
- 43) Vgl. Hirsch: Genf, S. 36.
- 44) Vgl. ebd., S. 39.
- 45) Vgl. Karl-Heinz Harbeck (Bearb.): Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Das Kabinett Cuno 22. November 1922 bis 12. August 1923, Boppard 1968, S. 300f.
- 46) Vgl. Landesarchiv Saarbrücken B 1909/4.
- 47) Die verhandelten Löhne beinhalteten einen Teuerungszuschlag. Vgl. Bergarbeiter-Zeitung Nr. 21 vom 26. Mai 1923, S. 1.
- 48) Vgl. die stolzen Artikel „Der Streik als Lehrmeister“ und „Lehren des Streiks“ in: Bergarbeiter-Zeitung Nr. 22 vom 2. Juni 1923, S. 2 bzw. Nr. 23 vom 9. Juni 1923, S. 1.
- 49) Vgl. Landesarchiv Saarbrücken, Bestand Historischer Verein für die Saargegend B HV 548/6.
- 50) In einem Dankeschreiben einiger Fraktionen des Landesrats brachten die Parteivorsitzenden ihren Dank zum Ausdruck und betonten, dass er der einzige gewesen sei, der in der Regierungskommission nachdrücklich die Maßnahmen gegen die Meinungsfreiheit opponiert habe und der sich für die Interessen der saarländischen Bevölkerung eingesetzt habe. Vgl. Archives of Manitoba: Richard Deans Waugh correspondence 1920–1938, PR2019–09.
- 51) Vgl. dafür einschlägig Ludwig Linsmayer: Politische Kultur im Saargebiet 1920–1932.

- Symbolische Politik, verhinderte Demokratisierung, nationalisiertes Kulturleben in einer abgetrennten Region, St. Ingbert 1992, S. 137-148.
- 52) Vgl. ebd., S. 138f.
- 53) Vgl. ebd., S. 146f.
- 54) Vgl. Clemens: Mandatsgebiet, S. 235.
- 55) Folgende Zahlen aus Administration des Mines Domaniales Françaises de la Sarre (Hg.): Die Belegschaft der Werke der Administration des Mines Domaniales Françaises de la Sarre nach dem Ergebnisse der statistischen Erhebungen vom 1. Dezember 1925, Saarbrücken 1927. Mentalitäts- oder alltagsgeschichtliche Einblicke ergeben sich aus dem Zahlenmaterial gleichwohl nicht. Durch Rundungen kann es Abweichungen von 100 Prozent kommen.
- 56) Die alten preußischen Kreise St. Wendel und Merzig wurden im Versailler Vertrag getrennt. Sie sind heute Teil des Saarlandes, ebenso wie Teile des Fürstentums Birkenfeld.
- 57) Landesarchiv Saarbrücken B 554/405.
- 58) Vgl. Statistisches Amt der Regierungskommission des Saargebietes (Hg.): Die Bevölkerung des Saargebietes nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 19. Juli 1927, Bd. 1: Volkszählung, Saarbrücken 1930, S. 7.
- 59) Vgl. Clemens: Mandatsgebiet, S. 236. Gleichwohl kam es immer wieder zu schweren Unglücken, wie auf der Grube Maybach am 25. Oktober 1930, wo bei einer Schlagwetterexplosion 98 Bergleute ums Leben kamen.
- 60) So der Bergmann und Gewerkschafter Fritz Kuhnen. Vgl. Günter Abramowski (Bearb.): Akten der Reichskanzlei. Weimarer Republik. Die Kabinette Marx III und IV, Bd. 2: 29. Januar 1927 bis 29. Juni 1928, Boppard 1988, Nr. 408.
- 61) Vgl. Philipp Fabry: Bartholomäus Koßmann. Treuhänder der Saar 1924-1935, Merzig 2011, S. 272.
- 62) Vgl. Clemens: Mandatsgebiet, S. 236.
- 63) Vgl. Abramowski: Kabinett Marx IV, Nr. 408.
- 64) Vgl. Fabry: Koßmann, S. 275f.
- 65) Vgl. ebd., S. 280f.
- 66) Vgl. ebd., S. 291.
- 67) Vgl. Clemens: Mandatsgebiet, S. 243f.
- 68) Vgl. ebd.
- 69) Vgl. Landesarchiv Saarbrücken, Bestand Historischer Verein für die Saargegend B HV 948.
- 70) Vgl. Ralph Schock (Hg.): Haltet die Saar, Genossen! Antifaschistische Schriftsteller im Abstimmungskampf 1935, Berlin 1984.



Foto: Pasquale D'Angiolillo

1927 lebten mehr als 200.000 Saarländerinnen und Saarländer vom Bergbau, dessen jahrhundertelange Tradition im Saarland im Jahr 2012 ihr Ende fand. Das Foto zeigt den Kohleförderturm der im September 2000 geschlossenen Grube Göttelet, die eine der bedeutendsten Kohlegruben im Saarland war.

Die Zwischenkriegszeit in der saarländischen Rechtsgeschichte –

mit Beispielen aus Arbeits- und Sozialrecht im Saarahundert (1920-2020)

Von Prof. Dr. Dr. Thomas Gergen



Prof. Dr. iur. Dr. phil. Thomas Gergen (Foto: ISEC Université Luxembourg), Maître en droit, ist Professor für Internationales und Vergleichendes Zivil- und Wirtschaftsrecht mit Immaterialgüterrecht und Direktor des Forschungsbereiches „Geistiges Eigentum: Grundlagen und Anwendungen“ am Institut Supérieur de l'Économie, ISEC Université Luxembourg. Seit 2014 arbeitet er ferner als Vorstandsmitglied der Kommission für Saarländische Landesgeschichte.

Betrachtet man das Saarahundert (1920-2020) aus rechtshistorischer Sicht, lassen sich zahlreiche Besonderheiten an der Saar aufzeigen. Die Rechtsgeschichte in der Zwischenkriegszeit (1918-1936) ist gekennzeichnet vom Versailler Vertrag, denn nach Paragraph 23 des Saar-Statuts blieben die am 11. November 1918 im Saargebiet gültigen (Reichs-)Vorschriften in Kraft. Damit wurde das Saargebiet für 15 Jahre von der Reichsgesetzgebung getrennt. Das Recht war überlagert von der Völkerbundverwaltung, dem Eigenrecht der Regierungskommission und französischem Recht. Dazu kam die Rechtsschöpfung der Regierungskommission unter anderem durch Auswahl zwischen preußischem oder bayerischem Landesrecht. Mit der Rückgliederung an Nazi-Deutschland am 1. März 1935 erfolgte die abrupte Einführung von Reichsrecht. Die Zeit nach 1947 zeichnete sich vor allem durch eine große Unübersichtlichkeit aus. Nach dem Saarstatut-Referendum trat zum 1. Januar 1957 an der Saar das Grundgesetz in Kraft. Allerdings existierten zum Teil beträchtliche Rechtsunterschiede zwischen dem Recht der Bundesrepublik und dem der Saar Mitte der 1950er Jahre. So gab es beispielsweise Unterschiede im Sozial- und Arbeitsrecht. Ein Angleichungsprozess an das bundesdeutsche Arbeitsrecht etwa beseitigte Unterschiede vor allem hinsichtlich Betriebsverfassung und beim Kündigungsschutz.

1. „La Paix est signée“ – der unterzeichnete Friede im Saar(becken)gebiet

Der vorliegende Beitrag blickt aus Sicht der Rechtsgeschichte auf die Saargegend zurück, ausgehend von der „Saargebietszeit“ und dem Gedenken an den am 28. Juni 1919 unterzeichneten Versailler Friedensvertrag, der mit seinem Inkrafttreten zum 10. Januar 1920 die Folgen des Ersten Weltkrieges regelte.

Das Einfrieren des Rechtszustandes zum 11. November 1918 entkoppelte das Saargebiet – trotz Fortgeltung seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reich – für mehr als 15 Jahre von der Reichsgesetzgebung. Das Recht war ab 1920 überlagert von der Völkerbundverwaltung und dem Eigenrecht der Regierungskommission sowie französischem Recht (Zoll- und Wirtschaftsunion, Bergbau). Interessant ist die Rechtsschöpfung der Regierungskommission durch Auslese aus Reichsrecht und dessen Änderung bzw. Auswahl zwischen preußischem oder bayerischem Landesrecht. Für diese von der Arbeitskammer des Saarlandes herausgegebene Schrift werden zahlreiche Regelungsbeispiele aus Arbeits- und Sozialrecht gewählt, die für das Saarahundert bedeutungsvoll waren.

Die Regierungskommission für das Saargebiet beschränkte sich auf eine Interimsverwaltung bis 1935. Fällte sie dennoch politische Entscheidungen, waren es zumindest bis 1926 Entscheidungen zugunsten der Interessen Frankreichs. Der Landesrat war keine Legislative. Auf Gemeinde- und Kreisebene existierte zwar ein Wahl- und Selbstverwaltungsrecht; dieses wurde aber von der Regierungskommission stark eingeschränkt. Rechtsunsicherheit durch Kompetenzkonflikte konnte ein

Oberster Gerichtshof sowie ab 1924 ein mit diesem und dem Oberverwaltungsgericht verzahnter „Kompetenzkonflikts-Gerichtshof“ klären, ein Abstimmungsgerichtshof die Umstände der Geschehnisse um den 13. Januar 1935, d. h. dem Tag der Volksabstimmung. Damit wurde die Saar zu einem ersten europäischen Experimentierfeld für sich überlagernde Rechtsebenen, woran nach dem Zweiten Weltkrieg der internationale „Saarstaat“ bis zum Ende der 1950er Jahre anknüpfen sollte.

Das Gebiet an der Saar wurde zu einem ersten europäischen Experimentierfeld für sich überlagernde Rechtsebenen, woran nach dem Zweiten Weltkrieg der internationale „Saarstaat“ bis zum Ende der 1950er Jahre anknüpfen sollte.

Vorgängerorganisationen von Saargebiet und Saarland

Indessen gab es schon vor der Entstehung des Saargebiets (1920-1935) territoriale Vorgängerorganisationen, auf die hier nicht näher einzugehen ist¹, so **die französische**

Saarprovinz (1679-1697) mit Saarlouis als Hauptstadt und Sitz des Obergerichtes, dem „Siège Présidial“, gegen dessen Rechtsprechung allein die Revision am höchsten Gericht Frankreichs, dem „Parlement de Paris“, zugelassen war.

Gliederung:

1. „La Paix signée“ – der unterzeichnete Friede im Saar(becken)gebiet
2. Versailler Vertrag und Völkerbundverwaltung an der Saar: Komplizierte Rechtslage in den Jahren 1918-1936
3. Das Saarstatut-Referendum als letzte Zäsur in der Rechtsgeschichte
4. Fazit

Das Saardepartement (1798-1814) reichte von Saargemünd bis Prüm und gliederte sich in vier Arrondissements: Trier, Prüm, Birkenfeld und Saarbrücken. Es bildete zum zweiten Mal nach der Saarprovinz eine eigenständige verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Einheit.

Nach 1815 (Wiener Kongress) waren vier Staaten auf dem heutigen saarländischen Staatsgebiet vertreten: das Königreich Preußen mit der Rheinprovinz, das Königreich Bayern mit der Pfalz, das Herzogtum Sachsen-Coburg-Saalfeld mit dem Fürstentum Lichtenberg sowie das Großherzogtum Oldenburg mit dem Fürstentum Birkenfeld. Mit Ausnahme des Fürstentums Lichtenberg, das 1835 an Preußen fiel, erfuhr dieses

Das Dorf Leidingen steht noch heute für die deutsch-französische Symbiose der Saar. Oben links: Kirche St. Remigius mit der Statue des Erzengels Michael, fotografiert von der französischen Seite. Rechts: Neutrale Straße/ Rue de la frontière, Bild des „deutschen Michel“ und der „französischen Marianne“ über dem Ortswappen Leidingens, darin die Lothringer Adler und die Monstranz. Unten: Kirche auf französischer Seite mit der (auf dem Foto nicht erkennbaren) Statue der Heiligen Johanna von Orléans, fotografiert von der deutschen Seite.



Fotos: Marie Pauline Rupp

Gebiet bis zum Ende des Ersten Weltkrieges keine wesentliche Veränderung seiner Grenzen. Die Annexion Elsass-Lothringens als Reichsland nach dem Ende des deutsch-französischen Krieges 1870/71 machte aus der saarländischen Grenzlage zu Frankreich wieder eine Binnenlage. Mit Wirkungsdatum des Versailler Vertrages (VV) wurde das Land an der Saar erstmals zu einem geschlossenen politischen Territorium mit einem staatsrechtlichen Eigenleben zusammengefasst; dies war die Geburtsstunde des eigenständigen Saar(becken)gebiets.

2. Versailler Vertrag und Völkerbundverwaltung an der Saar: Komplizierte Rechtslage in den Jahren 1918-1936²

Der Versailler Friedensvertrag (VV)³, der am 10. Januar 1920 in Kraft trat, enthielt in seinen „Politischen Bestimmungen über Europa“ (damit ähnelnd dem Westfälischen Friedensvertrag von 1648 oder den beiden Pariser Frieden von 1814 und 1815), Einzelbestimmungen über die Gebietsteile des Deutschen Reiches. Nach Belgien, Luxemburg⁴ und dem linken Rheinufer (Abschnitte I.-III.) folgt das Saargebiet in den Artikeln 45 bis 50 (Abschnitt IV.). Ganze 40 Paragraphen sind der Saar sogar als „Anlage“ gewidmet (Saar-Statut). Die Entstehung der Bestimmungen des Vertrages über das Saargebiet wurde zwischen Frankreich und Deutschland kontrovers diskutiert, denn die französische Delegation begründete den Rückgabeanspruch Frankreichs unter rechtlichen, wirtschaftlichen und insbesondere historischen Gesichtspunkten. Deutschland fasste diese letztlich von ihm akzeptierten Forderungen hingegen als „Friedensdiktat“ auf.⁵

Bezüglich der Geltung des Rechts im Saargebiet öffnet sich ein Zeitrahmen von 1918 bis 1936. Denn § 23 des Saar-Statuts (VV) ordnete an, dass die am 11. November 1918 im Saargebiet gültigen (Reichs-)Vorschriften in Kraft blieben, d. h. Reichsrecht, aber auch Landesrecht, womit preußisches und bayerisches Landesrecht gemeint waren, d. h. eine Konstellation, die sich im 19. Jahrhundert in dieser Form entwickelt hatte. Im Jahre 1935 erfolgte die abrupte Einführung von Reichsrecht⁶, als die „Allmacht“ der Hitler-Gesetzgebung mit dem 1. März 1935 verspätet auch das Saargebiet erfasste. Dies war ein Datum, das zwar eine totale Zäsur von Staats-, Straf- und Zivilrecht bildete, jedoch aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen des Reiches noch um ein Jahr bis zum 1. März 1936 hinausgeschoben werden konnte.⁷

2.1. Unveränderte Zugehörigkeit zum Deutschen Reich trotz Völkerbundmandat

Der Terminus „Saar(becken)gebiet“ ist Abschnitt IV. (Artikel 45-50) des Versailler Vertrages entlehnt. Bereits durch diesen Friedensvertrag zwischen Deutschem Reich und Alliierten vom 28. Juni 1919 war das Schwerindustrierevier an der mittleren Saar mit den zugehörigen Arbeiterwohngebieten aus preußischem und bayerischem Gebiet herausgelöst und für die Dauer von 15 Jahren einer vom Völkerbund eingesetzten und ihm allein verantwortlichen Regierungskommission unterstellt worden.⁸ Die Kommission verfügte gemäß §§ 16 und 19 des Saarstatuts sowohl über die gesetzgebende als auch die vollziehende Gewalt.

Das abgetrennte Gebiet hatte bis 1920 teilweise zur preußischen Rheinprovinz (Kreise Ottweiler, Saarbrücken-Land, Saarbrücken-Stadt, Saarlouis und Teile der Kreise Merzig und St. Wendel), teilweise zur bayerischen Rheinpfalz (Bezirksamt St. Ingbert, Teile der Bezirksämter Homburg und Zweibrücken) gehört. Mithin war das Saar(becken-)gebiet kleiner als das Bundesland Saarland, welches Gebietserweiterungen der Jahre 1946/47 seinen heutigen Umfang verdankt.

Trotz der Abtrennung kam es staatsrechtlich zu keiner Änderung. Denn das Land an der Saar blieb Teil des Deutschen Reiches, ebenfalls Preußens und Bayerns. So nahm die Bevölkerung am 19. Januar 1919 an den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung, am 26. Januar 1919 an den Wahlen zum preußischen bzw. am 2. Februar 1919 an den Wahlen zum bayerischen Landtag teil.⁹ Die Staatsangehörigkeit der Saareinwohner blieb gleichfalls unberührt, was sich aus § 27 Saar-Statut ergab.¹⁰ Das Saargebiet war kein eigener Staat, sondern ein politisches, völker- und staatsrechtliches Gebilde sui generis.

2.2. Einfrieren des deutschen Rechtszustandes vom 11. November 1918

Der VV trat nach der Ratifikation durch Deutschland per Gesetz über den Friedensschluss zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt = RGBl. S. 687) sowie von Seiten der alliierten Großmächte am 10. Januar 1920 in Kraft.¹¹ § 23 des Saar-Statuts ordnete an, dass die am 11. November 1918 im Saargebiet gültigen Vorschriften in Kraft blieben:

„Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, bleiben (abgesehen von den mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen) in Kraft.

Sollten aus allgemeinen Gesichtspunkten oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in Einklang zu bringen, Änderungen notwendig werden, so werden diese durch den Regierungsausschuß nach Äußerung der gewählten Vertreter der Bevölkerung beschlossen und durchgeführt. Über die Form der Einholung dieser Äußerung entscheidet der Ausschuß.“

Die Regierungskommission, die am 26. Februar 1920 ihr Amt antrat, erhielt fortan alle Befugnisse, die zuvor dem Deutschen Reich, Preußen oder Bayern zugestanden hatten. Sehr rasch wurden auch die „Direktion der Saarbahnen“ (1920) und die „Eisenbahndirektion des Saargebiets“ (1921) errichtet.¹² Bei neuen Gesetzen und Verordnungen musste die Regierungskommission die gewählten Vertreter der Bevölkerung anhören, war allerdings bei der Verabschiedung dieser Vorschriften nicht an deren Zustimmung gebunden (§ 23 VV). Daher kann der am 24. März 1922 geschaffene Landesrat mit 30 gewählten Volksvertretern nicht als echtes Parlament qualifiziert werden, sondern lediglich als eine Volksvertretung mit beratenden Funktionen ohne Gesetzesinitiativrecht. Verkündungsblatt war im Übrigen das „Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes“.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass auch für das infolge des VV an Frankreich zurückgegebene Elsass-Lothringen der Stichtag 11. November 1918 maßgeblich war. Danach zerfiel das dort geltende Recht in zwei Gruppen: das gemeinfranzösische Recht und das elsass-lothringische Landesrecht. Ersteres (droit français genannt) bestand aus den vor oder nach dem 11. November 1918 erlassenen französischen Vorschriften, die entweder aufgrund ausdrücklicher Bestimmung oder nach ihrem Gegenstand, Sinn oder Zweck in Elsass-Lothringen anzuwenden waren. Die zweite Gruppe setzte sich zusammen aus dem am 11. November 1918 im „Reichsland Elsass-Lothringen“ geltenden Recht, das die aus der ersten Periode französischer Herrschaft überkommenen sowie die deutschen Reichs- und die Landesgesetze aus der Zeit vom September 1870 bis Anfang November 1918 umfasste (droit local)¹³.

2.3. Unmittelbar aus dem VV abgeleitetes Recht der französischen Grubenverwaltung: Beispiel „Domanialschulen“

Die 1920er Jahre an der Saar änderten zwar nichts an der schon bestehenden Schulorganisation, doch sah Art. 50, § 14 (VV-Saar-Statut), vor: „Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlage der Gruben Volksschulen oder technische Schulen für das Personal gründen und unterhalten und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm auserwählte Lehrer erteilen lassen. Desgleichen kann er Krankenhäuser, Polikliniken, Arbeiterhäuser und -gärten und andere Wohlfahrtseinrichtungen und gemeinnützige Anstalten gründen und unterhalten.“

Auf Satz 1 gründete sich die Errichtung von französischen „Domanialschulen“ durch die Bergwerksverwaltung („Mines domaniales de la Sarre“). Diese waren hoch umstritten in der Bevölkerung, waren sie doch durch die Arbeitgeberposition der französischen Bergwerksverwaltung den Bergbauangehörigen vorgeschrieben. In Saarlouis wurde schon am 8. Mai 1920 eine Domanialschule eröffnet, die bis zum Ende der Saargebietszeit im Vergleich zu Orten wie St. Ingbert relativ „geräuschlos“ bestehen konnte. Zu ihr gehörten eine Volks- und eine höhere Berufsschule namens „école supérieure professionnelle“.

Die französischen „Domanialschulen“ waren hoch umstritten, denn sie waren durch die Arbeitgeberposition der französischen Bergwerksverwaltung den Bergbauangehörigen vorgeschrieben.

Kennzeichnend für die Propaganda¹⁴ für und gegen das französische Bildungssystem stehen die Angaben über die Schülerzahlen: 1924 gibt eine französische Publikation 469 Schüler an, während andere Quellen lediglich 400 bzw. 349 benennen, eine deutsche Veröffentlichung aus dem folgenden Jahr spricht von 230 deutschen Kindern, von denen nur 30 aus Saarlouis stammten. Die Zahl der deutschen Schüler soll auch vorher stets unter 300 gelegen haben, wobei es sich um Schüler aus den Bergmannsfamilien der Dörfer handelte, welche von der französischen Grubenverwaltung abhängig waren. Bis zum Ende der 1920er Jahre lagen die Schülerzahlen niedrig. Erst

die beginnende Wirtschaftskrise zu Anfang der 1930er Jahre führte nochmals zu einer Steigerung der angemeldeten Schüler. Eine ernsthafte Konkurrenz für die übrigen Volksschulen der Stadt Saarlouis stellte die Domanialschule wohl nie dar, auch wenn an ihnen die Schülerzahlen in den 1920er Jahren, bedingt durch die geringe Stärke der Geburtsjahrgänge 1914-1920 stark zurückgegangen waren. 1926 hatten die Saarlouiser Volksschulen zusammen lediglich 1.905 Schüler in 45 Klassen, 1930 dann bereits wieder 2.234 Schüler in 49 Klassen sowie 49 Lehrpersonen.

Seit 1922 waren alle Kinder zum Besuch der ersten vier Volksschulklassen (Grundschule) verpflichtet, sodass die bei weiterführenden Schulen bestehenden entsprechenden Klassen entfielen. 1919 ordnete die Militärverwaltung an, dass an allen Volksschulen Französischunterricht zu halten war. 1922 wurde dann der nurmehr freiwillige Französischunterricht an den Volksschulen eingeführt, der jedoch schon 1929, nachdem er bereits an Boden verloren hatte, im Gefolge des Boykottaufrufs der deutschen Parteien von der Bildfläche verschwand.

Die Regierungskommission des Saargebiets traf 1928 eine einheitliche Regelung für das Berufsschulwesen: Alle Jugendlichen, die keine anerkannte Vollschule besucht hatten, waren danach bis zum 18. Lebensjahr berufsschulpflichtig. Hierdurch kam es zu einer großen Aufwertung der kaufmännischen wie gewerblichen Berufsschule im Allgemeinen. Für Saarlouis zum Beispiel hieß dies fortan Zuständigkeit für die Bürgermeistereien Saarlouis, Fraulautern, Saarwellingen, Schwalbach, Lisdorf, Berus, Kerlingen und Wallerfangen. Für Auszubildende bestimmter Branchen reichte der Einzugsbereich sogar darüber hinaus, während wiederum andere aus dem normalen Einzugsbereich auswärtige Berufsschulen besuchen mussten; dies sorgte für eine gewisse Mobilität der jungen Berufsschüler im Saargebiet.¹⁵

2.4. Rechtsüberlagerung durch die wirtschaftliche und militärische Vorherrschaft Frankreichs

Zwar fand die im November 1918 begonnene französische Militärverwaltung der Saar im Januar 1920 mit dem Übergang der Regierungsgewalt an die Internationale Regierungskommission des Völkerbundes ihr formelles Ende, doch blieben französische Besatzungstruppen bis Ende der 1920er Jahre im Saargebiet stationiert und wurden dort im Bergarbeiterstreik in den Monaten Februar bis Mai 1923 im Interesse Frankreichs gegen die Streikenden eingesetzt.¹⁶

Am 10. Januar 1925 griff die Zoll- und Wirtschaftsunion der Saar mit Frankreich. Die neue Zollgrenze trennte das Industriegebiet an der Saar und sein engeres Wohneinzugsgebiet von Deutschland ab. Zwar brachte dies eine Diversifizierung durch den Aufschwung neuer Betriebe auch außerhalb des Montanbereiches mit sich, so entstanden zwischen 1920 und 1927 eine Vielzahl neuer Unternehmen, die jetzt vermehrt Frauenarbeitsplätze anboten und vielfach auch auf dem französischen Absatzmarkt Fuß fassen konnten, doch erwiesen sich viele dieser Betriebe als nicht dauerhaft lebensfähig.

Frankreich hatte ökonomisch an der Saar dadurch weitgehende Freiheiten, dass es bekanntlich als Kriegsschadenersatz für die nordostfranzösischen Kohlengruben das Eigentum an den saarländischen Kohlengruben und die administrative Oberhoheit über die regionale Grubenverwaltung erhalten hatte. Damit war auch, wie gesehen, eine sehr weite Annexkompetenz bis in Schulbereich, Krankenhaus- und Wohlfahrtseinrichtungen verbunden (Art. 50 § 14 VV). Der Bergbau veränderte sich massiv; diejenigen Grubenstandorte an der Saar, die die Bergwerksverwaltung für modernisierungsfähig hielt, wurden um- und ausgebaut, während weniger rentable Förderstätten binnen weniger Jahre eingestellt wurden. Die wirtschaftlichen Fragen der Rückgliederung nach der Abstimmung 1935 und die Entschädigungen für Frankreich wurden in zwei Abkommen vom 3. Dezember 1934 sowie vom 18. Februar 1935 geregelt. Dazu gehörte auch die Festschreibung einer Fortdauer französischer Anrechte im Warndt für fünf Jahre.¹⁷

2.5. Das Problem der „Intervallgesetze“

Eingedenk der Tatsache, dass die Bestimmung, im Saargebiet gelte das deutsche Recht nach dem Stand vom 11. November 1918, erst am 10. Januar 1920 in Kraft trat, das Saargebiet aber in der Zwischenzeit uneingeschränkt zum Deutschen Reich gehörte, wurde diskutiert, welches Recht nach der Geltung des in der Zeit vom Waffenstillstand bis zur Wirksamkeit des VV gesetzten deutschen Rechts galt. Einerseits vertrat die Regierungskommission die Rechtsmeinung, diese so genannten „Intervallgesetze“ seien nicht anwendbar. Diese Auffassung wird deutlich in der Verordnung der Regierungskommission betreffend Schlichtungsausschüsse vom 8. Mai 1920: *In der Erwägung, daß die Verordnung über Tarifverträge Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeiterstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 im Saargebiet keine Geltung hat [...]*. Darüber hinaus kann für diese Ansicht ins Feld geführt werden, dass die Regierungskommission die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 per eigener Verordnung vom 1. Dezember 1920 und die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 via eigener Saar-Verordnung vom 6. Juni 1925 ausdrücklich eingeführt hatte.

Andererseits bejahte das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 20. Juni 1921 die Fortgeltung dieser „Intervallgesetze“. Da die wesentlichen Vorschriften aus dieser Zeit auch per Verordnung im Saarland eingeführt worden waren, ist diese Frage eher akademischer Natur bzw. bleibt sie allenfalls beschränkt auf die noch kürzere Zeit zwischen In-Kraft-Treten im Reich und Verordnung im Saargebiet.

2.6. Schaffung von Eigenrecht per Verordnung der Regierungskommission

Das materielle Recht blieb zwar grosso modo erhalten. Angepasst¹⁸ wurde das Sozialversicherungsrecht.¹⁹ Eine wichtige Rolle spielte indes die Aufwertungsgesetzgebung²⁰, die weitgehend der des übrigen Reichsgebietes folgte, jedoch mit den Unterschieden, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprangen, vor allem der Einführung der Frankenwährung im Jahre 1923.²¹ Die Aufwertung der Grundpfandrechte machte eine Korrektur der Grundbücher erforderlich.

Das Strafgesetzbuch²² erfuhr neue politische Straftatbestände, etwa zum Schutz der Verfassung des Saargebietes, der Regierungskommission und ihrer Mitglieder,

**Im Zivilprozess-,
Zwangsvollstreckungs-
und Konkursrecht
wurde der Rechtszu-
stand von 1918 nur un-
wesentlich modifiziert.**

der staatsbürgerlichen Rechte, der Hoheitszeichen und der politischen Körperschaften des Saargebietes. Das Jugendstrafrecht wurde durch die Jugendgerichtsverordnung vom 19. August 1931 dem Reichsgebiet angepasst. Im Zivilprozess-, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht wurde der Rechtszustand vom Jahre 1918 nur unwesentlich modifiziert. So führte die Verordnung vom 25.

Februar 1929 die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 nahezu unverändert an der Saar ein.²³

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit

Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit strebte die Regierungskommission eine Rechtsvereinheitlichung zwischen preußischem und bayerischem Landesrecht an. Obwohl die Reichsjustizgesetze von 1879 an bereits große Vereinheitlichung gebracht hatten, gab es noch Raum für Landesrecht. Für beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte verblieb nämlich das Recht,²⁴ anstelle der wahlweise nebeneinander stehenden gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entweder nur die gerichtliche oder nur die notarielle Zuständigkeit festzulegen. Machte Preußen von dieser Rechtswahlmöglichkeit kaum Gebrauch, indem es Gerichte und Notariate nebeneinander zuständig sein ließ, bestimmte Bayern, dass, soweit das Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorsah, für diese Beurkundung einheitlich die Notare als allein Zuständige. Schon 1921²⁵ übernahm die Regierungskommission die bayerische Zuständigkeitsregelung, indem sie für das Saargebiet §§ 167 und 193 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anpasste. Für öffentliche Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen waren die Notare fortan ausschließlich zuständig.

Dieselbe Verordnung weitete eine Regelung auf das Saargebiet aus, die bislang lediglich in Bayern und im bayerischen Landesteil der Saar gegolten hatte, nämlich diejenige, nach der das Grundbuchamt nach § 98 der Grundbuchordnung die Erklärung der Auflassung (d. h. der Einigung zwischen Grundstücksveräußerer und -erwerber, dass das Eigentum am Grundstück übergehen soll, §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 S. 1 BGB), nur dann entgegennehmen sollte, sobald die nach § 313 BGB erforderliche und damit notarielle Urkunde vorgelegt werden konnte. Hintergrund dieser Bestimmung war es, die Heilungsmöglichkeit nach § 313 S. 2 BGB mittels mündlicher oder privatschriftlicher Verträge auszuschalten.

Unterdessen übernahm die Regierungskommission nicht die lediglich in Bayern bzw. dem bayerischen Landesteil geltende Zuständigkeit der bayerischen Notare für Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und die Testamentsverwahrung, so dass es hier bei zwei verschiedenen Regelungen blieb. Während also die Notare im

bayerischen Teil die weitgesteckte bayerische Zuständigkeit für die genannten Bezirke behielten, war dies den preußischen Amtskollegen versagt.²⁶

b) Berg- und Knappschaftswesen

Charakteristisch für die Zwischenkriegszeit im Saargebiet ist die Berg- und Knappschaftsgesetzgebung. Die Knappschaft, Gesamtheit der im Bergwesen tätigen Bergleute (Knappen), fungierte als allgemeiner Träger eines Fürsorge- und Sozialversicherungssystems für Bergleute. Während die linksrheinischen „Berggesetze“ durch die preußische Gesetzgebung beeinflusst wurden und das französische Recht bis zum Ende des 19. Jahrhunderts mit den „Rheinischen Institutionen“ vorherrschte, lief dies rechtsrheinisch ganz anders, wo man sich erst spät mit der Berggesetzgebung befasste.²⁷

Mit dem Einfrieren des Rechtszustandes zum 11. November 1918 behielt das Saargebiet sein bestehendes Sozialversicherungssystem, vor allem die Reichsversicherungsordnung. Die gesamte Sozialversicherung unterstand fortan dem Präsidenten der Regierungskommission des Saargebietes

Charakteristisch für die Zwischenkriegszeit im Saargebiet ist die Berg- und Knappschaftsgesetzgebung.

Victor Rault. Ferner blieb das preußische Knappschaftsgesetz in der Fassung vom 17. Juni 1912 gültig. Letzteres löste den die Knappschaftsvereine behandelnden 7. Titel des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906²⁸ aus diesem heraus. An dieser Stelle ist das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 zu erwähnen, welches seinerzeit bereits alle bisherigen bergrechtlichen preußischen Gesetze abgelöst hatte.²⁹ Das Knappschaftsgesetz erfüllte die langjährige Forderung der Bergleute nach geheimer Wahl der Knappschaftsältesten und eröffnete die Möglichkeit des Zusammenschlusses in einem rechtsfähigen Rückversicherungsverband, dem nach und nach auch außerpreußische Knappschaftsvereine beitraten und der als Vorläufer der späteren Reichsknappschaft angesehen wird.

Hinsichtlich der Leistungen erbrachte das Knappschaftsgesetz keine Änderungen.³⁰ Die Reformbestrebungen des Knappschaftsrechts im Reich waren indes für die Saar unerheblich. Untermauert durch Art. 161 der Weimarer Reichsverfassung³¹ wurde vor allem die Beseitigung der Zersplitterung des Knappschaftswesens gefordert.³² Das Reichsknappschaftsgesetz, verkündet am 23. Juni 1923, trat zwar überall im Reich zum 1. Januar 1924 in Kraft, doch nicht an der Saar. Es schuf 1924 einen einheitlichen knappschaftlichen Versicherungsträger für das gesamte Reichsgebiet. Die bisherigen Knappschaftsvereine bestanden lediglich bis zum 31. Dezember 1923, ihr Vermögen wurde von der Aufsichtsbehörde, dem Reichsarbeitsministerium, festgestellt und dem Reichsknappschaftsverein überwiesen.

Im vom Reich abgekoppelten Saargebiet mussten unterdessen Versicherungsträger eingerichtet werden, die die Funktionen der bisherigen Reichsanstalten übernahmen, so etwa die Saarknappschaftsberufsgenossenschaft am 1. Juli 1920 oder

das Saarknappschaftsoberversicherungsamt. Die Verordnung der Regierungskommission vom 16. September 1925 bewirkte, dass sich die Knappschaftsvereine der Kohlenbergwerke des Saargebietes zum 1. Januar 1926 als „Saarknappschaftsverein“ zusammenschlossen. Auf diese Weise wurde der ehemals bayerische Teil des Saargebietes³³ gleichfalls den Bestimmungen des preußischen Knappschaftsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1912 unterworfen. Es kam also zu einer Rechtsbereinigung zugunsten des preußischen Rechtes.

Die sogenannte Heidelberger Abrede vom 13. Oktober 1927 hatte zum Ziel, die Renten der Mitglieder des Saarknappschaftsvereins durch einen monatlichen Zuschuss zu ergänzen, wofür die Reichsknappschaft die nötigen Mittel zur Verfügung stellte. Weitere Neuerungen waren die Errichtung eines Oberbergamtes per Verfügung des Präsidenten der Regierungskommission zum 25. März 1925 sowie der Wegfall der Kürzung der Knappschaftspension bei gleichzeitigem Bezug einer Invalidenrente gemäß Beschluss der Knappschaftsgeneralversammlung vom 2. Oktober 1923. Zu Verstimmungen und erheblichen Protesten der Bergleute trug bei, dass die Höhe der Pensionen trotz Umstellung von Reichsmark auf Franken nicht geändert wurde, sich aber die Beiträge allmählich erhöhten.

Die finanzielle Situation des Saarbrücker Knappschaftsvereins verschlechterte sich derart, dass dieser am 15. Dezember 1923 beschloss, den Völkerbund anzurufen: Am 6. Februar 1925 richteten die beiden saarländischen Bergarbeitergewerkschaften eine Denkschrift an die französische Regierung, in der dafür gestritten wurde, die Altersrente für Bergleute wie im Reichsknappschaftsgesetz einzuführen, welches an der Saar wie gezeigt in der Saargebietszeit nicht in Kraft trat. Die französische Regierung gestand lediglich eine Altersgrenze von 55 Jahren zu. Die Verordnung über die gesetzliche Regelung des Knappschaftsvereins für den Saarbergbau, in Kraft seit 1. Januar 1926, brachte neben der Errichtung des Saarknappschaftsvereins folgende Festschreibungen: Die Altersgrenze für die Pensionsversicherung wurde auf 14 Jahre abgesenkt, diejenige für die Alterspension bei angenommener Berufsunfähigkeit auf 55 Jahre nebst einer Mindestleistung fixiert. Überdies wurde für die Knappschaftswahl die Verhältniswahl eingeführt und wurden zwei Versichertenvertreter in die Geschäftsführung aufgenommen. Durch Nachträge wurden vor allem die Beiträge neugefasst, die Angestelltenmitgliederklassen neu eingeteilt und die Wartezeit auf 36 Monate festgesetzt.³⁴

Zum 1. März 1935 trat auch das Reichsknappschaftsgesetz für das Saarland in Kraft, d.h. es entfaltete an der Saar erst Wirkung, als die Völkerbundzeit vorbei und die Saar wieder „daheim im Reich“ war. Mit diesem Tag wurde die Saarknappschaft zur Bezirksknappschaft der Reichsknappschaft. Zahlreiche Übergangsvorschriften regelten die Eingliederung. Bei der Wartezeit kam es nunmehr zu einer Erhöhung von 36 auf 60 Monate, demgegenüber bei der Altersrente wegen Berufsunfähigkeit zu einer Absenkung der Altersgrenze von 55 auf 50 Jahre. Ferner wurden Beiträge gesenkt und angepasst.³⁵

2.7. Gerichtsbarkeit: Der „Oberste Gerichtshof“ in Saarlouis

Nach § 25 des Saar-Statuts wurden die existierenden Zivil- und Strafgerichte (die damaligen 13 Amtsgerichte³⁶ und das Landgericht in Saarbrücken) beibehalten. Die neue Grenzziehung machte indes die Änderung einiger Amtsgerichtsbezirke erforderlich.³⁷

Gegen Ende der Völkerbundverwaltung bestand das LG Saarbrücken aus acht Zivilkammern, darunter eine Kammer für Handelssachen, eine für Ehesachen, eine für Aufwertungssachen und eine für sonstige Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte, weiterhin aus drei ordentlichen Strafkammern und einer Kammer für Zollangelegenheiten, welche in der Besetzung von drei Richtern über Vergehen gegen die französischen Zollgesetze entschieden.³⁸ Ein Schwurgericht, welches aus drei Richtern und zwölf Geschworenen bestand, trat ferner regelmäßig zusammen; seine Zuständigkeit schränkte indes die Verordnung vom 31. März 1933 (ABl. Regierungskommission des Saargebiets, S. 220) ein. Sein Verfahren richtete sich nach den im Saargebiet in Kraft gebliebenen §§ 276 der Strafprozessordnung (StPO).³⁹

Für arbeitsrechtliche Fälle rief man nach wie vor die alten Kaufmanns- und Gewerbegerichte an, die in Saarbrücken, Neunkirchen, St. Ingbert und Sulzbach verortet waren. Ab 1921 existierte ein Berggewerbegericht.⁴⁰ Das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) von 1926 führte zusätzlich obligatorische Fachkammern ein. § 17 ArbGG schrieb neben der fakultativen Errichtung von Fachkammern zwingend die Errichtung von getrennten Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie Fachkammern für das Handwerk vor, so genannte Handwerksgerichte.

Erst zum 1. Juli 1935 wurden hauptamtliche Arbeitsgerichte in Saarbrücken, Neunkirchen und Saarlouis eingerichtet.

Erst zum 1. Juli 1935 wurden hauptamtliche Arbeitsgerichte in Saarbrücken, Neunkirchen und Saarlouis eingerichtet sowie ein Landesarbeitsgericht mit einer Kammer als Berufungs- und Revisionsinstanz dem Landgericht eingegliedert. Die Fachkammern bei den Arbeitsgerichten wurden beibehalten. Eine Sonderstellung kam der Eisenbahnfachkammer zu, die nach Verlegung der Reichsbahndirektion von Trier nach Saarbrücken für den gesamten Reichsbahnbezirk zuständig wurde, welcher sich bis Trier erstreckte.⁴¹

a) Rechtsmittelinstanzen sowie Auflösung von Rechtskonflikten

Um Konflikte zu lösen, die durch die Fortgeltung des deutschen Rechts während der Völkerbundzeit (1920-1935) auftauchen konnten, gab es im Saarland bereits sehr früh Formen von Obergerichten, die der gemischten Rechtsordnung gerecht werden sollten, nämlich den „Obersten Gerichtshof“. Dieser war aufgrund von § 25 des Saar-Statuts per Verordnung vom 5. Januar 1921 mit Sitz in Saarlouis geschaffen worden. Im Laufe des 15-jährigen Bestehens dieses Obersten Gerichtshofes gehörten diesem an je ein Belgier, Niederländer, Luxemburger und Tscheche sowie fünf Saarländer („Saargebietler“), vier Schweizer und drei Franzosen.

Seine Verhandlungssprache war deutsch. Zuständig war er für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel a) der Berufung gegen die Endurteile des Landgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten b) der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Landgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten c) der Berufung gegen die Urteile von Strafkammern in erster Instanz d) der Revision gegen die Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und der Schwurgerichte sowie e) der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet war und f) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und Berufungsinstanz.

Wenige Monate später wurde seine Zuständigkeit noch erweitert um die Untersuchung und Entscheidung in letzter Instanz in Sachen des Hochverrates und des Landesverrates. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gab es nunmehr keine Revisionsinstanz mehr für das Saargebiet. Die Urteile des Landgerichtes in zweiter Instanz waren nicht mehr überprüfbar. Die am LG in erster Instanz ergangenen Urteile waren nur mit der Berufung an den Obersten Gerichtshof überprüfbar. Lediglich in Strafsachen, die vom LG in zweiter Instanz entschieden wurden, bildete der Strafsenat des Obersten Gerichtshofes die Revisionsinstanz, während in erster Instanz von den Strafkammern des LG entschiedene Strafsachen ebenfalls nur mit der Berufung an den Strafsenat des Obersten Gerichtshofes überprüft werden konnten. Des Weiteren entschied der Oberste Gerichtshof über die Anerkennung von Urteilen nicht-saarländischer Gerichte und die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus der Entscheidung nicht-saarländischer Gerichte. Für Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte war ein beim Obersten Gerichtshof eigens eingerichteter Disziplinarsenat zuständig, welcher unanfechtbare Entscheidungen treffen durfte.⁴² Sein Präsident, der Berner Rechtsprofessor Ottfried Nippold, betonte 1935 die Unabhängigkeit des Obersten Gerichtshofes und verteidigte die internationale Zusammensetzung, die zu

Oberster Gerichtshof des Saargebietes im Offizierskasino der ehemaligen Train-Kaserne in Saarlouis, Ansichtskarte um 1930.



keiner Zeit ein Hindernis dargestellt habe. Er schrieb: „Es wurde objektiv Recht gesprochen, das war alles. Politik spielte bei uns keine Rolle.“ Im Abstimmungskampf und in den ersten Jahren danach war allerdings nicht jeder dieser Auffassung. Es verwundert nicht, wenn ein NSZ-Rheinfront-Bericht vom 1. Oktober 1938 hervorhebt, dass in allen Fällen mit politischem Hintergrund harte Urteile ergangen seien. Zudem kritisierte die saarländische Öffentlichkeit, dass die Urteile nicht „Im Namen des Volkes“, sondern „Im Namen der Regierungskommission“ ergangen seien.⁴³

Neben einem Verwaltungsgericht mit der Bezeichnung „Verwaltungsausschuss in Saarbrücken“ wurde überdies als oberste Instanz in Verwaltungsstreitigkeiten ein Oberverwaltungsgericht (OVG) in Saarlouis eingerichtet. Es trat für die preußischen Gebietsteile an die Stelle des preußischen OVG in Berlin und für die bayerischen Gebietsteile an die Stelle des bayerischen VG in München. Das OVG übernahm diverse Aufgaben von Sonderbehörden: Das Landeswasseramt wurde ihm angegliedert (1921). Zudem wurde ihm die „Zuständigkeit des Reichsfinanzhofes, sowie der bayerischen Oberberufungskommission in Steuer- und Abgabesachen“ übertragen (1924), ehe am 7. Januar 1925 noch ein eigener Steuersenat eingerichtet wurde.⁴⁴

Organisatorisch war das OVG mit dem Obersten Gerichtshof verbunden. Der Präsident des Obersten Gerichtshofes war in Personalunion kraft Amtes auch gleichzeitig Präsident des OVG. Das Gericht bestand aus zwölf Richtern: dem Präsidenten, sechs Richtern und fünf höheren Verwaltungsbeamten. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts und des OVG unterstanden nicht dem Justizministerium, sondern dem Präsidenten der Regierungskommission in seiner Funktion als Leiter des Innenressorts. Es gab keine Institution eines Verfassungsgerichtshofs. Für die Auslegung der Verfassung des Saargebiets war einzig und allein die Regierungskommission berufen.⁴⁵

b) Rechtsanwaltschaft und Notariate

Das Saargebiet erhielt im Übrigen eine Anwaltskammer mit Sitz in Saarbrücken sowie ein Ehrengericht und einen Ehrengerichtshof; letzterer bestand aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs sowie vier Anwälten, die von der Anwaltskammer bestimmt wurden.⁴⁶ 1924 arbeiteten 24 Rechtsanwälte an der Saar.⁴⁷

Die Notare unterstanden weiterhin im ehemals preußischen und ehemals bayerischen Landesteil den Art. 77ff. Preußisches FGG (Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899) bzw. dem bayerischen Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 (BayNotG). Die preußischen Notare waren nach wie vor freiberuflich tätig, zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts auf die von ihnen eingekommenen Gebühren angewiesen und erhielten vom Staat kein Ruhegehalt. Sie wurden durch das Mitglied der Regierungskommission für Justizsachen gemäß Art. 78 Abs. 1 Preußisches FGG auf Lebenszeit bestellt. Die drei Notare in Homburg, St. Ingbert und Blieskastel hingegen waren bayerische Staatsbeamte, die aber gleichfalls von ihren Gebühren leben mussten, jedoch bereits mit Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden. Während die preußischen Notare ihr Personal nach frei aus-

gehandelten Sätzen bezahlten, wurden die Notariatsgehilfen der drei bayerischen Notare nach den mittleren Gerichtsschreiber-Beamten entsprechenden Sätzen beamtenähnlich entlohnt.

In beiden Landesteilen unterstanden die Notare der Dienstaufsicht der Präsidenten des LG und des OLG sowie des Justizministeriums. Nach Errichtung des Obersten Gerichtshofes 1921 waren somit die Präsidenten des LG Saarbrücken und des Obersten Gerichtshofes in Saarlouis Dienstaufsichtsbehörden für alle Notare, die ihren Amtssitz im Saargebiet hatten. Im Bereich des Disziplinarverfahrens schuf die Verordnung betreffend das Statut der im Saargebiet angestellten Richter, Staatsanwälte, Notare und Gerichtsassessoren vom 31. Mai 1933 (ABl. Regierungskommission, S. 219) eine vollständige Rechtsvereinheitlichung, indem die einschlägigen preußischen Gesetze im gesamten Saargebiet für anwendbar erklärt wurden (Art. 4). Preußen hatte bereits durch das Gesetz vom 6. Mai 1869 (Preußische Gesetzessammlung S. 656) für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare die Befähigung zum Richteramt als Ernennungsvoraussetzung für Notare eingeführt. Auch während der Saargebietszeit legten die preußischen Rechtskandidaten ihr Referendarexamen beim OLG Köln und ihr Assessorexamen beim juristischen Landesprüfungsamt in Berlin ab.⁴⁸

Für die Gebühren der Notare in den beiden Landesteilen blieben weiterhin die preußische Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 und die bayerische vom 24. Juni 1915 in Kraft. In den 1920er Jahren wurden die Gebührenregeln mehrfach geändert, bedingt einmal durch die Inflation und zum andern durch die allmähliche Umstellung der Währung auf Franken. Zunächst mussten die Gebühren nur dann in Franken berechnet werden, wenn der Gegenstandswert in französischer Währung bestand, ab 1926 waren sämtliche Gebühren in französischer Währung zu berechnen.

Im Bereich des Notarrechts kam es zu einer weitgehenden Vereinheitlichung und zu einem Zusammenwachsen derselben Berufsgruppe aus zwei unterschiedlichen Landesteilen im Saargebiet.

Im Bereich des Notarrechts fallen für die Saargebietszeit zwei unterschiedliche Tendenzen auf: Soweit der persönliche Status der Notare betroffen war, wurden weitgehend die preußischen Vorschriften auch für die Notare im bayerischen Landesteil eingeführt. Hingegen wurde die Bedeutung der preußischen Notare

durch die drastischen Einschränkungen der Zuständigkeiten der Amtsgerichte gestärkt, was sich in einer spürbaren Erweiterung des Geschäftsumfangs ausdrückte. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Notariate im Saargebiet als Steuerbeitreiber für die öffentliche Hand arbeiteten, was die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung der Regierungskommission betreffend die Besteuerung von Grundstücksübertragungen in ihren Artikeln 2ff. vorsahen.⁴⁹ Es kam mithin zu einer weitgehenden Vereinheitlichung des Notariatsrechts und zu einem Zusammenwachsen derselben Berufsgruppe aus zwei unterschiedlichen Landesteilen im Saargebiet.⁵⁰

c) Unklare Rechtslage anhand von Richter-Doppelernennungen durch Preußen und die Regierungskommission des Saargebiets

Dank der von Markus Gehrlein⁵¹ verfassten Biographie ist die Vita des Landgerichtspräsidenten Dr. Franz Schäfer sehr gut erschlossen, der auch in Saarlouis tätig war. Die Urkunden, so die Ernennung zum Landrichter Schäfers im Jahre 1909, die Zusage des preußischen Justizministers an Schäfer, dass es unbedenklich sei, das Amt des Landgerichtspräsidenten in Saarbrücken anzunehmen und interessanterweise auch im selben Schreiben: „Für den Fall, dass Sie ohne Jhr Verschulden zum Verlassen des Saargebiets genötigt sein sollten, ist beabsichtigt, Jhnen ausserhalb des Saargebiets ein Amt gleichen Ranges zu übertragen.“ vom 28. Februar 1927. Es bestand also eine Unsicherheit der Ernennung im Saargebiet, weswegen Schäfers Absicherung für eine Stelle im Reich stand.

Dem folgte unverzüglich die Ernennungsurkunde zum Landgerichtspräsidenten durch die Regierungskommission des Saargebiets vom 4. März 1927: „Auf Grund des § 19 des Kapitels II der Anlage zu Teil III Abschnitt 4 des Friedensvertrages von Versailles und auf Grund des von der Regierungskommission in ihrer Sitzung vom 24. Februar 1927 gefassten Beschlusses wird mit Wirkung vom 1. April 1927 ab der Landgerichtsdirektor Dr. Franz SCHAEFER aus Saarbrücken, geboren zu Fredeburg am 1. März 1879 zum Präsidenten des Landgerichts in Saarbrücken ernannt.“ Unterzeichner waren der Präsident der Regierungskommission sowie das Mitglied der Regierungskommission für die Angelegenheiten der Justiz.

Vorgänger Schäfers war im Übrigen Landgerichtsdirektor Geheimer Justizrat Gustav Adolf Magnus, den die Regierungskommission am 1. Oktober 1920 zum LG-Präsidenten ernannt hatte. Magnus wirkte sogar bis zum Amtsantritt Schäfers über die gesetzliche Altersgrenze hinaus, die die Regierungskommission eigens für ihn verlängert hatte.⁵²

Die Bestallungsurkunde des preußischen Staatsministeriums zum Landgerichtspräsidenten für den Landgerichtsdirektor Dr. Franz Schaefer in Saarbrücken wurde in Berlin am 13. September 1927 ausgestellt. Unterzeichner waren der preußische Ministerpräsident Dr. Otto Braun und der preußische Justizminister Dr. Hermann Schmidt. Schäfer hatte damit zwei Ernennungsurkunden für dasselbe Amt. Die Rechtslage war nicht klar: Es ist nachgewiesen, dass Preußen auch bei anderen Richterernennungen „doppelgleisig“ verfuhr, indem es Ernennungen der Regierungskommission im Nachhinein aussprach. Das Preußische Justizministerium unterrichtete die Regierungskommission über die von ihr vorgenommenen Ernennungen, sodass es zu keinen Friktionen kam. Im wechselseitigen Bemühen, die Verbindungen nicht abreißen zu lassen, stattete Schäfer bereits im April 1927 dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln einen Antrittsbesuch ab.

Die Regierungskommission des Saargebiets ernannte Schäfer obendrein mit Urkunde vom 26. Oktober 1927 und mit Wirkung zum 1. November 1927 zum Mitglied des

Oberverwaltungsgerichts für das Saargebiet. Am 20. April 1929 ernannte ihn Reichspräsident von Hindenburg zum Mitglied des Saarsenats beim Bundesamt für das Heimatwesen, dem die Abgrenzung fürsorgerechtlicher Zuständigkeiten zwischen Reich und Saargebiet oblag. Auch hier machte sich die eigentümliche staatsrechtliche Situation bemerkbar, einerseits die nicht unterbrochene Zugehörigkeit zum Deutschen Reich bzw. Preußen sowie die durch den VV geschaffenen überlagerten Kompetenzen der Völkerbundverwaltung, d. h. hier die Regierungskommission des Saargebiets.

d) Abstimmung nach VV mit Kommission und Abstimmungsgerichtshof

Kapitel III der Anlage zum Versailler Vertrag trug die Überschrift „Volksabstimmung“. Sein § 34 gebot die Durchführung einer Abstimmung der Saar-Bevölkerung nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags, wobei eine Abstimmung gemeinde- bzw. bezirkweise über folgende drei Fragen stattzufinden hatte: Beibehaltung der durch den Versailler Vertrag und seine Anlage geschaffenen Rechtsordnung (Status quo), Vereinigung mit Frankreich oder Vereinigung mit Deutschland.

Stimmberechtigt war ohne Unterschied des Geschlechts jede zur Zeit der Abstimmung über 20 Jahre alte Person, die bei Unterzeichnung des Vertrags in dem Gebiet gewohnt hat. Dies entsprach Art. 22 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919, die im Gegensatz zur Bismarckschen Reichsverfassung von 1871 das Frauenwahlrecht zugelassen und das Erstwähleralter von 25 auf 20 Jahre abgesenkt hatte. Eine eigens vom Rat des Völkerbunds festgesetzte Wahlordnung garantierte die freie, geheime und unbeeinflusste Stimmabgabe (RGBl. Nr. 140 (1919), Anlage § 34). Eine Kommission zur Vorbereitung, Leitung und Überwachung der Abstimmung trat bereits dazu am 1. Juli 1934 ihr Amt im Saargebiet an. Sie erklärte unverzüglich die Abstimmungsperiode für eröffnet, gab den vom Völkerbund festgelegten Termin der Volksabstimmung öffentlich bekannt und richtete einen Aufruf an die Bevölkerung, während der Abstimmungsperiode Ruhe und Ordnung zu wahren und dazu beizutragen, dass die Anordnungen der Kommission nach Wort und Geist durchgeführt würden. Art. 27 der Wahlordnung legte die Abstimmung auf Sonntag, den 13. Januar 1935 rechtsverbindlich fest.

Zwei wichtige Rechtstexte umsäumten die geordnete Vorbereitung der Abstimmung: Einmal die Bekanntmachung über Maßnahmen zur Sicherstellung der Freiheit und Aufrichtigkeit der Volksabstimmung im Saargebiet vom 29. Juli 1934 sowie die Verordnung betreffend die Errichtung eines Obersten Abstimmungsgerichtshofes und von Kreisgerichten im Saarbeckengebiet. Der Oberste Abstimmungsgerichtshof, der seinen Sitz in Saarbrücken nahm, bestand aus Präsident, Vizepräsident und sechs Richtern. Er war wie die ihm nachgeordneten acht Kreisgerichte, die in den Kreisstädten saßen, international zusammengesetzt. Nach Art. 12 ff. der Errichtungsverordnung durften die Kreisgerichte und der Oberste Abstimmungsgerichtshof während der Abstimmungsperiode in der Zeit vom 1. Juli 1934 bis 28. Februar 1935 angerufen

werden; dies galt insbesondere dann, wenn eine strafbare Handlung politischen Charakter hatte und geeignet war, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gefährden, die Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung zu behindern oder die Freiheit und Integrität der Bürger vor, während und nach der Abstimmung bzw. die freie, aufrichtige und geheime Stimmabgabe zu beeinträchtigen.

Art. 16 und 23 ff. der Wahlordnung sahen ferner vor, dass der Oberste Abstimmungsgerichtshof in erster und letzter Instanz über die sich auf die Abstimmungslisten beziehenden Einsprüche, denen die Kreisbüros im Widerspruchsverfahren nicht abhelfen, entscheiden musste. Jeder abstimmungs- und nicht abstimmungsberechtigte Bewohner des Saargebietes konnte im Rahmen des gewährleisteten Minderheitenschutzes beim Obersten Abstimmungsgerichtshof in der Zeit vom 1. März 1935 bis 31. März 1936 Beschwerde einlegen, falls er wegen seiner politischen Haltung bzgl. der Volksabstimmung eine Verfolgung, eine Vergeltungsmaßnahme oder eine Schlechterstellung durch Frankreich⁵³ oder Deutschland trotz der von ihnen abgegebenen Garantieerklärungen erlitten hatte. Die Abstimmung vom 13. Januar 1935 mit ihrem klaren Ergebnis braucht an dieser Stelle nicht näher untersucht zu werden.

Am 17. Januar 1935 beschloss der Völkerbund gemäß Art. 48 VV die Rückgliederung des Saargebietes an Deutschland. Das Gesetz vom 30. Januar 1935 über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes betonte: *Das Treuebekenntnis vom 13. Januar 1935 hat bestätigt, daß das deutsche Saarlovolk mit der Deutschen Nation eine unlösliche Einheit bildet. Um die Verwaltung des Saarlandes in die Verwaltung des Reichs wieder einzufügen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen [...]*⁵⁴. Damit fiel auch der Oberste Gerichtshof in Saarlouis fort; Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt in Köln wachten nunmehr über die Justizverwaltung.

e) Die Saar als eigene Verwaltungseinheit im Reich

Zum Zeitpunkt der Rückgliederung der Saar an Hitler-Deutschland war der Bundesstaat der Weimarer Reichsverfassung bereits Geschichte, sodass die Saar in einen Einheitsstaat zurückkehrte: Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 mit seinen Durchführungsverordnungen, bei denen es sich, wie beim Rückgliederungsgesetz erneut um Provisorien handelte, hatte neben der Aufhebung der Volksvertretungen der Länder den Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich und die Unterstellung der jeweiligen Landesregierungen unter die Reichsregierung angeordnet.

Mit der Rückgliederung an Hitler-Deutschland kehrte das Saargebiet in einen Einheitsstaat zurück, denn zu diesem Zeitpunkt war die Weimarer Reichsverfassung bereits Geschichte.

Die Länder waren damit zu simplen „Mittelinstanzen“ verkommen. Das von ihnen gesetzte Recht war nunmehr Reichsrecht mit örtlich beschränktem Geltungskreis, ergo partielles Reichsrecht. Da längst die Bildung neuer Reichsgaue geplant war, war auch die Erhaltung der Einheit des Saarlandes nur ein kurzes Unterfangen auf

dem Weg zur Eingliederung in die Reichsgaue. Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen wird deutlich, dass die frühere Unterscheidung zwischen Reichs- und Landesrecht nicht mehr gelten sollte und konnte. Auch früheres Landesrecht wurde durch reichsrechtliche Vorschriften neu gefasst. Rechtsquellen waren nicht mehr die Sammlungen des preußischen oder bayerischen Landrechts, sondern lediglich das Reichsgesetzblatt und das Amtsblatt des Reichskommissars für das Saarland. Grundlage der Rechtsangleichung im Saarland bildete § 7 des Rückgliederungsgesetzes.

Das Saargebiet kam am 1. März 1935 als eigene Verwaltungseinheit zum Reich. Hitler führte bekanntermaßen den Terminus „Saarland“ mit der Gemeindeordnung ein. Die Bestimmungen des VV bedingten, dass sich die Nationalsozialisten erst mit dem Tag der Rückgliederung, d.h. zum 1. März 1935 und nicht bereits mit der so genannten Machtergreifung (also zum 30. Januar 1933) an der Saar entfalten konnten, wenn auch schon im Vorfeld im Wege der „Gleichschaltung“ von Verbänden und Organisationen trotz aller gegenteiligen Bemühungen der auf strikte Neutralität bedachten Regierungskommission zahlreiche Schlüsselstellungen von ihnen besetzt worden waren.

Erwähnenswert ist die Zeit vom 1. März 1935 zum 1. März 1936. Das Römische Abkommen gewährte nämlich Personen, die am 28. Februar 1935 bereits ihren Wohnsitz im Saarland hatten, lebenswichtigen Schutz, insbesondere gegen die Umsetzung der Gesetze, die nach dem 1. März 1935 im Reich erlassen wurden. Der Reichsminister des Inneren Frick wies darauf hin, dass aufgrund dieses Abkommens gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsmaßnahmen, welche Sonderbehandlungen aufgrund von Sprache, Rasse oder Religion vorsahen, bis einschließlich 29. Februar 1936 im Saarland keine Anwendung finden sollten. Neben der Erhebung der Reichsfluchtsteuer gehörten hierzu das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, beide vom 15. September 1935.

Die Ansicht des Oberstaatsanwaltes in Saarbrücken, dass das Römische Abkommen nur anzuwenden sei, wenn die dadurch geschützten Personen ihren Wohnsitz im Saarland auch beibehielten, wurde von der 1. Strafkammer des Landgerichtes Saarbrücken mit Beschluss vom 23. November 1936 abgelehnt. Die Kammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Juden ab (angeklagt war Rassenschande) und hob auch einen fehlerhaft erlassenen Haftbefehl des Amtsgerichts Birkenfeld auf.⁵⁵ „Ein Jahr Galgenfrist für die Juden der Saar“, ein Aufsatztitel des Saarbrücker Rabbiners Dr. Lothar Rothschild, wurde auf diese Weise in der Verwaltungs- und Spruchpraxis der Gerichte sichtbar.⁵⁶

Bereits vor der Abstimmung am 28. Juni 1933 hatten die saarländischen israelitischen Gerichtsreferendare an die Regierungskommission eine Denkschrift gerichtet, damit sie ihre Ausbildung beenden konnten. Der Präsident des Oberlandesgerichts in Köln, zu dessen Bezirk das Saargebiet gehörte (Zweigstelle war in Saarlouis), wollte die

betroffenen Referendare vom Dienst und als Beamte im Vorbereitungsdienst suspendieren.⁵⁷

2.8. Vom „Saargebiet“ zum „Saarstaat“

Das Einfrieren des Rechtszustandes zum 11. November 1918 verlangsamte die Entwicklung und entkoppelte das Saargebiet, trotz Fortgeltung seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Reich für 15 Jahre von der Reichsgesetzgebung. Das Recht war überlagert von der Völkerbundverwaltung und dem Eigenrecht der Regierungskommission sowie französischem Recht (Zoll- und Wirtschaftsunion, im Bergbau mit weiten Annexkompetenzen wie etwa das Domanialschulwesen). Interessant ist die Rechtschöpfung der Regierungskommission durch Auslese aus Reichsrecht und dessen Änderung bzw. Auswahl zwischen preußischem oder bayerischem Landesrecht. Bereiche, wie zum Beispiel das Notarrecht zeigen, dass es Rechtsangleichungen zwischen den beiden Landesteilen gab und jeweils das preußische oder das bayerische Recht ausgewählt wurden.

Die Regierungskommission beschränkte sich unterdessen auf eine Interimsverwaltung bis 1935. Fällte sie dennoch politische Entscheidungen, waren es zumindest bis 1926 Entscheidungen zugunsten der Interessen Frankreichs. Der Landesrat war keine Legislative. Auf Gemeinde- und Kreisebene existierte zwar ein Wahl- und Selbstverwaltungsrecht; dieses wurde aber von der Regierungskommission stark eingeschränkt.⁵⁸ Es bleibt somit der Eindruck von verhinderter Demokratisierung.⁵⁹ Doppelrechtsakte, wie etwa bei den Richterernennungen, beugten Kompetenzkonflikten zwischen einerseits Reich (und der Doppelsebene Preußen/Bayern) und andererseits der Völkerbundverwaltung (Völkerrecht) vor.

Rechtsunsicherheit durch Kompetenzkonflikte konnte ein Oberster Gerichtshof (höchste Instanz) sowie ab 1924 ein mit diesem und dem Obersten Verwaltungsgericht verzahnter „Kompetenzkonflikts-Gerichtshof“⁶⁰ klären, ein Abstimmungsgerichtshof die Umstände der Geschehnisse um den 13. Januar 1935. Damit wurde die Saar zu einem ersten europäischen Experimentierfeld für sich überlagernde Rechtskreise, woran nach dem Zweiten Weltkrieg im „Saarstaat“ der französisch-saarländische Senat beim OLG Saarbrücken (seit 1948) und später der „Gemischte Gerichtshof“ (nach 1953) anknüpfen sollten.⁶¹

Auch das erstarkende Hitler-Regime sah sich an die völkerrechtlichen Regeln wie vor allem den Schutz der Juden bis März 1936 gebunden. Gleichwohl ist für die Zeit davor, ja sogar für die vor 1935 eine allmähliche Radikalisierung bzw. ein Gleichlauf mit der Entwicklung im Reich zu konstatieren, die nicht verhindert, aber bis 1936 zumindest aufgehalten werden konnte. Dadurch haben der Versailler Vertrag und die durch ihn vorgesehene Abstimmung zumindest bewirkt, dass ein zwar lückenhafter, aber gleichwohl durch das Völkerrecht legitimierter demokratischer Rechtsraum noch einige Jahre länger bestehen blieb als der durch das NS-Recht geprägte Unrechtsstaat.

3. Das Saarstatut-Referendum als letzte Zäsur in der Rechtsgeschichte

In Art. 1 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 erklärte sich Frankreich damit einverstanden, dass das Saarland zum 1. Januar 1957 in den Geltungsbereich des bundesrepublikanischen Grundgesetzes einbezogen werden sollte. Dies war nüchterne Konsequenz der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1955 gewesen, bei der sich bekanntlich eine überwältigende Mehrheit gegen das „Saarstatut“ und mithin gegen den europafreundlichen Kurs der Saar-Regierung aussprach. Die Regierung, geführt von Ministerpräsident Johannes Hoffmann und bestehend aus der Großen Koalition von Christlicher Volkspartei (CVP) und Sozialdemokratischer Partei Saar (SPS), trat am Folgetag zurück.

Von deutscher Seite setzte das Eingliederungsgesetz vom 23. Dezember 1956 das Grundgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 1957 an der Saar in Kraft. Allerdings gab es Übergangsregelungen, nach denen im Saarland vorübergehend noch nicht bundesdeutsches Recht zur Anwendung kam. Anders ausgedrückt: Wenn das Saarland auch staatsrechtlich deutsches Bundesland wurde, galt gleichwohl noch ein Restbestand an Vorschriften aus der Zeit des „Saarstaates“ für eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren, in denen die Saar hinsichtlich Zoll, Währung und indirekten Steuern in den französischen Rechtsraum einbezogen war.

Plastisch ausgedrückt ergab sich folgende Masse an Vorschriften: 10.000 Seiten der bisherigen Jahrgänge des saarländischen Verkündungsblattes, Hunderte von in französischer Sprache geschriebene Gesetze, Verordnungen, mehr als 520 saarländische Gesetze und über 2.000 andere Rechtsvorschriften.

3.1. Das große Problem von Vielfalt und Unübersichtlichkeit der Vorschriften

Etlliche Reichs- und Landesnormen, die seit dem Jahr 1947 in der Bundesrepublik geändert worden waren, galten an der Saar noch in alter Fassung, und zwar nach dem Stand vom 7. Mai 1945. Es galt noch die Reichsabgabenordnung (RAO) vom 13. Dezember 1919 für das Recht der direkten Steuern, die RVO für das Sozialversicherungsrecht.

„Bis zu einer endgültigen Regelung der Reichsversicherung“ wurde für das Saarland ein Landesversicherungsamt gebildet, welches an die Stelle des Reichsversicherungsamtes als „oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde“ trat. Beim saarländischen Landesversicherungsamt wurden hierzu Spruchsenate gebildet für Sachen, die die Reichsversicherung dem Spruchverfahren überwies und Beschlussenate für solche Sachen, die bis dahin nach Reichsrecht im Beschlussverfahren zu entscheiden waren. Schließlich erging Ende 1945 eine Verordnung über die Errichtung und Einrichtung eines Oberversicherungsamtes, welches zunächst die Funktion als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde übernahm und für die bei ihm durchzuführenden Verfahren in Analogie zum bisherigen Reichsrecht Spruch- bzw. Beschlusskammern bildete.⁶² Die Verwaltungskommission des Saarlandes setzte mit



Ministerpräsident Johannes Hoffmann (Mitte) im Redemptoristenkloster Bous. Christliche Sozialpolitik gehörte zu seinem Regierungsprogramm genauso wie die Ausrichtung auf eine europäische Saar. Vgl. des Näheren: Gergen, 60 Jahre Redemptoristenklöster Bous und Püttlingen, St. Ingbert 2020, S. 16.

ihrer Verfügung vom 1. November 1946 beim Landesversicherungsamt „Beschlusssenate“ und „Spruchsenate“ ein, letztere durften ihre Entscheidungen in Form von „Urteilen“ verkünden. In Ausführung einer Verfügung der Militärregierung wurde per Verordnung vom 10. Juni 1947 in Anlehnung an § 6 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1922 über das Verfahren in Versorgungssachen beim Obergesundheitsamt für das Saarland schließlich noch ein Versorgungsgericht gebildet.⁶³

Nachteilig war die große Unübersichtlichkeit: Welcher Rechtssatz war anzuwenden? Zudem war das Fehlen von Kommentierungen und Auslegungshilfen zu bemängeln. Nicht zuletzt wurden handwerkliche Unzulänglichkeiten bei den saarländischen Vorschriften ins Feld geführt, die nach und nach „bereinigt“ werden mussten.⁶⁴

a) Rechtsunterschiede

Es existierten zum Teil beträchtliche Rechtsunterschiede zwischen dem Recht der Bundesrepublik und dem der Saar Mitte der 1950er Jahre. Das Eingliederungsgesetz von 1956 ließ das Sonderrecht weiter in Geltung, soweit es nicht unmittelbar mit den am 1. Januar 1957 in Kraft tretenden Grundgesetz-Bestimmungen in Widerspruch stand.⁶⁵

Für das Zivilrecht war von Bedeutung, dass damit auch die BGB-Normen außer Kraft traten, welche dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz zuwiderliefen. Allerdings waren bereits vor 1957 Änderungen im Zivil- und Handelsrecht an der Saar vorgenommen worden. Französische Wirtschaftsgesetze hatten kaum Auswirkungen auf das Zivilrecht gehabt. Lediglich die Frage der Gültigkeit von Wert-sicherungsklauseln hatten (neben Umstellungsfragen) in der Zivilrechtspraxis eine gesteigerte Rolle gespielt.

Das Eingliederungsgesetz führte neben dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht lediglich ein paar Gesetze aus dem Gebiet des Verkehrs-, Ausweis- und Passrechts an der Saar ein (vgl. §§ 14 und 15 Saarvertrag). Das ebenfalls kaum geänderte Strafgesetzbuch war bereits am 1. August 1956 an den Stand der Bundesrepublik angeglichen worden.

b) Die Zeit vor und nach In-Kraft-Treten der Saar-Verfassung

Bedingt durch die Verkündung der Saar-Verfassung müssen noch zwei Phasen unterschieden werden:

(1) die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 17. Dezember 1947 (In-Kraft-Treten der Saar-Verfassung): Die in dieser Zeit erlassenen Gesetze des Kontrollrates (wie das EheG) und Verordnungen des französischen Oberbefehlshabers galten auch im Saarland. Die daneben vom französischen Militärgouverneur in Saarbrücken erlassenen „arrêts“, welche lediglich für das Saargebiet gegolten hatten, fielen sowohl an Zahl wie auch an Bedeutung bis etwa Oktober 1947 nicht ins Gewicht.

Hingegen haben die von Oktober bis Ende 1947 folgenden 180 „arrêts“ dieser Art bereits eine erhebliche Rechtsabweichung von der übrigen französischen Besatzungszone bewirkt. Auch ihr Inhalt ist von Bedeutung gewesen: nämlich die Durchführung des wirtschaftlichen Anschlusses der Saar an Frankreich.

Neben der Besatzungsmacht selbst nahmen in der Zeit vom 4. Mai 1945 bis 7. Oktober 1946 der von ihr eingesetzte Regierungspräsident und in der Zeit vom 8. Oktober 1946 bis 17. Oktober 1947 die von ihr ebenfalls eingesetzte „vorläufige Verwaltungskommission“ Rechtsetzungsbefugnisse für sich in Anspruch.

(2) Ab 17. Dezember 1947: Als Folge des von der Saarverfassung gewünschten Anschlusses wurde das Saarland für bestimmte Rechtsgebiete in den französischen Rechtsbereich einbezogen: An Stelle der bisher (deutschen) Vorschriften gelangten folgende französische zur Anwendung: die Bank- und Kreditgesetze, alle Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, die das Gebiet von Währung und Zöllen anbelangten, alle materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen über indirekte Steuern und Steuern auf Leistungen und Lieferungen sowie das Patentwesen. Auch alle Änderungen französischerseits traten automatisch an der Saar in Kraft. Der Saarvertrag hielt diese Geltung aufrecht.

Bis Ende 1953 brauchten sowohl die vor 1947 als auch die neu in Kraft getretenen Gesetze nicht in der Landessprache im Amtsblatt bekanntgegeben zu werden. In der Praxis geschah dies dennoch. Zur Durchführung des wirtschaftlichen Anschlusses konnte der Vertreter Frankreichs bis Ende 1953 auf die Saar beschränktes französisches Recht im Verordnungswege erlassen. Dieses geschah in französischer Sprache mit unmaßgeblicher deutscher Übersetzung. Von den über 520 vom saarländischen Landtag zwischen 1948 und 1956 beschlossenen Gesetzen befasst sich der größte Teil mit der Ausgestaltung des wirtschaftlichen Anschlusses an die französische Republik.

Eine besonders starke Abweichung ist auf dem Gebiet des Steuerrechts (57 Gesetze), des Sozialrechts (101 Gesetze) und des Lohnrechts zu konstatieren. Es existierten noch folgende nennenswerten, von Frankreich nicht vorbehaltenen Gesetze: Gemeindeordnung, Verwaltungsgerichtsgesetz, Baugesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitskammergesetz, Gewerbezulassungsgesetz, Rechtsanwaltsordnung, Rechtspflegergesetz, Justizkostengesetz, Wohnungseigentumsgesetz (ähnlich dem der Bundesrepublik), Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, Ausführungsgesetz zur Verordnung (VO) 120 zur Restitution, Wertpapierbereinigungsgesetz, Wohnraumbewirtschaftungsgesetz, Unterhaltsgesetz (gesetzlicher Mindestunterhalt für nichteheliche, damals genannt „uneheliche“ Kinder). Für das Strafrecht ist schließlich noch zu vermelden: Eine besondere Vorschrift über den Scheckbetrug blieb aufrechterhalten.

c) Zusammenfassendes Zitat

Amtsgerichtsrat Kretschmer in Tholey berichtet im sehr pro-deutschen Ton folgende „Schandmeldung“ über die Unübersichtlichkeit der Rechtsverhältnisse:

So ist z.B. die Gültigkeit des 1951 veröffentlichten Gesetzes über die Beugehaft, bei dem versehentlich auch Kommentarstellen als ‚amtl. Texte‘ mit veröffentlicht wurden, noch heute umstritten (nachdem einige hundert Jahre vollstreckt sind! <sic! Es heißt wohl richtigerweise hier „Gerichtsurteile“>). Die Situation in der Vergangenheit beleuchtet folgendes Beispiel: Die wichtigsten Bestimmungen des Zollrechts sind erst nahezu 4 Jahre nach Inkrafttreten im Amtsblatt in Französisch und in der Landessprache veröffentlicht worden. Bis dahin begnügte man sich mit folgender einmaligen Veröffentlichungsmethode: Bei der franz. Zolldirektion in Saarbrücken wurden 2 Exemplare einer vom franz. Finanzminister herausgegebenen Textausgabe in französischer Sprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt und diese Tatsache im Amtsblatt in dem Teil (nichtamtliche) Bekanntmachungen vermerkt. Das sah man als ausreichend an, 230 Gesetze aus der Zeit zwischen 1791 und 1946 einzuführen. Vorschriften, die den Staatsbürger u.a. mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafen in einer für deutsche Verhältnisse geradezu unvorstellbaren Höhe bedrohen. (Einer der Regelfälle des Zollvergehens, das Schmuggeln in einem Eisenbahnwagen, zieht z.B. folgende Strafen nach sich: Gefängnis bis zu 5 Jahren, Geldbuße in Höhe des vierfachen Wertes der Ware, der zum Tarnen benutzten Gegenstände und des Eisenbahnwagens, dazu noch einmal der Wert des der Beschlagnahme entgangenen Eisenbahnwagens.)⁶⁶

d) Umstrittener staatsrechtlicher Status des Saarlandes

Es war umstritten, ob dem Saarland in der Zeit von 1945 bis 1956 die staatsrechtliche Stellung eines Staates zukam, weil die Verfassung hierüber nicht eindeutig lautete. Sowohl Frankreich als auch Deutschland versuchten, den Begriff „Staat“ zu vermeiden. So sprach man von „Saarbevölkerung“ oder einfach nur von „Saar“. Gestützt auf die Präambel, die die Werte Freiheit, Menschlichkeit, Recht und Moral als Grundlage des Staates verankern wollte, qualifizierte man das Saarland als eine Gebietskörperschaft, *die mit der beschränkten Staatsgewalt nach innen eine Zwischenstellung*

Das Saarland war vor dem 1. Januar 1957 ein suspendierter deutscher Gliedstaat, der in einem besonderen Verhältnis zu Frankreich gestanden hatte.

*zwischen einem höheren Kommunalverband und einem Staat erlangt hatte, nach außen in einem Protektoratsverhältnis zu Frankreich stand.*⁶⁷ In seinem „DPS-Urteil“ von 1953 bejahte das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes dagegen die These vom Saarland als Staat im Rechtssinne und lehnte es ab, das Saarland als einen staatsähnlich organisierten Verwaltungsapparat zu qualifizieren.⁶⁸ Für den Staatscharakter des Saarlandes stritt insbesondere das Argument der

Staatspraxis, denn mit seiner Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland zum 1. Januar 1957 wurde das Saarland elftes Bundesland, ohne sich zuvor konstituieren zu müssen. Das Saarland war vor dem 1. Januar 1957 ein suspendierter deutscher Gliedstaat, der in einem besonderen Verhältnis zu Frankreich gestanden hatte. Wie die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern war es in der französischen Besatzungszone per Dekret (Verordnung Nr. 107) des französischen Oberkommandierenden in Deutschland als Land geschaffen worden.⁷⁰

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem „Saarurteil“ vom 4. Mai 1955 jedoch klargestellt, dass das Saarland trotz der faktischen Trennung vom übrigen Deutschland und ungeachtet des deutsch-französischen Saarabkommens vom 23. Oktober 1954 ein Teil des Deutschen Reiches sei und ferner, dass die saarländischen Gerichte auch deutsche Gerichte seien.⁷¹ Saarländische Gerichte zitierten auch bundesdeutsche Entscheidungen. Johannes Kirchmeier hat anhand der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit dargelegt, dass sich das saarländische Verwaltungsprozessrecht des „Saarstaates“ an das der bisherigen zehn Bundesländer eng angelehnt hatte und obendrein den Anforderungen des Grundgesetzes entsprach. Ihm ist beizupflichten, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass im Saarland zu keiner Zeit ein vom französischen Recht beeinflusstes Verwaltungsprozessrecht galt. Das saarländische Verwaltungsgerichtsgesetz (SVGG) von 1951 verblieb auch nach der Eingliederung in die Bundesrepublik bis zum In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsordnung im Jahre 1960 in Geltung.⁷²

Trotzdem kam es zur Betonung der Eigenstaatlichkeit und rechtlichen Autonomie des Saarlandes, insbesondere hinsichtlich des bundesrepublikanischen Rechts. Dies erkennt man gut anhand der Frage, ob Auflassungen, d. h. Willenserklärungen über den Eigentumserwerb an Immobilien, die von „außersaarländischen Notaren“ be-

urkundet wurden, auch im Saarland zu vollziehen waren. In seinem die Frage vollständig verneinenden Aufsatz unterstrich Referendar Gehrlein⁷³ aus Saarbrücken im Jahre 1951:

Davon ausgehend, daß die Bundesrepublik gegenüber dem Saarland als Ausland anzusehen ist, ist vorausschickend festzustellen, daß eine vor einem deutschen Notar erklärte Auflassung keine wirksame Auflassung im Sinne des geltenden saarländischen Rechtes ist. Wäre dies der Fall, so müßte auch die vor irgendeinem anderen ausländischen Notar erklärte Auflassung wirksam sein.

Eine andere als durch das Gesetz zugelassene Auflassung sei stets gemäß § 125 S. 1 BGB wegen Formmangels als nichtig anzusehen.

Was die Zuständigkeit der Notare angeht, so bedarf es keiner näheren Erläuterung, daß die RNotO (§ 22 II) selbstverständlich nur die der deutschen Notare begründet. Das ergibt sich einerseits aus dem Gesetz selbst, andererseits aus der durch die aufgezeigte Entwicklung abzuleitenden allgemeinen Tendenz, die Entgegennahme von Auflassungen nur den ausdrücklich benannten Stellen vorzubehalten. Hieraus wiederum folgt, daß auf Grund der Eigenstaatlichkeit des Saarlandes nur saarländische Notare – neben den anderen ausdrücklich benannten Stellen – als zur Entgegennahme und Beurkundung von Auflassungen berechtigt anerkannt werden können.

Und konkludierend:

Nach dem Gesagten sind also die vor einem ausländischen (auch deutschen) Notar abgegebenen, die Uebertragung eines im Saarland belegenen Grundstücks betreffenden dinglichen Einigungserklärungen keine rechtswirksame Auflassung, da die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt sind.

War zwar bereits von der Rechtspraxis eine ausländische Auflassung anerkannt, wenn sie der deutschen in Inhalt und Standard genügte, lehnte der Autor sie ohne plausible Begründung ab: *Zwar bestünden m. E. aus Rechtssicherheitsgründen keine Bedenken, auch die vor deutschen Notaren erklärten Auflassungen als formgerecht und daher gültig anzuerkennen.* Der Autor forderte jedoch unverständlicherweise eine eigene gesetzliche Bestimmung, die es erlauben würde, ausländische Auflassungen für saarländische Grundstücke anzuerkennen, obwohl genau dasselbe Rechtsinstitut des BGB vorlag.

3.2. Arbeits- und Sozialrecht an der Saar

Das spezielle Publikationsorgan aller Gerichtszweige im Saarland war die „Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift“ (SRuStZ), die ab August 1957 als „Justizblatt des Saarlandes“ (JBIS) weitergeführt wurde und Ende 1967 ihr Erscheinen einstellte. An die Stelle des Justizblattes trat sodann das „Gemeinsame Ministerialblatt Saarland“, in welchem fast ausschließlich amtliche Texte veröffentlicht wurden. In der Zeitschrift

„Saar-Wirtschaft“ erschienen von 1949 bis Februar 1956 ebenfalls Artikel zum Recht des Saarlandes. Aus diesen Publikationsorganen wurden einige Rechtsgebiete exemplarisch ausgewählt.

a) Sozialrecht

Wer sich mit dem Sozial- resp. Sozialversicherungsrecht⁷⁴ beschäftigt, wird immer auch auf das Familienzulagerecht stoßen, das bereits als Kennzeichen einer sehr erfolgreichen Sozialpolitik der Regierung von Johannes Hoffmann charakterisiert wurde. Diese zeichnete sich dadurch aus, dass das Saarland nicht von der deutschen Sozialversicherungstradition abgekoppelt wurde, wie dies 1920 der Fall gewesen war. Das Absenken des Rentenalters auf 60 Jahre, hohe Witwenrenten und die erstmalige Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten in Rentensachen zählen gleichfalls dazu. Untersuchungen zur Gewerkschaftsgeschichte an der Saar und zur staatlichen Sozialpolitik haben die Bedeutung der Familienzulage bereits unterstrichen. Vor allem genoss das „Frauengeld“ einen überparteilichen Konsens. Denn die Regierungskoalition aus Christlicher Volkspartei (CVP) und Sozialdemokratischer Partei Saar (SPS) wie auch die Gewerkschaften akzeptierten dieses der deutschen Sozialpolitik fremde Element, das im Ergebnis einer Annäherung an das französische Lohnsystem entsprach.⁷⁵ Ende der 1950er Jahre wurde problematisiert, ob der saarländische Sonderfall der Familienzulage wegen seines Erfolges fortgeführt werden würde; dies trat zwar nicht unmittelbar ein, doch steht das Thema bis heute regelmäßig auf der Tagesordnung der Familien- und Sozialpolitik.

Das saarländische Wiedergutmachungsgesetz (WGG), abgelöst vom Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das zum Januar 1960 im Saarland in Kraft trat, war im Ergebnis besser als das BEG. Vorteil des saarländischen Gesetzes war eine weitergehende „Teilhabe der Opfer an der Entscheidungsfindung gegenüber der Bürokratisierung des BEG“.⁷⁷

b) Arbeitsrecht

Hinsichtlich dieses großen Rechtsgebietes sind im Folgenden der Bestand des Landesrechts und Unterschiede zum Recht der Bundesrepublik zu analysieren.⁷⁸

(1) Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit laut Saar-Verfassung

Art. 45 S. 1 der saarländischen Landesverfassung schrieb, ähnlich wie Art. 28 Abs. 2 hessische Verfassung, vor: *Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die Pflicht zur Arbeit.* Diese Rechtspflicht, die bei den Beratungen noch als sittliche Pflicht aufgefasst worden war, wurde 1956 (Amtsblatt = ABl. S. 1645) aus der Saar-Verfassung gestrichen. Die öffentlich-rechtlich organisierten Kammern des Wirtschaftslebens, das heißt Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer sowie die Arbeitskammer, genossen laut Art. 59 Abs. 1 Saar-Verfassung schon immer verfassungsrechtliche Garantie als Institutionen – im Unterschied zu fast allen anderen Landesverfassungen.

(2) Mindestlohn

Als am 20. November 1947 das Saarland dem Bereich der französischen Währungs- und Zollunion angegliedert und die Frankenwährung eingeführt wurde, war in Frankreich die Tarifvertragsfreiheit noch nicht hergestellt. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden durch „arrêtés“ fixiert. Der damalige „Gouverneur de la Sarre“ erhielt durch die französische Regierung die Vollmacht, auch für das Saarland lohnordnende Maßnahmen per Beschluss (arrêté) zu treffen. Mit Verfügung Nr. 47-62 vom 18. 11. 1947 wurde diese Vollmacht publiziert.

Die Übernahme französischen Rechts erstreckte sich insbesondere auf den speziellen Bereich des Lohnrechts. Diese Lohnverfügungen galten weiter. Der in Frankreich per Rechtsverordnung (RVO) festgelegte SMIG bzw. heutzutage SMIC (= salaire minimum interprofessionnel garanti, heute salaire minimum interprofessionnel de croissance genannt, d.h. wachstumsorientierter berufsgruppenübergreifender Mindestlohn) galt auch an der Saar. Stieg der Preisindex des der Berechnung zugrunde liegenden Warenkorbbes um fünf Prozent, war die Regierung verpflichtet, auch den Mindeststundenlohn entsprechend anzuheben. Die Einhaltung der Vorschriften über den Mindestlohn oblag den Arbeitsämtern. Die Definition des Mindeststundenlohns war folgende: Der vom tariflichen Grundlohn unabhängige Lohn, unter dem kein(e) Arbeitnehmer(in) mit normaler Leistung entlohnt werden darf, so stand in § 2 der Verordnung zu lesen. Beachtenswert ist darüber hinaus, dass Art. 47 der Saar-Verfassung den Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau festlegte. Die Mindestlohnregelung galt für die gesamte private Wirtschaft außer Landwirtschaft. Anspruch auf den Mindeststundenlohn hatten alle Arbeitnehmer, das heißt Zeidlöhner und Akkordanten, ausgenommen Lehrlinge und Anlernlinge, nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Arbeitnehmer unter 18 Jahren erhielten einen prozentualen Anteil des Mindeststundenlohnes. Diese gesetzlich fixierte untere Lohngrenze durfte weder in Einzelarbeitsverträgen noch in Tarifverträgen unterschritten werden. Zu diesem Mindeststundenlohn war noch eine Stundenzulage zu zahlen. Mindeststundenlohn plus Stundenzulage ergaben das gesetzlich garantierte Mindesteinkommen eines Arbeitnehmers.

Die Übernahme französischen Rechts erstreckte sich vor allem auf den Bereich des Lohnrechts.

Es existierte noch eine Einteilung des Landes in vier Lohnzonen (von 110,9 bis 121,8 Franken). Paris war als Vergleichszone mit dem höchsten Lohn (126 Franken) das Maß. Diese Einteilung galt einheitlich für alle Wirtschaftszweige.

(3) Mehrarbeitszuschläge

Das im Saarland gültige Recht über die Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen basierte ebenfalls auf französischem Recht. Hier aus der Verfügung Nr. 47-64 vom 18. November 1947 (ABl. S. 703). Ab der 41. Wochenarbeitsstunde bis zur 48. wurde ein Zuschlag von 25 Prozent zum Lohn gezahlt. Die Zuschläge waren sozialversicherungspflichtig und unterlagen der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Mit der 49. Wochenarbeitsstunde

erhöhte sich der Zuschlag auf grundsätzlich 50. Allerdings sah die Verfügung 47-64 Ausnahmen auf Antrag der Berufsorganisationen bzw. von Amts wegen auf dem Verordnungswege vor, hatte doch diese Vorschrift große praktische Bedeutung in den Berufen, die eine erhebliche Bereitschafts- respektive Wartezeit aufwiesen wie die der Wächter, Pförtner, Kraftfahrer etc. Arbeitnehmer, die im Akkordlohn beschäftigt waren, erhielten mindestens einen Lohn in gleicher Höhe wie die im Zeitlohn beschäftigten vergleichbaren Arbeitnehmer.

(4) Tariffreiheit ab 1950

Wie in Frankreich wurde auch im Saarland im Jahre 1950 das staatliche Lohnordnungsprinzip im Grundsatz abgeschafft und die Tariffreiheit eingeführt (Gesetz Nr. 189 über Tarifverträge und Schlichtungswesen vom 22. Juni 1950, ABL. S. 597, in der

Wie in Frankreich auch wurde 1950 die Tariffreiheit eingeführt. Das saarländische Gesetz entsprach allerdings in seinen Grundzügen dem bundesdeutschen Tariffrecht.

Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. Dezember 1950, ABL. 1951, S. 135). Das saarländische Gesetz entsprach allerdings in seinen Grundzügen dem bundesdeutschen Tariffrecht.

Mehrere Punkte wiesen indes Unterschiede hierzu auf: Eine dem deutschen Recht unbekanntes Vorschrift war § 11 des genannten Gesetzes, wonach der Minister für Arbeit und Wohlfahrt verpflichtet war, gegen Lohn regelnde Tarifvertragsbestimmungen Einspruch einzulegen, wenn diese gegen Verpflichtungen verstießen, die die Regierung des Saarlandes mit anderen Staaten eingegangen war. Damit gemeint waren die Konventionen zwischen dem Saarland und Frankreich. Der ministerielle Einspruch hatte sogar aufschiebende Wirkung und war mit einer Beschwerde an eine Kommission anfechtbar, die sich aus dem Ministerpräsidenten, dem Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft und dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt zusammensetzte. Die Kommission hatte binnen acht Tagen nach Einlegen der Beschwerde über diese endgültig zu entscheiden.

(5) Betriebsverfassungsrecht

Das saarländische Betriebsverfassungsgesetz vom 7. Juli 1954 (ABL. S. 869) entsprach in den grundlegenden Bestimmungen dem Betriebsverfassungsrecht der Bundesrepublik. Erhebliche Abweichungen bestanden dennoch: Soweit es sich um die Organisation des Betriebsrates (dessen Wahl und die des Vorsitzenden) handelte, wurde von dem damaligen Gesetzgeber auf besondere politische und gewerkschaftliche Gegebenheiten Rücksicht genommen. Wahlvorschläge zur Betriebsratswahl konnten nach § 11 nur von im Betrieb vertretenen, anerkannten Gewerkschaften gemacht werden. Dieser Passus wurde später als verfassungswidrig gestrichen.

(6) „Weitere Zulage“ und „Cédular-Steuer“

Auf Grund der Anordnung zur Hebung der Kaufkraft vom 4. Oktober 1948 (ABL. S. 1260) war der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer zu seinem Grundlohn eine

„weitere Zulage“ zu leisten. Dadurch konnte der Arbeitnehmer den größten Teil der von ihm entrichteten Lohnsteuer durch den Arbeitgeber erstattet bekommen. Die Vorschrift schuf eine Nettolohnzulage, die dem bundesrepublikanischen Recht völlig fremd und allein im Zusammenhang mit dem damaligen französischen Steuerrecht zu verstehen war.

Letzteres kannte bis 1948/9 zwei Steuern, die der Arbeitnehmer zu entrichten hatte: eine Feststeuer (Cédular-Steuer) sowie eine Staffelsteuer (= Progressivsteuer). Cédular-Steuer meint die Einordnung in eine Kategorie von Einkünften, wie Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit, Vermietung, Verpachtung etc., wofür ein „Zettel“ ausgestellt wird (cedula, spätlateinisch für Zettel, Schein; auch Anordnung). Daraus folgte eine Feststeuer für den Steuerpflichtigen. Zwecks Hebung der Kaufkraft schaffte der französische Gesetzgeber die Feststeuer ab. Um den Steuerausfall gleichwohl zu decken, führte er eine Lohnsummensteuer ein, die vom Arbeitgeber zu zahlen war. Nun enthielt die vom saarländischen Arbeitnehmer zu entrichtende Steuer sowohl eine Fest- wie eine Staffelsteuer. Das Saarland behielt das alte Lohnsteuersystem bei, weswegen der Arbeitnehmer mehr, sein Arbeitgeber hingegen weniger Steuern als in Frankreich zahlte. Um eine gleichmäßige Belastung beider Parteien im Verhältnis zur französischen Regelung zu schaffen, war es notwendig, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Teil der Lohnsteuer erstattete, denn der Arbeitnehmer im Saarland hatte immer noch Fest- und Staffelsteuer weiter zu zahlen.

(7) Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Rechtsanordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und das Verfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 1. April 1947 (ABl. S. 174), die auf dem Kontrollratsgesetz Nr. 21 ergangen war, sah die Errichtung von drei erstinstanzlichen Arbeitsgerichten in Saarbrücken, Neunkirchen und Saarlouis vor mit je einer getrennten Kammer für Streitigkeiten der Arbeiter und Angestellten sowie einer Fachkammer für die Streitigkeiten des Handwerks (Handwerksgericht). Für Rechtskonflikte des Bergbaus waren bei den Arbeitsgerichten in Saarbrücken und Neunkirchen besondere Bergbaufachkammern, beim Arbeitsgericht in Saarbrücken überdies eine Eisenbahnfachkammer gebildet worden. Berufungs- und Beschwerdegericht war das Landesarbeitsgericht (LAG) in Saarbrücken.

Eine Besonderheit bestand darin, dass über den im Kontrollratsgesetz Nr. 21 vorgesehenen Instanzenzug hinaus im Saarland eine arbeitsgerichtliche Revisionsinstanz geschaffen wurde, und zwar in Form eines Senats für Arbeitssachen beim OLG in Saarbrücken. Das Verfahren im Prozess richtete sich nach dem alten Arbeitsgerichtsgesetz von 1926, dessen Bestimmungen mit Hilfe der Rechtsanordnung vom 1. April 1947 unter Berücksichtigung der im Kontrollratsgesetz Nr. 21 enthaltenen Änderungen auf die saarländischen Verhältnisse abgestimmt wurden. Verwaltungs- und etatrechtlich unterstanden die Arbeitsgerichte dem Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt. Die Justizbehörden führten die Dienstaufsicht.⁷⁹

4. Fazit

§ 5 Eingliederungsgesetz transformierte saarländisches Recht, das in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fiel, in Bundesrecht. Dies schuf die Möglichkeit der Revision zu den oberen Bundesgerichten. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit war schließlich das Arbeitsgerichtsgesetz des Bundes durch Gesetz Nr. 563 vom 22. Dezember 1956 im Saarland eingeführt worden. Das saarländische Sonderrecht der Zwischen- und Nachkriegszeit war damit Rechtsgeschichte und Rechtsgegenwart innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, zu der das Saarland als damals jüngstes Bundesland gehörte. Es kam zu einem Angleichungsprozess an das bundesdeutsche Arbeitsrecht, vor allem hinsichtlich Betriebsverfassung und beim Kündigungsschutz.⁸⁰

Die Betrachtung des Saarhunderts (1920-2020) aus rechtshistorischer Sicht konnte viele Besonderheiten an der Saar aufzeigen, die im Spannungsfeld von internationalem Rahmen (Völkerbund) und Einflüssen nationaler Gesetzgebungen (Deutschland, Frankreich) zu ganz eigenen Entwicklungen geführt haben. Im Arbeits- und Sozialrecht existieren hierzu zahlreiche Regelungsbeispiele.

Anmerkungen

- 1) Wolfgang Laufer, Der Weg zum „Saarland“. Beobachtungen zur Benennung einer Region, in: Walter Haubrichs/Wolfgang Laufer/Reinhard Schneider (Hg.), Zwischen Saar und Mosel, Festschrift für H.-W. Herrmann zum 65. Geburtstag, Saarbrücken 1995, S. 367-380. Zurecht wies Hans-Walter Herrmann auf das schwierige Unterfangen hin, eine „Rechtsgeschichte des heutigen Saarlandes zu Zeiten des Ancien Régime“ zu schreiben. Vgl. seine grundlegende Darstellung unter dem Titel „Die Saarregion im Alten Reich“, in: Das Saarland. Geschichte einer Region, hg. vom Historischen Verein für die Saargegend e.V. durch Hans-Christian Herrmann und Johannes Schmitt, St. Ingbert 2012, S. 26-28. Neuerdings für die gesamte Grenz- und Großregion SaarLuxElsass: Thomas Gergen, Historiographie sans frontières, Saarland – Grenzregion in Europa, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend = ZGS 68 (2020) (im Druck).
- 2) Siehe bereits Gergen, Recht im Saargebiet nach Versailles. In: Ville de Thionville. Direction du Patrimoine (Hg.), Versailles 1919. Moselle et Sarre/Moselle und Saargebiet, Thionville/Saarlouis 2019, S. 83-94.
- 3) Siehe statt vieler: Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsübersicht und Sachverzeichnis nebst einer Übersichtskarte über die heutigen politischen Grenzen Deutschlands. Neue durchgesehene Ausgabe in der durch das Londoner Protokoll vom 30. August 1924 revidierten Fassung, Verlag Hobbing, Berlin 1925. Digitalisat der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln; Otto Mittler, Saargebiet und Völkerbund. In: Schweizer Monatshefte, Band 6 (1926/27), 5/6, S. 283-295; Felix Britten, Die Treuhänderschaft des Völkerbundes gegenüber dem Saargebiet, ihre Organisation und ihre Funktion auf legislatorischem Gebiet, Dissertation Münster 1923; Rudolf Wirsing, Der Völkerbund als Treuhänder im Saargebiet, Dissertation Würzburg 1923; Hans

- Wehberg, Saargebiet. Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebiets, Saarbrücken, ca. 1924. Dieser war inniger Kenner des Völkerbunds, seiner Struktur und des Völkerrechts, siehe die von Wehberg und Walther Schücking herausgegebene Satzung des Völkerbundes, Berlin 1921 und spätere Ausgaben.
- 4) Das Deutsche Reich musste Luxemburgs Austritt aus dem Deutschen Zollverein zum 1. Januar 1919 anerkennen, vgl. Art. 40 und 41 VV. Dazu Thomas Gergen, Luxemburgisches Patentrecht im Deutschen Zollverein – Germanisierung, Rechtsvereinheitlichung, Translation von Recht? In: Archives Nationales de Luxembourg (Hg.), David&Goliath. L'adhésion du Grand-Duché de Luxembourg au Zollverein allemand 1842-1918 = Die Anbindung des Großherzogtums Luxemburg an den Deutschen Zollverein 1842-1918, Luxemburg 2019, S. 256-279.
 - 5) Siehe die Denkschrift der französischen Delegation. In: Auswärtiges Amt (Hg.), Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles, als Weißbuch von der deutschen Regierung dem Reichstag vorgelegt, Berlin 1921, S. 1-7. Zur Debatte auch Josef-Matthias Goergen, Frankreichs Fundamentalirrtum im Saargebiet: 150000 Saarfranzosen oder Fälschung? München 1927; Ders., Die Volksabstimmung im Saargebiet – eine historisch-politische Studie, München 1927. Siehe schon Matthias Erzberger, Frankreichs Hunger nach dem Saargebiet. In: Europäische Staats- und Wirtschafts-Zeitung 1919, S. 381-386.
 - 6) Gergen, Preußische Formung des Rheinischen Rechts? Rezeption, Rechtsangleichung und Translation von Recht im 19. Jahrhundert. In: Gabriele B. Clemens/Eva Kell (Hg.), Preußen an der Saar. Eine konfliktreiche Beziehung (1815-1914), Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte 50, Saarbrücken 2018, S. 57-79; Ders., Von der Saarprovinz zum Saarland. Die Vorgängerorganisationen des Saarlandes bis zu den Abstimmungen von 1935 und 1955, in: Saarländische Kommunalzeitschrift (SKZ, Saarländischer Städte- und Gemeindetag und Landkreistag Saarland) 9 (2005), S. 211-230, hier S. 215-217; Ders., Europäisches Statut für die Saar? Eine Erinnerung an die Volksabstimmung vom 23.10.1955, in: Juristen-Zeitung (JZ) 20 (2005), S. 994-995.
 - 7) Gergen, Politische Entscheidungsjahre 1815, 1935 und 1955. Zäsuren und Übergänge aus Sicht der Rechtsgeschichte. In: Gabriele B. Clemens (Hg.), Schlüsseljahre. Zäsuren und Kontinuitäten an der Saar 1815-1935-1955 (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte 49), Saarbrücken 2017, S. 51-88; Ders., Translation von Recht im mehrsprachigen Kontext. Das Beispiel von Elsass-Lothringen, Saarland und Luxemburg. In: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend (ZGS) 61 (2013), S. 59-80.
 - 8) Zusammensetzung und Befugnisse dieser Regierungskommission behandelt Hellmut Katsch, Regierung und Volksvertretung im Saargebiet, Leipzig 1930 (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 57, zugleich Dissertation Leipzig 1930); Eduard Rauch, Souveränität und Staatsgewalt und ihre Auswirkungen im Saargebiet, Dissertation Erlangen 1928; Günther Braun von Stumm, Das Saargebiet des Friedensvertrages von Versailles, Dissertation Erlangen 1928; Edwin Schramm, Das Saargebiet – eine staats- und völkerrechtliche Untersuchung, Dissertation Halle/Wittenberg 1932; grundlegend auch Hans Westhoff, Recht und Verwaltung im Saargebiet, Trier 1934. Später Helmut Hirsch, Die Saar von Genf, Bonn 1954, S. 17ff.
 - 9) Robert Wagner, Die Rechtsentwicklung im Saarland, in: Justizblatt des Saarlandes 1964, S. 194-202, hier S. 197.
 - 10) Horst Geiersbach, Staatsangehörigkeitsfragen im Saargebiet, Würzburg 1934 (Dissertation Göttingen 1934).
 - 11) Bekanntmachung über die Errichtung des ersten Protokolls über die Niederlegung von Ratifikationsurkunden zu dem Friedensverträge zwischen Deutschland und

- den alliierten und assoziierten Mächten. Vom 11. Januar 1920, in: RGBL. S. 31.
- 12) Wolfgang Müller, Überlegungen zur Errichtung einer Eisenbahnakademie an der Universität des Saarlandes im Frühjahr 1948. In: *Mobilitas. Festschrift zum 70. Geburtstag Werner Schreiners*, hg. von Klaus Frédéric Johannes unter redaktioneller Mitarbeit von Wolfgang Müller (= Schriftenreihe der Bezirksgruppe Neustadt im Historischen Verein der Pfalz, N.F. 1), Neustadt an der Weinstraße 2017, S. 605-613, hier S. 610.
 - 13) Eine Übersicht gibt Max Schwalb, Die Entwicklung des Privat- und Prozeßrechts in Elsaß-Lothringen 1918-1939. In: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft einschließlich der ethnologischen Rechtsforschung und des Kolonialrechts in Verbindung mit der Akademie für Deutsches Recht (sic!)*, 54. Band, Stuttgart 1941, S. 59-96, allgemein S. 61-62. Zur immer wieder diskutierten Fortgeltung des „droit local“ bis in unsere Tage siehe Zwischenbilanz Nikolas Bensickser, Vom Konkordat bis zu den Apotheken. Lokales Recht in Frankreichs Ostprovinzen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (F.A.Z.)* Nr. 1 vom 2. Januar 1981, S. 8.
 - 14) Hier tobte der Widerstand gegen das Überstülpen des französischen Bildungssystems und der Sprache auf das Saargebiet. Darin lag ein spezieller Nachteil des VV im Sinne von Hagen Schulze, Der gescheiterte Friede. Der Versailler Vertrag und seine Wirkung auf das Denken und Verhalten der Menschen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung (F.A.Z.)*, Bilder und Zeiten, 24. Juni 1989, Nr. 143, S. 1-2.
 - 15) Arnold Ilgemann, Franzosenschulen, St. Ingbert 1990 (Geschichtswerkstatt, Beiträge zur Regionalgeschichte 4); Gerhild Krebs, Domanialschulen im Saargebiet (1920-1935). In: <http://www.memotransfront.uni-saarland.de/domanialschulen.shtml> [15.04.2020]; Gottfried Fittbogen, Die französischen Schulen im Saargebiet. In: *Rheinische Schicksalsfragen* 4, Berlin 1925; Karl Henke, Die Berufsschulen des Kreises Saarlouis. In: *Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Saarlouis* 3/1966, S. 354-373; Arwed Hoyer, Der französische Sprachunterricht in der saarländischen Volksschule, Saarbrücken 1934; Lehrerkammer des Saargebiets (Hg.), *Die französischen Domanialschulen im Saargebiet I* (1929), S. 41, 115; II (1934), S. 109-111. Gleichfalls Fred Wecker, Die Entwicklung der Organisation der allgemeinbildenden Pflichtschulen (außer Förderschulen) im Saargebiet und im Saarland unter zusätzlicher Berücksichtigung der Zeit von 1815 bis 1920 für den ehemals preußischen Landesteil. In: *Unsere Heimat* (Mitteilungsblatt des Landkreises Saarlouis für Kultur und Landschaft) 1/2016, S. 17-34 und 2/2016, S. 70-90 (Teile 1 und 2 der vierteiligen Aufsatzserie, fortgesetzt in 2017). Darüber hinaus siehe Jürgen Hannig, Historisch-politische Erziehung im Saargebiet in der Völkerbundeszeit und in der Zeit des Nationalsozialismus 1920 – 1945. In: Rolf Wittenbrock (Hg.), *Schule und Identitätsbildung in der Region Saar-Lor-Lux*, Saarbrücken 1994, S. 71-90.
 - 16) Siehe dazu: Josef M. Bumiller, Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet, Berlin 1928 (Beiträge zum ausländischen und öffentlichen Recht und Völkerrecht 8), ND Berlin 2012. Von Dems., Die Eisenbahnen Elsass-Lothringens im Versailler Vertrag, Berlin 1925 (Völkerrechtsfragen, zugleich Dissertation Tübingen 1922) sowie Das luxemburgische Preßrecht, Berlin 1931 (Die Pressgesetze des Erdballs 6).
 - 17) Überblick bei Rainer Hudemann/Gerhild Krebs, Saar-Lor-Lux: Vernetzungen in einer europäischen Kernzone. In: *Universität des Saarlandes* (Hg.), *magazin forschung* 1 (2003), S. 10-17, hier S. 15 (Kapitel „Ein früher Internationalisierungsversuch“ sowie „Rückgliederung nach Deutschland“).
 - 18) Änderung deutscher Gesetze im Saargebiet. In: *Zentralblatt für das besetzte Rheinland* 2. (1921), Bd. 2, bearbeitet von B. Scheins. Hinsichtlich der Beamten siehe Martha Kniebühler, Das Besoldungsrecht der deutschen Beamten im Saargebiet, Dissertation Frankfurt a.M. 1931.
 - 19) Hermann Wildt, Die Sozialversicherung im Saargebiet, Dissertation Jena 1924.

- 20) Friedrich Herlach, Die Aufwertungsverordnung für das Saargebiet vom 22. April 1929, Saarbrücken 1929.
- 21) Grundlegende Studie von Hermann Savelkoul, Der Franc im Saargebiet, München 1921 (zugleich Dissertation, Münchener volkswirtschaftliche Studien 145) sowie 2. erw. Aufl. Stuttgart 1922.
- 22) Heinrich Lietzmann, Die Strafrechtspflege im Saargebiet, Borna 1928 (Dissertation Marburg 1928).
- 23) Wagner, Rechtsentwicklung, S. 197-198.
- 24) Vgl. Art. 141 EGBGB = Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 25) Verordnung betreffend Abänderung der Justizgesetze und der nachstehend genannten Einzelgesetze vom 2. August 1921 (ABL. Regierungskommission, S. 125 und S. 131). Zu Auflassung, Konsensprinzip und Grundbucheintragung sowie zur Entwicklung bis zur heute geltenden Regelung vgl. Gergen, Wie kommt das Gewollte ins Grundbuch? Zur inhaltlichen Bezugnahme der Einigung auf die Eintragung (§§ 873, 874 BGB). In: Archiv für die civilistische Praxis (AcP) 206/4 (2006), S. 624-653, insbesondere S. 644-645.
- 26) Karl Seybold, Hundert Jahre bayerisches Notariat. In: Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) 1963, S. 8-24, hier S. 17-18; generell zur Homogenität und Heterogenität vgl. die grundlegende Arbeit von Maria Zenner, Parteien und Politik im Saargebiet unter dem Völkerbundsregime 1920-1935 (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 3), Saarbrücken 1966, S. 322-323.
- 27) Heinrich Achenbach, Das Französische Bergrecht und die Fortbildung desselben durch das preußische Allgemeine Berggesetz, Bonn 1869.
- 28) Ulrich Lauf, Die Preußische Knappschaftsnovelle von 1906. In: Der Kompaß 1996, S. 297-304 (Teil 1) sowie S. 366-373 (Teil 2).
- 29) Hans Thielmann, Die Geschichte der Knappschaftsversicherung, Bad Godesberg 1960, S. 51.
- 30) Preußische Gesetzessammlung 1912, S. 137; Artur May, Die geschichtliche Entwicklung des Knappschaftsrechts. In: Zeitschrift für Bergrecht (ZfB) 1958, S. 424-455, hier S. 439-440; Gerhard Dapprich, Geschichtliche Entwicklung der Knappschaft. In: Bundesknappschaft (Hg.), 10 Jahre Bundesknappschaft, Bochum 1979, S. 19-54, hier S. 48.
- 31) Art. 161. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.
- 32) Thielmann, S. 103-105.
- 33) Siehe dazu Karl Rabenau, Das bayerische Knappschaftswesen mit Berücksichtigung der Arbeiterfürsorge des Staates als Bergwerks-, Hütten- und Salinebesitzer bis zum Erlaß des Berggesetzes vom 20. März 1869, Coburg 1909.
- 34) Johann Klein, Die Entwicklung der Sozialversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Knappschaftsversicherung, Wiebelskirchen 1965, S. 50, 117, 203-235, und 255-258. Johann Klein war saarländischer Minister für Arbeit und Wohlfahrt. In seiner lediglich kurzen Ministerzeit vom 7. Juli 1954 bis 29. Oktober 1955 bemühte sich der CVP-Politiker um eine deutliche Akzentuierung des Versicherungsprinzips in der Rentenversicherung, d. h. um eine Äquivalenz zwischen Beitragsleistung und Rentenhöhe. Klein (1902-1976) plante dazu eine Rentenreform mit einer Neuordnung der Beitragsleistung und bildete eine Arbeitsgemeinschaft zwecks Kodifizierung der Sozialversicherungsgesetze, siehe dazu Hans-Christian Herrmann, Sozialer Besitzstand und gescheiterte Sozialpartnerschaft. Sozialpolitik und Gewerkschaften im Saarland 1945 bis 1955, Saarbrücken 1996, S. 146. Dort auch Benennung der Quellen im Landesarchiv. Zur Vita Kleins, S. 510-511.
- 35) Thielmann, S. 153-154; Klein, S. 303-305.
- 36) Saarbrücken, Blieskastel, Homburg, St. Ingbert, Lebach, Merzig, Neunkirchen, Ott-

- weiler, Saarlouis, Sulzbach, Tholey, Völklingen, St. Wendel.
- 37) Wagner, Rechtsentwicklung, S. 198.
- 38) Verordnung vom 15. Juli 1924, ABL. Regierungskommission des Saargebiets, S. 306. Siehe Gerhard Wiegand, Währung und Zoll im Saargebiet: 1919-1927, Berlin 1929 (zugleich Dissertation Köln 1928). Es existierte ein eigenes Zollhandbuch für Frankreich und das Saargebiet, hg. von Fritz Eichhorn, Berlin, mit Nachträgen zwischen 1927 und 1932.
- 39) Westhoff, S. 95.
- 40) Westhoff, S. 230f.; Wilhelm Hofmann, Das Arbeitsrecht im Saargebiet: ein Handbuch, Saarbrücken 1928; Georg Baum, Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Fortsetzung des Handbuchs für Gewerbeberichte, unter Benutzung des Archivs des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Berlin 1912 (Anhang: Gerichtsverzeichnis).
- 41) Verordnung (VO) vom 16. Mai 1935, RGBl. 1935 I S. 686, über die Errichtung von Arbeitsgerichten und eines Landesarbeitsgerichtes im Saarland.
- 42) Westhoff, S. 96f.
- 43) Grimm, Der Neutralitätsbegriff im Saargebiet. Eine Bilanz des Status quo. In: Deutsche Justiz 1/1935, S. 65-67; Ottfried Nippold, Das Saarregime nach eigenem Erleben. In: Neue Züricher Zeitung Nr. 503, S. 557, 602 vom März und April 1935, siehe Landesarchiv des Saarlandes, Bestand Oberster Gerichtshof Nr. 10.
- 44) Michael Sander, Die Vorgeschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit an der Saar bis 1945. In: Karl-Heinz Friese (Hg.), Verwaltungsgerichtsbarkeit im Saarland. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Oberverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts in Saarlouis, Saarbrücken 2002, S. 3-16, hier S. 10-14 (mit jeweiligen Nachweisen in den Einzelverordnungen); zeitgenössisch siehe Ernst Ludwig Glaser, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Saargebiet, Dissertation Freiburg 1934.
- 45) Vgl. hierzu insbesondere Hans-Walter Herrmann, Die Errichtung des Landgerichtes Saarbrücken und die Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf das Saar-Industriegebiet. In: Der Präsident des Landgerichts in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes (Hg.), 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 3-32, hier S. 19-24 sowie Hans Neis, Der Oberste Gerichtshof des Saargebietes zu Saarlouis, Dissertation Würzburg 1932, Westhoff, S. 26. Ob damit eine Reminiszenz an das oberste Gericht verbunden war, das seit dem Ende des 17. Jahrhunderts für die „Saarprovinz“ zuständig war, als die Stadt Saarlouis Baillage et siége présidial war, oder ob es die ruhige Abgelegenheit abseits vom aufregenden Leben der Großstadt war, die der damalige Minister der Justiz, der Däne Graf Moltke-Huitfeld, bei seiner Eröffnungsrede des „Obersten Gerichtshofes“ beschwor (dazu Neis, S. 14-15), kann dahinstehen. Sicher stritten beide Argumente für den Gerichtssitz Saarlouis. Vgl. dazu Karl-Heinz Friese, Einst „Offizier-Speise-Anstalt“ und „Höhere Töchterchule“ - Die Dienstgebäude der saarländischen Verwaltungsgerichte. In: Verwaltungsgerichtsbarkeit im Saarland, S. 359-372, hier S. 360-364. Das OVG des Saarlandes befindet sich unterdessen heute nicht mehr in den Räumen des ehemaligen Offizierskasinos. Das OVG zog innerhalb von Saarlouis um, das Gebäude wurde veräußert und vor einigen Jahren ein Hotel eröffnet. Des Näheren vgl. Gergen, Saarlouis – Siége présidial und Oberster Gerichtshof. Ein Blick auf die saarländische Rechtsgeschichte seit 1679. In: Falk/Gehrlein/Kreft/Obert (Hg.): Rechtshistorische und andere Rundgänge, Festschrift für Detlev Fischer, Karlsruhe 2018, S. 129-149, sowie in: Unsere Heimat (Mitteilungsblatt des Landkreises Saarlouis für Kultur und Landschaft) 3/2018, S. 97-110.
- 46) Karl Gessner, Zur Geschichte der saarländischen Anwaltschaft. In: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 77-86, hier S. 81.
- 47) Gessner, S. 82.
- 48) Westhoff, S. 98.
- 49) Verordnung vom 6. August 1924, ABL. Regierungskommission, S. 332.

- 50) Joachim Schily, Zur Geschichte des Notariats im Saarland seit 1815. In: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 87-112, hier S. 96-100; Westhoff, S. 100.
- 51) Gehrlein, Franz Schäfer – Ein Juristenleben vom Kaiserreich bis zum Bonner Grundgesetz, 2010 = Heft 20 der Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, hg. von Detlev Fischer und Marcus Obert, Abdruck der Urkunden siehe S. 67-71 sowie S. 19-21. Zu Schäfers Vita auch bereits Karl Lillig, Die chronologische Reihenfolge der Präsidenten des Landgerichts in Saarbrücken. In: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 375-386, hier S. 378 und S. 382.
- 52) Lillig, S. 377.
- 53) Zu den Grenzinteressen Frankreichs vor und nach der Abstimmung seit dem 17. Jahrhundert siehe: Peter Sahlins, Natural Frontiers Revisited: France's Boundaries since the Seventeenth Century. In: The American Historical Review 95, Nr. 5, Dezember 1990, S. 1423-1451, v.a. S. 1450. Sahlins erörtert die Idee Frankreichs bzw. des französischen Historikers Gaston Zeller (1890-1960), mit der natürlichen Grenze bis zum Rhein der deutschen Translationsidee vom Römischen Reich zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ebenbürtig zu sein (dort auch S. 1423).
- 54) Reichsgesetzblatt = RGBl. I, S. 66; Curt Groten, Die Rückkehr des Saarlandes zum Reich, in: Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft (ZStW) 1936, S. 356; Fritz Jacoby, Die nationalsozialistische Herrschaftsübernahme an der Saar (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 6), Saarbrücken 1973, S. 160-161.
- 55) Erlass des Reichskommissars, Abt. I a, an die Landräte des Saarlandes, den Polizeipräsidenten und die Staatspolizeistelle in Saarbrücken betreffend die Nichtanwendung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und des Reichsbürgergesetzes, zitiert bei Hans-Walter Herrmann, Das Schicksal der Juden im Saarland 1920 bis 1945, in: Dokumentation zur Geschichte der jüdischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz und im Saarland von 1800 bis 1945, hg. von der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Landesarchiv Saarbrücken (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 17), Koblenz 1974, S. 257-491, hier S. 275-276, S. 280 sowie Dokumente 50 (S. 390-392), 55 (S. 397) und 86 a und b (S. 427-430).
- 56) Ebd. Dokument 47 (S. 386-387). Beachte zum Sondergericht für politische Straftaten am Landgericht Saarbrücken (seit 1936 aktiv) die Studie von Elmar Müller, Die Rechtsprechung des Sondergerichts nach der Saarrückgliederung von 1935. In: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 161-184.
- 57) Ebd. Dokument 17 (S. 312-314). Zur Juristenausbildung unter dem VV: Westhoff, S. 98; zu den Rechtsanwältinnen in Saarlouis siehe die Detailstudie von Gergen, Rechtsanwältinnen im und aus dem Landkreis Saarlouis, in: Unsere Heimat. Mitteilungsblatt des Landkreises Saarlouis für Kultur und Landschaft 3/2008, S. 102-109.
- 58) Gerhard Tiné, Die Entwicklung der Selbstverwaltung im Saargebiet nach 1918, Köln 1934 (zugleich Dissertation Köln 1933). Siehe beispielgebend das Rechtsgutachten über eine Streitigkeit aus dem Gemeindeverfassungsrecht der Stadt Saarlouis und über die Verordnungsbefugnisse der Regierungskommission im Saargebiet, erstattet von Richard Thoma, Heidelberg 1926.
- 59) Zu Recht: Ludwig Linsmayer, Politische Kultur im Saargebiet 1920-1932: symbolische Politik, verhinderte Demokratisierung, nationalisiertes Kulturleben in einer abgetrennten Region, St. Ingbert 1992 (Saarland Bibliothek 2, zugleich Dissertation Saarbrücken 1990).
- 60) 15. Juli 1924, siehe ABl. Regierungskommission, S. 307 sowie Sander, S. 13.
- 61) Herrmann, Die Errichtung des Landgerichtes Saarbrücken und die Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf das Saar-Industrieviertel, S. 29-30; Gergen, Politische Entscheidungsjahre 1815, 1935 und 1955, S. 85-88.
- 62) ABl. Saar 1945, S. 11, 20, 67. Siehe Gerhard Kielwein, Die Rechtspflege an der Saar von 1945 bis 1956. In: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 185-214, hier S. 193.

- 63) Nachweise bei Kielwein, S. 194.
- 64) Ernst Kretschmer, Das Recht im Saarland nach dem 1. 1. 1957, in: Neue Juristische Wochenschrift 2 (1957), S. 51f.; zur Rechtsbereinigung: Hans Dieter Baier, Rechtsbereinigung im Saarland, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 225-254, hier vor allem S. 242-245.
- 65) Sevoid Braga, Die Eingliederung des Saarlandes. Familienrechtliche, internationalprivatrechtliche und staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen, in: Familienrechtszeitschrift (1957), S. 37-40.
- 66) Kretschmer, Recht im Saarland, S. 52, dort in Fußnote 5. Grundlegend ferner: Hans-Walter Herrmann, Das Saarland in der frühen Nachkriegszeit, in: Nachkriegsjahre an der Saar, hg. von Doris Seeck, Saarbrücken 1982, S. 6-18; Walter Henn, Die verfassungsrechtliche Lage des Saarlandes, Meisenheim 1959, S. 1-18; Ders., Die Entwicklung des öffentlichen Rechts im Saarland seit 1945, in: Die öffentliche Verwaltung 7 (1959), S. 257-261; 8 (1959), S. 295-300 sowie mit zahlreichen Nachweisen Rudolph Brosig, Die Verfassung des Saarlandes, Köln u. a. 2001, S. 101-193.
- 67) Werner Thieme, Die Entwicklung des Verfassungsrechts im Saarland von 1945 bis 1958, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 15 (1960), S. 423-473, hier S. 438; Paul Burgard und Ludwig Linsmayer, Der Saarstaat – L'Etat Sarrois. Bilder einer vergangenen Zeit – Images d'un monde passé (Echolot. Historische Beiträge des Landesarchivs Saarbrücken 2), Saarbrücken 2005; zum Verhältnis zu Frankreich Rainer Hudemann, Mariannes und Michels Erbfreundschaft? Deutschland und Frankreich seit 1945 (Gesprächskreis Politik und Geschichte im Karl-Marx-Haus, Heft 3; Friedrich-Ebert-Stiftung, Vortrag vom 17. Dezember 2004 in Trier), Trier 2005, S. 5-32.
- 68) Urteil OVG Saarlouis vom 27. August 1953, Aktenzeichen M 8/51, Landesarchiv Saarbrücken, Bestand: StK, Nr. 2386. Dazu ausführlich Karl-Heinz Friese, Ein Prozess an der Wiege der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit: Der Streit um das Verbot der DPS, in: Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 89-112.
- 69) Thieme, Entwicklung des Verfassungsrechts, S. 438, S. 441, S. 444; Eberhard Menzel, Die Diskussion über die gegenwärtige Rechtsstellung des Saarlandes, in: Europa-Archiv 1954, S. 6599-6616.
- 70) Fritz Münch, Zum Saarvertrag vom 27. Oktober 1956, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 18 (1957/58), S. 5. Die vor allem strafrechtliche Justiztätigkeit in der Besatzungszone kann hier nur erwähnt werden: Elisabeth Thalhofer, Dachau in Rastatt. Der Prozeß gegen das Personal des Gestapo-Lagers Neue Bremm vor dem Tribunal Général de la Zone Française in Rastatt, in: Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte 7), Göttingen 2007, S. 192-209. Die Akten des Obersten Gerichtshofes der französischen Besatzungszone in Rastatt sind im Übrigen, genauso wie die der Besatzungsverwaltung in Rheinland-Pfalz bzw. im Saarland, in La Courneuve im Norden von Paris überliefert, instruktiv dazu Jörg Pawelletz, Deutsch-französische Kooperation: STIA 2015 und die Bestände der französischen Besatzungsverwaltung in den Archives diplomatiques in La Courneuve, in: Unsere Archive. Mitteilungen aus den rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven 60 (2015), S. 30.
- 71) Neue Juristische Wochenschrift 1955, S. 865; Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 6. Oktober 1955 - 1 BvR 85/55, in: Der Betriebs-Berater 1955, S. 909.
- 72) Johannes Kirchmeier, War die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Saarland vor dessen Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland durch französisches Recht beeinflusst? In: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 60 (2012), S. 203-210; Ders. auch dazu in: Neue Zeitschrift für Verwaltungswissenschaft 2002, S. 439-441.
- 73) Wilhelm Gehrlein, Können Auflassungen, die von aussersaarländischen Notaren beurkundet wurden, im Saarland vollzogen

- werden? In: Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift 1951, S. 73f. Zu Gehrleins Vita siehe Karl Lillig, Die Präsidenten des Landgerichts in Saarbrücken, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, S. 379f.
- 74) Nikolaus Fery, Zehn Jahre Sozialversicherung im Zeichen der Saarautonomie, in: Das Saarland. Ein Beitrag zur Entwicklung des jüngsten Bundeslandes in Politik, Kultur und Wirtschaft, hg. von Klaus Altmeyer, Jakob Slizka, Werner Veauthier und Peter Weiand, Saarbrücken 1958, S. 726-752; Joachim Gräff, Die Grundzüge der sozialen Sicherheit Frankreichs im Vergleich zur Sozialversicherung der deutschen Bundesrepublik und der Einfluß beider Rechtsordnungen auf die Entwicklung der Sozialversicherung des Saarlandes seit dem 1. Juli 1947, Diss. Köln 1954; Alex Jungfleisch, Das saarländisch-französische Abkommen über soziale Sicherheit, in: Die Saar-Wirtschaft Heft 5 (1949), S. 8; ferner der Überblicksartikel: ohne Verfasser, Die Sozialversicherung. Organisatorischer Aufbau und Neuordnung im Saarland, in: Die Saar-Wirtschaft, Heft 4 (1950) S. 11 sowie Hefte 16 und 17 (1955), S. 7.
- 75) Hans-Christian Herrmann, Sozialer Besitzstand und gescheiterte Sozialpartnerschaft. Sozialpolitik und Gewerkschaften im Saarland 1945 bis 1955 (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 28), Saarbrücken 1996, S. 95 und S. 100f.; Thomas Gergen, Gewerkschaften in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Arbeit und Recht. Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis 9 (2006), S. 307-313.
- 76) Norbert Engel, Die Familienzulagen im Saarland und ihre Erhaltung, Saarbrücken (Arbeitskammer des Saarlandes) 1959; Thomas Gergen, Die Familienzulage als Besonderheit im Recht des Saarlandes zwischen 1947 und 1959, in: Historische Blicke auf das Land an der Saar. 60 Jahre Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 45), Saarbrücken 2012, S. 437-446.
- 77) Wilfried Busemann, „Vitale Vergeßlichkeit“ – Wie ging es den saarländischen Opfern des Nationalsozialismus nach der Befreiung?, in: 13. Januar 1935. Der Kampf um die Saar – 70 Jahre danach, hg. von der Stiftung Demokratie Saarland (Dialog 12), Saarbrücken 2005, S. 71-85, vor allem S. 80.
- 78) Grundlegend: Hans Dratwa, Arbeitsrechtliche Probleme bei der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik, in: Recht der Arbeit 1 (1957), S. 1-7 sowie Kurt Pfeifer, 50 Jahre saarländische Arbeitsgerichtsbarkeit, in: Festschrift 50 Jahre saarländische Arbeitsgerichtsbarkeit 1947-1997, hg. vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Saarland, Saarbrücken 1997, S. 3-28, vor allem S. 9-18. Zu Arbeitnehmerrechten: Klaus Grupp, Arbeitnehmerrechte in der Verfassung des Saarlandes, in: Arbeitnehmerrechte in Verfassung und Gesetzen, Arbeitskammer-Beiträge 4(1998), hg. von der Arbeitskammer des Saarlandes, S. 7-23. Das Betriebsrätegesetz und die Mitbestimmung sind eingehend untersucht bei Frank Hirsch, Die Einheitsgewerkschaft im Saarstaat 1945-1955/57, Saarbrücken 2015, S. 185-197.
- 79) Philipp Marzen, Die arbeitsrechtliche Entwicklung im Saarland seit der Kapitulation, in: Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift 1949, S. 91; Ders., Das neue saarländische Tarifvertragsgesetz, in: Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift 1950, S. 81.
- 80) Hellmut Ortleb, Probleme der Rechtsangleichung von Bundesrepublik und Saarland auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, in: Arbeit und Recht (AuR) 1957, S. 1-10. Zusätzlich Pfeifer, 50 Jahre saarländische Arbeitsgerichtsbarkeit, S. 14-27. Zur Weiterentwicklung des Betriebsverfassungsrechts und der Mitbestimmung in den Jahrzehnten danach siehe den Beitrag von Frank Hirsch, Krisenbewältigung durch Mitbestimmung, in: Hans-Christian Herrmann (Hg.), Die Strukturkrise an der Saar und ihre langen Schatten, St. Ingbert 2021, S. 331-354.

Die Schuldiskussion an der Saar war von zwei Konfliktlinien bestimmt

Von Dr. Catherina Schreiber

Bereits im Versailler Vertrag war ein schulischer Dualismus angelegt, der zwischen der Deutschen Volksschule und der Möglichkeit eines französischen Schulwesens unterschied. So bestimmten zwei Konfliktlinien die saarländischen Schuldiskussionen der Zwischenkriegszeit: Die der Abgrenzung des deutschen zum französischen Schulwesen sowie das Bemühen der deutschen Schulen, eine gemeinsame schulpolitische Basis für preußische und bayrische Gebiete zu finden. Dabei sind die Schulreformen vor dem Hintergrund einer eigenständigen kulturellen Saarpolitik zu betrachten. Gleichzeitig ist das Bewusstsein für die Schule als Ort der Nationalisierung gegeben, das die Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung der deutschen Schulen und die Existenz der französischen Schulen nachhaltig prägen sollte. In diesem Spannungsverhältnis entwickelte sich die Einrichtung französischer Schulen sowie das Zusammenwachsen der deutschen Saarschulen.



Dr. Catherina Schreiber studierte Geschichte, Germanistik und Informationswissenschaft an der Universität des Saarlandes und promovierte in historischer Bildungsforschung an der Universität Luxemburg. Sie arbeitet derzeit im Landtag des Saarlandes.

1. „Du willst doch kein Gesinnungslump sein!“ Schule im Saargebiet (1919-1935)

Die Entwicklung der modernen Schulsysteme in Europa, samt ihrer Organisationsformen, Curricula, Praktiken und Rituale, ist eng verknüpft mit der Entstehung der Nationalstaaten im 19. Jahrhundert. Schulsysteme galten gar als die Staatsbürgerfabriken moderner nationalstaatlicher Gesellschaften.¹ Der Erste Weltkrieg als erste flächendeckende Erschütterung der Nationalstaaten und die nachfolgenden territorialen Neuordnungen Mitteleuropas durch die Pariser Vorortverträge stellten diese stabilen Organisationsformen von Schule vor eine große Herausforderung. Regionen wie beispielsweise das Saargebiet, Südtirol, Istrien oder auch Palästina sahen sich mit einer neuen territorialen „Politik der Zugehörigkeit“² konfrontiert. In den Grenzregionen trafen durch diese territorialen Veränderungen unterschiedliche schulische Politiken und Kulturen aufeinander. Diese Grenzregionen, wiewohl in der Institutionengeschichte eher als Empfänger von schulischen Impulsen denn als Initiatoren gedacht, können Historikern helfen, Nation von außen nach innen zu denken, statt von oben nach unten, wie es Stephen Harp etwa mit seiner Studie zur Schule im Elsass³ gelang.

Eine solche Region, in der unterschiedliche Schulkulturen aufeinandertreffen, ist das de facto erst mit dem Versailler Vertrag ins Leben gerufene Saargebiet. Bereits im Wortlaut des Vertragsdokuments war ein schulischer Dualismus angelegt, der zwischen einer unangetasteten Deutschen Volksschule und der Möglichkeit eines für den eigenen Verantwortlichkeitskreis geschaffenen französischen Schulwesens unterschied:

„§ 14. Der französische Staat kann jederzeit als Nebenanlage der Gruben Volksschulen oder technische Schulen für das Personal gründen und unterhalten und den Unterricht darin in französischer Sprache nach einem von ihm festgesetzten Lehrplan durch von ihm auserwählte Lehrer erteilen lassen. Desgleichen kann er Krankenhäuser, Polikliniken, Arbeiterhäuser und -gärten und andere Wohlfahrtseinrichtungen und gemeinnützige Anstalten gründen und unterhalten. [...]

§ 28. Die Einwohner behalten unter der Überwachung des Regierungsausschusses ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schulen und ihre Sprache.

Das Wahlrecht darf für keine anderen als für die örtlichen Vertretungen ausgeübt werden; es steht jedem über zwanzig Jahre alten Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts zu.“⁴

Insbesondere letzterer Paragraph führte mit seinen Selbstverwaltungsrechten dazu, dass sich in einem Saargebiet, welches inmitten einer Demokratisierungswelle ringsumher seine Regierung nicht selbst per Wahl bestimmen konnte, ein intensiver Kulturkampf entspann, der auch stellvertretend für fehlende Aushandlungsprozesse in anderen Bereichen zu verstehen ist.

Wiewohl diese Paragraphen nicht als konkurrierendes Recht intendiert waren, sondern beiden Seiten eine autonome Regelung ihrer schulischen Angelegenheiten zugehen sollten, entwickelte sich daraus in der Folge einer der wesentlichen kulturellen Konflikte der Zwischenkriegszeit vor dem Hintergrund des nach 15 Jahren zu erwartenden Plebiszits und nur noch angeheizt durch die unentschlossene Haltung des Völkerbundsrats. Dieser zögerte im vollen Bewusstsein des ihm vorliegenden politischen Sprengstoffs sich zu positionieren, während die unterschiedlichsten Lesarten des Versailler Vertrags zu kurieren begannen.⁵

Ziel dieses Kapitels ist es, die Konfliktlinien in den saarländischen Schuldiskussionen der Zwischenkriegszeit nachzuvollziehen, die die Bemühun-

Gliederung:

1. „Du willst doch kein Gesinnungslump sein!“
Schule im Saargebiet (1919-1935)
2. Die Ausgangslage
3. Die Organisation der deutschen Saarschulen
4. Die Domanialschulen
5. Fazit
6. Literaturhinweise

gen einer Grenzregion um Findung ihrer regionalen Identität widerspiegeln. Diese zeigen sich nicht nur in der Frage der Abgrenzung des deutschen zum französischen Schulwesens an der Saar, sondern auch in dem Bemühen der deutschen Schulen, eine gemeinsame kulturelle und schulpolitische Basis für preußische und bayrische Gebiete zu finden, die die Regionen zusammenführte, ohne jedoch deren überregionale Zugehörigkeiten und Verbundenheiten in Frage zu stellen.

Zur Einordnung dieser Konfliktlinien in den Schuldebatten der Saargebietszeit ist es zunächst unerlässlich zu verstehen, welche pädagogische Schlüsselrolle der Erste Weltkrieg, diese „Urkatstrophe des 20. Jahrhunderts“⁶ einnahm. Dies soll in einem ersten Abschnitt erläutert werden. Der zweite Abschnitt wird sich der Frage nach der Selbstverwaltung des deutschen Schulwesens an der Saar widmen. Zunächst soll herausgearbeitet werden, wie unterschiedlich die Ausgangslage in den preußischen und bayrischen Schulen war. Dennoch wurden unter der Völkerbundsverwaltung wesentliche Elemente einer Neuorganisation einer Saarschule durchgesetzt, teils ausgehend von der Regierungskommission⁷, teils in Abgrenzung zu derselben und ausgehend von der Lehrerschaft, welcher im Bemühen, den Bestimmungen des Versailler Vertrags gerecht zu werden, eine breite Mitbestimmung garantiert wurde. Ein letzter Abschnitt widmet sich der Errichtung der aus dem deutschen Schulsystem explizit ausgeklammerten, als „Franzosenschulen“⁸ in den Volksmund eingegangenen Domanialschulen. Als Quellen wurden Schulchroniken, die Schulbuch- und Lernmittelsammlung des Schulmuseums Ottweiler, Verwaltungsquellen des Landesarchivs und verschiedener Stadtarchive und weitere objets trouvés aus privaten Sammlungen herangezogen.

2. Die Ausgangslage

Um zu verstehen, wie das Schulsystem im Saargebiet als Aushandlungsort von nationalen Identitäten auf diverse Reformversuche reagierte, ist ein Verständnis für zwei Veränderungen im Schulwesen während des Ersten Weltkriegs zentral:

Zum einen wurde die Schule als Ort des nation-buildings durch eine gesteigerte Nationalisierung der Schule noch verstärkt und bestätigt. Unter den Stichwörtern „Ideen von 1914“⁹, „geistige Mobilmachung“¹⁰ oder „Krieg der Geister“¹¹ wurde eine Einbindung der deutschen Intellektuellen in die Sinnggebung des Weltkriegs bereits vielfach beschrieben. Auch die Pädagogik wurde hiervon erfasst. So schreibt der deutsche Pädagoge Eduard Spranger ganz unter Eindruck des Augusterlebnisses 1914, die Jugend habe nun endlich etwas, wofür es sich zu sterben lohne, nämlich das deutsche Vaterland.¹² Auch für die Region um die Saar konstatierte Gerhard Heckmann, die Schuljugend werde in der Schule zum „zweiten Heer des Kaisers“¹³. Auch das Kriegserlebnis selbst wurde vielfach als pädagogisches Erlebnis einer Erneuerung und gesellschaftlichen Regenerierung empfunden. Historisch wurde der Erste Weltkrieg diesbezüglich als *Medium der Gegenmoderne*¹⁴ bereits umfassend untersucht.

Zum anderen wurde jedoch das feste Organisationsgefüge, in welches dieses nation-building eingepasst war, durch vielfältige Durchbrechung der pädagogischen Praxis aufgebrochen. Dies zeigt eine Sammlung von handschriftlich geführten Schulchroniken im Saarländischen Schulmuseum Ottweiler: Durch die Mobilmachung von Lehrern und in den weiterführenden Schulen auch von Schülern, im späteren Verlauf durch Einquartierungen, Sammlungen sogenannter Liebesgaben, durch Schulnagelungen und Siegesfeiern, aber zunehmend auch durch das Gedenken für gefallene ehemalige Schüler und Lehrer öffnete der Unterricht in der Kriegszeit die vergleichsweise starren Strukturen der Schulsysteme für neue Alltagsroutinen.¹⁵

In den ländlichen Gebieten des späteren Saargebiets wurde der Krieg dabei zunächst ruhig aufgenommen. Manche Schulen schlossen vorübergehend. Einberufene Lehrer wurden durch Hilfslehrer ersetzt oder die Volksschule wurde von bestehenden umliegenden Schulen mitbetreut. Gummi-, Brennessel- und Messingsammlungen sind zwar bereits in den frühen Kriegsjahren dokumentiert.¹⁶ Dennoch werden die Schulchroniken bis Mitte 1916 eher von Glatteiswarnungen, Unterrichtsausfall wegen landwirtschaftlicher Arbeiten und anderen Tagesgeschehen dominiert.¹⁷ Ab 1916 jedoch finden sich vermehrt Berichte zum Kriegsgeschehen: Gefallenenlisten werden in die Schulchronik eingetragen, Gedenken für gefallene Krieger unterbricht den normalen Unterricht, der Unterricht wird wegen zahlreicher Hilfsarbeiten umfassend gekürzt.¹⁸ Neben die üblichen Brennessel- und Altwarensammlungen treten Sammlungen von Wolle, Teekräutern, Papier (unter anderem zum Füllen der Strohsäcke der Mannschaften) und auch Bucheckern, um der Ölknappheit in der Schule entgegenzuwirken.¹⁹

In den Garnisonsstädten Saarbrücken und Saarlouis war die Kriegsbegeisterung in den Schulen eher greifbar als in den Dörfern.

In den Garnisonsstädten Saarbrücken und Saarlouis, wo ohnehin eine militärische Präsenz gegeben war, war die Kriegsbegeisterung in den Schulen eher greifbar als in den Dörfern, insbesondere in den weiterführenden Schulen. So sind hier die im gesamten Kaiserreich verbreiteten Kriegsnagelungen auch für die saarländischen Schulen dokumentiert:

Beispielhaft hierfür steht der Eiserne Ritter (*siehe Abbildung auf der nächsten Seite*) der Ursulinenschule in Saarbrücken, ein lebensgroßer Holzritter, der im Portal der Schule aufgestellt wurde. Die Schülerinnen konnten gegen Geldspenden für Kriegszwecke Nägel erwerben. Durch Einschlagen dieser Nägel in das Holz sollte dem Ritter allmählich ein eiserner Panzer geschmiedet und so die Unterstützung der „Heimatfront“ öffentlich bekundet werden.²⁰

Ein Schüler der Oberrealschule in Saarbrücken berichtete beispielsweise: „Natürlich war der Andrang sehr groß. Jeder wollte den ersten Nagel bei diesem feierlichen Akt einschlagen. Jeder Schüler wollte sich so verewigen, daß er in späterer Zeit seinen



Foto: Historisches Museum Saar/Thomas Roesler

Der Eiserne Ritter der Ursulinenschule.

Nagel immer wieder sehen könnte. In jeder Pause vernimmt man in den Räumen unserer Schule ein emsiges Hämmern, ...Zwischen allen Klassen herrscht ein reger Wettstreit, denn diejenige Klasse, die zuerst ihren Schild benagelt hat, erhält einen schulfreien Tag..."²¹

Auch der Fächerkanon blieb hiervon nicht verschont. Durch Lehrermangel musste gerade in den Volksschulen der Unterricht massiv gekürzt werden. Trotz dieser Kürzungen zum Teil auf 50 Prozent der gesamten Unterrichtszeit treten neue Fächer vermehrt in den Vordergrund: Naturwissenschaftlicher Unterricht und Hauswirtschaftsunterricht sind nur zwei Beispiele einer Pädagogisierung sozialer Probleme, die der Krieg mit sich brachte. Die Naturkunde besonders beschäftigte sich mit kriegswichtigen Problematiken, wie etwa der Rohstoffversorgung. Der Naturkundeunterricht wurde im Rückgriff auf die Reformpädagogik oft im Freien abgehalten und mit Sammelaktionen verknüpft. In den Handarbeitsstunden wurden Liebesgaben für die Front angefertigt, der Hauswirtschaftsunterricht sollte helfen dem desolaten Ernährungszustand der Kinder entgegenzuwirken.

Auch für die Fächer Geschichte und Erdkunde waren in den preußischen Gebieten bereits in einer Regierungsverfügung vom 12. Dezember 1914 spezielle Kriegslehrpläne erlassen worden. Der Geschichtsunterricht und Erdkundeunterricht wurde noch stärker auf Stoffe mit Gegenwartsbezug und praktischen Bezügen reduziert. Als Stunden am Unterrichtsende sollten sie den Transfer von patriotischem Unterrichtsstoff ins Elternhaus erleichtern. Um dies zu erreichen, sollten die Stunden fröhlich und von Strafen befreit sein.²²

Es ist eine These dieses Beitrags, dass durch diese Aufweichungen der starren pädagogischen Praxis der Vorkriegszeit, insbesondere in den preußischen Schulen, eine Neufindung der Schulen im Saargebiet als eigenes Schulwesen überhaupt erst ermöglicht wurde.

Die Schulreformen im Saargebiet sind dabei sowohl vor dem Hintergrund einer eigenständigen kulturellen Saarpolitik zu betrachten als auch international einzuord-

nen. So wurden durch den Ersten Weltkrieg auch international umfassende reformpädagogische Bewegungen wie auch Schulreformen des Schulwesens angestoßen: In Deutschland wurde mit der Reichsschulkonferenz 1920 eine systematische und demokratische Neuordnung der deutschen Schulwesen versucht.²³ Auch in Österreich wurde durch die neue sozialdemokratische Regierung, namentlich durch Otto Glöckel, ein umfassendes reformpädagogisches Reformpaket auf den Weg gebracht.²⁴

Gleichzeitig ist das Bewusstsein für die Schule als Teil der Heimatfront, als Ort der Nationalisierung, gegeben, welches die Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung der deutschen Schulen und die Existenz der französischen Schulen nachhaltig prägen sollte. In diesem Spannungsverhältnis entwickelte sich sowohl die Einrichtung französischer Schulen als auch das Zusammenwachsen der deutschen Saarschulen.

3. Die Organisation der deutschen Saarschulen

Nach Ende des Ersten Weltkriegs wurde das Territorium des Saargebiets für 15 Jahre dem Völkerbund unterstellt und von einer internationalen Regierungskommission verwaltet.

Diese a-priori-Festlegung der Saarabstimmung führte dazu, dass jegliche Veränderung des Schulwesens, wiewohl im internationalen Zeitgeist liegend, von der – selbst umfassend schulpolitisch tätigen – deutschen Regierung argwöhnisch betrachtet wurde. Denn alle Kinder, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung das schulpflichtige Alter erreichten, würden zum Zeitpunkt der Abstimmung wahlberechtigt sein, weswegen die deutsche Regierung Absichten einer französischen „friedlichen Durchdringung“²⁵ befürchtete.

Hierzu heißt es in einer Note der Deutschen Regierung an den Völkerbundsrat am 18. Januar 1923, dass es nicht im Interesse eines Landes und seiner Bevölkerung liege,

„wenn unter der Herrschaft eines kurzen Übergangsregimes von 15 Jahren wichtige Änderungen vorgenommen werden.“²⁶

Der Versailler Vertrag garantierte dem Saargebiet zwar kulturelle Eigenständigkeit, was auch eine Beibehaltung der Schule umfasste. Dennoch entwickelte sich die Schulpolitik zu einem Hauptstreitpunkt zwischen den öffentlichen Medien und den deutschen und französischen sowie internationalen politischen Gremien.

Diese kulturelle Eigenständigkeit einer Saarschule ist schon definitorisch problematisch, da das neu geschaffene Saargebiet mehrere unterschiedliche Regionen mit unterschiedlichen Schulsystemen und unterschiedlichen Schulkulturen umfasste.

Das preußische Schulsystem zeichnete sich in erster Linie durch eine hohe Bürokratie aus, wovon zahlreiche bis heute in den Beständen des Schulmuseums in Ottweiler archivierte Schülerverzeichnisse, Strafregister, Schulchroniken, Versäumnislisten,

Weiteres Kennzeichen des preußischen Schulsystems, insbesondere in der Rheinprovinz, war ein hoher Organisationsgrad der Lehrerschaft.

Schulentlassungsregister und Rundlaufhefte zeugen. Weiteres Kennzeichen des preußischen Schulsystems, insbesondere in der Rheinprovinz, war ein hoher Organisationsgrad der Lehrerschaft. Trotz der umfassenden Dokumentationspraktiken und des hohen Organisationsgrads waren jedoch umfassende inhaltliche und gestalterische Kompetenzen weitgehend den lokalen Verwaltungen überlassen.

So gab es zwar offizielle Richtlinien etwa bezüglich der Schulausstattung und des Schulbaus sowie der Ferienordnung, dennoch war die Festlegung der Ferientage und der Schuldauer sowie der lokalen Inspektionen ganz der lokalen Selbstverwaltung in Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse überlassen.²⁷

Das pfälzische Volksschulwesen zeichnet sich hingegen durch eine weniger organisierte Form aus und durch weniger zielorientierte Lehrpläne, dafür aber mit eindeutigen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen auf den Realienunterricht.²⁸

Zunächst zeigt sich in den Quellen auch das Bemühen der neuen Regierungskommission, diese Eigenheiten der einzelnen Regionen, die jeweiligen Verwaltungsvorgänge, Briefköpfe, beteiligten Gremien und Kompetenzen, aber auch die schulischen Lehrpläne und Praktiken beizubehalten. Auch in der Verwaltung der Schule blieben anfänglich die für die jeweiligen Regionen bestehenden Gesetze in Kraft. Ein schönes Beispiel ist die Schulbaufinanzierung, wo von der Regierungskommission nur den preußischen Gebieten Zuschüsse gewährt wurden:

„Die Regierungskommission gewährt den Gemeinden des saarpreussischen Gebietsteiles bei Neubau von Schulhäusern grundsätzlich einen Zuschuss in Höhe von 1/3 der entstandenen Kosten. Ausserdem sollen in vielen Fällen noch ausserordentliche Zuschüsse gewährt werden. Für die saarpfälzischen Gemeinden hat die Regierungskommission bisher die Gewährung solcher Zuschüsse abgelehnt und sich zur Begründung ihres Standpunktes auf die Bestimmungen des Art. 11 des bayerischen Schulbedarfsgesetzes berufen.“²⁹

Auch die Schulaufsichtsbezirke blieben anfangs ebenso in der Form bestehen, wie sie von den preußischen bzw. pfälzischen Regierungen übernommen worden waren.

Dennoch wurden unter der Völkerbundsverwaltung wesentliche Elemente einer Neuorganisation einer Saarschule umgesetzt, von welchen hier lediglich eine Auswahl vorgestellt werden kann. Wesentlich erleichtert wurde das durch eine nicht-schulische Entwicklung, nämlich die Schaffung eines Zentrums mit der Großstadt

Saarbrücken. Mit dieser bereits 1909 mit der Vereinigung der Gemeinden Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach einsetzenden Entwicklung bildete sich ein schulpolitisches Zentrum heraus, das als Modell für das deutschsprachige Schulsystem in der Region fungierte.³⁰

3.1. Die Organisation der Lehrerschaft

In den preußischen Gebieten hatten sich bereits in der Vorkriegszeit die Lehrerinnen und Lehrer in Lehrerverbänden stark organisiert. Nach der Schaffung des Saargebiets schlossen sich nun der Saarbrücker Lehrerverein, der Kreislehrerverband Ottweiler, der Lehrerverband Völklingen, der Sulzbachtaler Lehrerverein, der freie Lehrerverein Köllertal, der Lehrerverein Saarlouis und der Lehrerverein St. Wendel Ende 1919 zum Saarverband der freien Lehrervereine zusammen. Der Pfälzische Lehrerverein Homburg-St. Ingbert trat 1920 bei.³¹

Hier ist zu sehen, dass die Zugehörigkeit zu den alten Gebieten eine wichtige Rolle spielte: Denn weiterhin gehörten die ehemals preußischen Lehrervereine des Saarverbands dem Preußischen Lehrerverein und dem Rheinischen Provinzialverband an, was von der Regierungskommission auch ausdrücklich so genehmigt wurde.³²

Auch Schulzeitungen und Lehrerzeitungen bildeten sich recht schnell, sodass die Lehrerschaft über eine eigene meinungsbildende Presselandschaft verfügte. Beispiele sind die saarländische Schulzeitung und die Zeitschrift „Deutsche Schule an der Saar“.³³

Diese Lehrerverbände bildeten den Grundstein für eine breite Mitbestimmung der Lehrer, die auch gesetzlich verankert wurde. Im Mai 1920 wurde erstmals eine Lehrerkammer gebildet und gewählt.

Nach langer Beratung in derselben und in den Lehrervereinen wurde im Mai 1921 folgende Verfügung des Kultusministers zur sogenannten kollegialen Schulleitung verabschiedet:

„Jede Schule ist eine organisatorische Einheit, deren Ziele nur erreicht werden können, wenn alle Lehrer in harmonischem Zusammenwirken und gegenseitiger Anregung sich von einheitlichen, allgemeinen erzieherischen und didaktischen Grundsätzen leiten lassen. Diese Einheitlichkeit zu fördern ist Aufgabe des Schulleiters, jedes Lehrers und der gesamten Konferenz.[...] Bei der Berufung des Schulleiters sollten alle mitwirken, die Schulaufsichtsbehörde, die Gemeinde, die christlichen Konfessionen, die Lehrerkammer, die Elternschaft und das Kollegium selbst.“³⁴

Kollegium und Schulvorstände ordneten hierbei die jeweiligen Bewerberlisten der Rangfolge nach, eine Siebenerkommission unter anderem aus einem Regierungsvertreter, dem Schulrat, und zwei Mitgliedern der Lehrerkammer beschloss dann eine Ernennung des Schulleiters auf fünf Jahre.

3.2. Organisatorisches Zusammenwachsen

Ein jahrelang ungeklärter Streitpunkt war die Dauer des Unterrichts. So existierte zu Beginn der Zwischenkriegszeit in einigen Gemeinden die geteilte Unterrichtszeit, die zwei Unterrichtsblöcke am Vormittag und am Nachmittag vorsah, in anderen Gemeinden hingegen fußte der Unterricht auf einer ungeteilten Zeiteinteilung, die mit dem Unterricht früh begann, aber den gesamten Unterricht auf den Vormittag verlegte. Jahrelang scheiterten sämtliche Vereinheitlichungsversuche. Im Sommer 1921 wurde zwar überall im Saargebiet die ungeteilte Unterrichtszeit aufgehoben und die Wiedergenehmigung von einem speziellen Antrag der Schuldeputation mit ausführlicher Begründung abhängig gemacht. Dies nahmen jedoch sehr viele Orte in Anspruch und erhielten die Erlaubnis zum Fortbestehen großteils auch.

Ein weiterer schwieriger Verhandlungspunkt war die Festsetzung der Ferien.

Ein weiterer schwieriger Verhandlungspunkt war die Festsetzung der Ferien. Seit 1925 waren die Ferien für das komplette Gebiet einheitlich auf 90 Tage festgesetzt. Jedoch stieß die Festsetzung auf heftigen Widerstand. Besonders in den preussischen Landesteilen hatte es zwar zuvor eine Ferienordnung gegeben, diese war jedoch in erster Linie Orientierungshilfe. Eine Festsetzung erfolgte durch die lokalen Schuldeputationen angepasst an die örtlichen Verhältnisse.

Dies betrifft in erster Linie die sogenannten Heuferien – so konnten ländliche Gemeinden selbständig entscheiden, ob sie ihre Ferien an die der weiterführenden Schulen anpassten oder aber zwecks Ernteferien von der Ferienordnung abwichen. Unter der Regierungskommission erfolgte nun eine behördliche Zuordnung zu industriellen städtischen oder ländlichen Regionen, die genau regelte, in welchen Orten Heuferien geltend gemacht werden konnten. Dieses Recht wurde jedoch von den Schulen vehement weiter gefordert, selbst von Gemeinden, die Jahrzehnte zuvor nicht ein einziges Mal Heuferien beantragt hatten. Diskussionen entzündeten sich auch an der Gewährung zusätzlicher Feiertage bei Feierlichkeiten der örtlichen katholischen Gemeinden (Kirmes, Patronatsfeste, aber auch Pfingst- und Osterfeierlichkeiten). Auch hier waren zunächst Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen und lokalen Festen gewährt worden, jedoch ab Mitte der 1920er Jahre nicht mehr.³⁶

3.3. Ein saarländischer Bildungsplan

Ebenfalls im Juli 1921 berief die Regierungskommission eine Kommission von Lehrern aus allen Schulgattungen und übertrug dieser die Ausarbeitung neuer Lehrpläne. Der neue Bildungs- und Arbeitsplan wurde Ostern 1922 eingeführt. Er umfasst eine vierjährige Volksschule und eine darauffolgende vierjährige Bürgerschule. Ähnlich wie in den in der Zwischenkriegszeit erlassenen Lehrplänen der Weimarer Republik³⁷ sollten auch im Saargebiet somit die im Weltkrieg bereits salonfähig gewordenen Ideen der Reformpädagogik, besonders das Arbeits- und Heimatschulprinzip, umgesetzt werden. Diesem Prinzip entsprechend wurde kein konkreter Stoffplan an-

gegeben, stattdessen zielte der Lehrplan in erster Linie auf eine Veränderung der Lehrweise ab.³⁸ Darüber hinausgehend ist dieser Lehrplan jedoch gekennzeichnet durch die lokale Differenz zwischen den Gemeinden und die lokale Mitsprache der Lehrerschaft – und wirkte somit auch über die strukturellen und lokalen Unterschiede zwischen preußischen und pfälzischen, ländlichen und städtischen Ortschaften hinweg integrierend. Die Schulen sollten den Lehrplan jeweils selbst nach den örtlichen Gegebenheiten gestalten:

„Er sucht das bewährte Alte mit dem gesunden Neuen, besonders mit den Forderungen des Arbeits- und Heimatschulprinzips zu verbinden und die Schule wirklich zu einer Stätte kindlichen Erlebens zu gestalten. Durch Berücksichtigung der Eigenart des Lehrers, des Schülers und des Ortes ist er anpassungsfähig. Die Einzelstoffangaben überlässt er der freien und freudigen Arbeit jedes Lehrers und jeder Lehrerin. Auch seiner Form nach ist der neue Plan nicht gebunden, sondern stetig werdend und beweglich. Innerhalb des gegebenen Rahmens stellt sich jeder Lehrer den Plan selbst auf.“³⁹

Insofern ist dieser erste saarländische Bildungsplan zunächst auf einer symbolischen Ebene zu verstehen: Statt – wie von der Regierungskommission gewünscht – einen einheitlichen Lehrplan auszuarbeiten, legte die Kommission unter den didaktischen Rahmenprinzipien der Arbeitsschule einen Plan vor, der es den Gemeinden erlaubte, ihre jeweiligen Inhalte selbst festzulegen und lokale Unterschiede weiter beizubehalten.

Eine grundlegende Änderung bewirkte die Regierungskommission mit der Verfügung vom 6. April 1921, welche die Möglichkeit einer Befreiung vom schulplanmäßigen Religionsunterricht vorsah.⁴⁰ Eine zweite inhaltliche Reglementierung durch die Regierungskommission betraf die Kontrolle des Schulturnens, um alles Militärische und vor allem Kriegswaffen aus dem Turnunterricht zu verbannen. Solche Übungen wurden für die preußischen Gebiete strikt untersagt, für die pfälzischen Gebietsteile sah die geltende Schulordnung von 1917 derlei Inhalte ohnehin nicht vor, woran die Regierungskommission lediglich in einer schriftlichen Anweisung erinnerte.⁴¹

Die grundlegendste
Änderung findet sich
in der Einführung
fakultativer
Französischstunden.

Die grundlegendste Änderung findet sich jedoch in der Einführung fakultativer Französischstunden.

Unter der Militärverwaltung war bereits im Februar 1919 Französisch als mit drei bis vier Wochenstunden zu unterrichtendes Pflichtfach unter Aufsicht der staatlichen Schulbehörde eingeführt worden.⁴² Im gleichen Jahr erschienen bereits erste französische Sprachlehrbücher für das Saargebiet, so etwa der *Französische Wegweiser*.⁴³ Als die Militärverwaltung 1920 durch die Regierungskommission abgelöst wurde, wurde der Französischunterricht zunächst eingestellt. Ab 1921 begannen einzelne Schulen jedoch bereits wieder mit fakultativem Französischunterricht, sodass mit

dem Schuljahr 1922 die Wiedereinführung des Französischunterrichts als freiwilliges Unterrichtsfach auch durch die Schulabteilung autorisiert wurde. Pläne, den Unterricht verbindlich festzuschreiben wurden aufgrund von zahlreichen Protesten auch in der Saarpresse nicht verwirklicht.⁴⁴

Der Erfolg dieses durch die deutschen Lehrkräfte erteilten Französischunterrichts war lokal unterschiedlich: Anders als die bayerischen Lehrer waren preußische Lehrkräfte oftmals bereits während ihrer Berufsausbildung nicht zuletzt auch aus militärischen Erwägungen in Französisch geschult worden. Zur weiteren Ausbildung wurden Lehrkräfte von der Schulabteilung bereits 1921 zur entsprechenden Schulung in Sprachkurse nach Genf, Nancy und Boulogne geschickt.⁴⁵ Der Unterricht wurde von den Schülerinnen und Schülern zunächst breit angenommen. Nach Hoyer meldeten sich 14.000 Schülerinnen und Schüler mit Beginn des fakultativen Unterrichts an.⁴⁶ Die Schulchronik der katholischen Volksschule Dudweiler-Jägersfreude berichtet jedoch beispielsweise:

„Vom Jahre 1923 ab wurden hier Sonderklassen eingerichtet mit dem Zweck, den sich meldenden Kindern im Rahmen der Volksschule Kenntnisse im Französischen zu vermitteln, sodass sie später ohne besondere Prüfung an höhere Schulen übergehen konnten. [...] Das Ergebnis war nicht ermutigend, kaum 2-3 Schüler suchten eine Fortsetzung auf der höheren Schule“⁴⁷, sodass die Kurse 1930 schlossen.

Obwohl der Französischunterricht als Zusatzangebot anfangs breit aufgenommen wurde, wurde er ideologisch von der Saarpresse oftmals als inakzeptable Provokation empfunden und propagiert und je näher die Saarabstimmung rückte, desto mehr schwand auch in der Bevölkerung die Wahrnehmung des Angebots.⁴⁸

3.4. Die Unterrichtsmittel

Eine deutlich stärkere Vereinheitlichungstendenz als bei den Lehrinhalten zeigt sich hingegen bei der Reglementierung der Schulbücher und ganz spezifisch bei der Wahl der konfessionellen Fibeln, der Lesebücher und der Mathematikbücher.

Bereits 1919 begann die Lehrerschaft nach Konfessionen getrennt mit der Ausarbeitung von eigenen Saar-Schulbüchern. So entstand etwa die saarländische Fibel Ringel Reihen Rosen, welche eine Saaridentität aktiv propagierte (*vgl. Abbildung auf der nächsten Seite*).⁴⁹

Auch bei den Lesebüchern der höheren Schulklassen setzten sich eigene Saar-Veröffentlichungen durch, welche das Saargebiet als Heimatland in den Mittelpunkt stellen. Bäuerlich-bergmännische Alltagskultur rückt in den Texten in den Vordergrund, ebenso wie eine regionale und historische Beschreibung des Saargebiets. Autoren aus der Region und Stücke in Mundart treten neben die üblichen Lesebuchstoffe der deutschen Lesebücher.⁵⁰ Erkennbar sind die Versuche, das Saargebiet in den Mittelpunkt zu rücken, ohne jedoch bisherige Lesestoffe und Verbindlichkeiten entfallen zu lassen, was manchmal zu



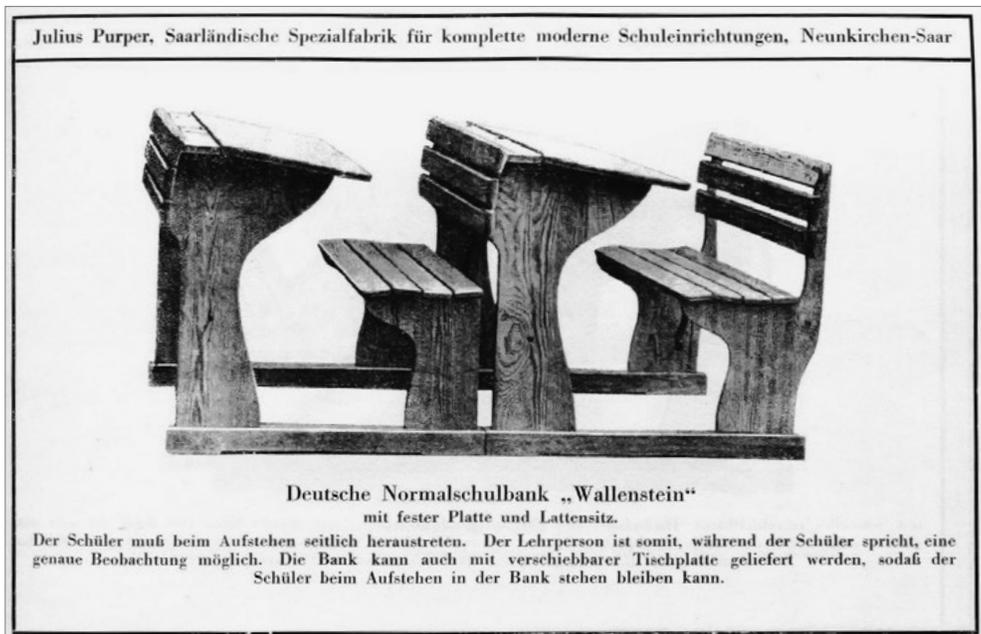
Auszug aus:
Ringel Rei-
hen Rosen. 6.
Aufl. 1930.

dem etwas grotesken Eindruck führt, das Saargebiet umfasse das komplette Rhein-Mosel-System und reiche wohl von Trier bis Speyer, von Straßburg bis Berlin, vom Schwarzwald bis zur Eifel. Im Lesebuch Jungborn beispielsweise sind unter anderem folgende Lesestücke beinhaltet, wobei hier nur eine kleine Auswahl gelistet werden kann:

- Des alten Bergmanns Morgensang
- Des Bergmanns Glücks- und Schicksalsrad
- Im Reiche der Schwarzen Diamanten
- Der Schatzgräber
- Meister Schulterklopp und seine Gesellen
- In einer Eisengießerei und Maschinenfabrik
- Der erste Dampfwagen im Saargebiet
- Als ich das erste Mal auf dem Dampfwagen saß
- Der Trifels
- Die Entstehung der Pirmasenser Schuhindustrie
- In Hunsrück und Eifel
- Der Jäger aus Kurpfalz
- In den Eifelbergen
- Perlen an der Mosel
- Wenn du noch eine Heimat hast
- Ein Tag auf der Alm
- Gruß an den Rhein
- Der Rhein bei Speyer
- 's Lob vun Binge

- Lorelei
- Das Kreuz auf dem Drachenfels
- Die Andernacher Bäckerjungen
- Groß-Duisburg
- Der westfälische Hofschulze
- Brockenfahrt
 Im Spreewald
- Auf der Berliner Hoch- und Untergrundbahn
- Wie der schwarze Herzog Sankt Johann belagerte
- Ein Hexenprozess in Trier⁵¹

Die eigenständige Verwaltung des Saargebiets führte aber auch zu der Frage, auf welche Ausstattungen die Schulen ab nun zurückgreifen sollten. Mit eigenen Saar-Produktionen war ein weiterer Schritt zu einer Schaffung einer dezidiert deutschen Saar-Identität geschafft. Erwähnenswert ist hier besonders die marktführende „Schulmöbelfabrik Julius Purper“ in Neunkirchen Saar: Wenngleich sie sich durchaus am marktgleichen französischen Möbelmodell orientierte, schuf sie mit einer saarländischen Möbelserie ein vom französischen Markt unabhängiges Angebot. Mit Möbelnamen wie „Pestalozzi“, „Wallenstein“, „Herbart“ und auch „Saarland“ zeigt sie eine dezidierte Berufung auf deutsche Vorbilder (*vgl. Abbildung unten*).



Schulbank Wallenstein, Auszug aus: Schulmittelkatalog, der Firma Purper, Neunkirchen, 1930er Jahre, Bestand des Schulmuseums Ottweiler. Die hier abgebildete Bank Wallenstein ist baugleich mit einer „Rousseau“ betitelten Möbelproduktion aus Frankreich.

Trotz der weitgehenden Selbstorganisation der saarländischen Schulen machte insbesondere der Saar-Freund über mehrere Jahrgänge hinweg in seinen Artikeln gegen die französische Schulpolitik in der deutschen Schule mobil: gegen die Beschneidung der kirchlichen Einflüsse, gegen das angeblich unqualifizierte Lehrpersonal. Selbst die inhaltliche Ausrichtung der Schulbücher auf einen saarländischen Heimatbezug wird vom Saar-Freund als französische Kampagne kritisiert, die den saarländischen Heimatgedanken auf Kosten des deutschen Nationalgefühls überbetone: Mit der Heimatliebe solle die Vaterlandsliebe totgeschlagen werden.⁵²

4. Die Domanialschulen

4.1. Imperium in imperio?

Wie erwähnt hatte der Versailler Vertrag Kapitel I § 14 der französischen Bergwerksverwaltung, der *Administration des Mines Domaniales*, unter anderem zugestanden, für das Personal der Minen eigene Schulen einzurichten. Im Sommer 1920 öffneten die ersten Domanialschulen in Sulzbach und Saarlouis, 1925 erreichte das Domanialschulwesen seine größte Ausdehnung (gemessen an der Schülerzahl). Zu dieser Zeit gab es 21 Orte mit französischen Schulen.

Unklar blieb im Versailler Vertrag jedoch, ob diese ausschließlich für Kinder des französischen Personals (französische Beamte, Angestellte und Bergarbeiter) offen zu sein hätten, welche bei der Übernahme der Bergwerksverwaltung ins Saargebiet gekommen waren, oder ob diese Schulen eben auch für Kinder des deutschen Personals der Bergwerksverwaltung offen sein sollten.

Am 10. Juli 1920 erließ die Regierungskommission die Verfügung, dass auch Kinder des nichtfranzösischen Personals den Unterricht der Domanialschulen besuchen konnten. Eine weitere Verordnung des gleichen Datums gestattete den nicht zum Personal der Grubenverwaltung gehörenden Eltern, ebenfalls ihre Kinder auf die französischen Schulen zu schicken.⁵³

Da jedoch insbesondere das preußische Gesetz eine Ersetzung des Besuchs der öffentlichen deutschen Volksschule durch eine andere Beschulung erlaubte, entspann sich in der Folge ein umfangreicher Briefwechsel unter anderem zwischen der Regierungskommission, der Deutschen Regierung und der Bergwerksverwaltung zur Klärung des Vorwurfs, Frankreich würde seine Position als Arbeitgeber eines Drittels der Saarbevölkerung missbrauchen, um mittels eigener Schulen seine politische Macht in der Saar auszubauen – als ein „*imperium in imperio*“.⁵⁴

Die Regierungskommission berief sich auf das Recht der Eltern zur Entscheidung; die deutschen Schulen würden in keinsten Weise angetastet. Das Sprechen einer zweiten Sprache sei kulturell und pädagogisch von Mehrwert.⁵⁵ Auch, und dieses Argument war für den Völkerbund sachentscheidend, weise man die Eltern schriftlich

Gehefte Friedrich

Im Allgemeinen stehen die französischen Schulen und die deutschen Volksschulen hinsichtlich des Lehrplanes auf derselben Stufe. Indessen ist vor auszusehen, dass ein ehemaliger Schüler der französischen Schule wenig Aussicht hat, seine Studien in einer höheren deutschen Schule (wenig Aussicht haben) fortsetzen zu können, noch bei einer deutschen Verwaltungsbehörde angestellt zu werden. Dafür wird er aber, da er des Deutschen und des Französischen mächtig ist, sich um Anstellung bewerben können, bei denen die Kenntniss beider Sprachen erforderlich ist.



Nr 24

*den 14. Februar 1928.
Gesehen u. genehmigt*

M. Drobanski

Die vom Völkerbund vorgegebene Belehrung für deutsche Eltern bei der Anmeldung eines Kindes an eine Domanialschule. Regierungskommission für das Saargebiet, 14. Februar 1928, in: Domanialschule St. Ingbert, Landesarchiv Saarbrücken. Der Text besagt: „Im Allgemeinen stehen die französischen Schulen und die deutschen Volksschulen hinsichtlich des Lehrplans auf derselben Stufe. Indessen ist vor auszusehen, dass ein ehemaliger Schüler der französischen Schule wenig Aussicht hat, seine Studien in einer höheren deutschen Schule fortsetzen zu können, noch bei einer deutschen Verwaltungsbehörde angestellt zu werden. Dafür wird er aber, da er des Deutschen und des Französischen mächtig ist, sich um Anstellung bewerben können, bei denen die Kenntnis beider Sprachen erforderlich ist.“

in klaren Worten auf die ggf. nachteiligen Konsequenzen für die deutschen Kinder hin (siehe Abbildung oben).

1923 stellte der Völkerbund lediglich fest, dass die Beschwerden der deutschen Regierung geprüft worden seien und man zu dem Ergebnis gelangt sei, die deutsche Regierung habe die Maßnahmen der Regierungskommission und gewisse Bestimmungen des Vertrags missverstanden.⁵⁶

Die Begutachtung durch den Völkerbund endete in der Festlegung einer allgemeinen Möglichkeit eines Besuchs der französischen Schulen. Nach erneuten Protesten der deutschen Regierung wurde die Angelegenheit bei der Ratsversammlung des Völkerbunds in Rom im Dezember 1924 breit diskutiert und die Ratsversammlung beschloss, dass deutsche Kinder von Eltern, die keine Bergleute waren, nur noch in zu genehmigenden Ausnahmefällen auf die Domanialschulen wechseln durften (Bekanntmachung vom 6. Februar 1925).⁵⁷

Ob die Einrichtung der Domanialschulen in der Weise wie durchgeführt rechtmäßig war oder nicht, darüber stritten sich bereits in den 1920er Jahren die Juristen ausgiebig und ohne abschließende Erkenntnis.⁵⁸ Ebenso wenig lässt sich in der politischen Wahrnehmung der Zeit wie auch in der nachfolgenden historischen Forschung eine

Einigung erzielen, ob denn nun die Domanialschulen als Instrument einer französischen Propaganda und einer Französisierung der Saarbevölkerung gedacht waren und genutzt wurden⁵⁹ – oder ob diese Darstellung ihrerseits deutsche Propaganda oder, höflicher ausgedrückt, eine missverständliche Auslegung der französischen Politik durch die deutsche Regierung⁶⁰ war. Als historisch umstrittenen Beleg über die französische Absicht einer Französisierung führte die deutsche Seite eine von dem späteren Gauleiter Bürckel überlieferte Rede des französischen Abgeordneten Desiré Ferry vom Februar 1923 an.⁶¹ Zentraler als die eindeutige Klärung dieser Frage ist jedoch, wie die französische Schulpolitik ungeachtet ihrer eigentlichen Absichten von weiten Teilen der saarländischen Bevölkerung als „Revanchehandlung“ für die Germanisierung des Schulwesens in Elsass-Lothringen nach 1871⁶² und als „Pestbeule an dem saarländischen Schulkörper“⁶³ empfunden wurde. Dementsprechend appellierte eine ganze Serie von Flugblättern an die Bevölkerung, teils mit eindringlichen moralischen Vorwürfen, teils mit unverhohlenen Drohungen:

„Deutscher Mann! Deutsche Frau! In welcher Schule sind deine Kinder? Du willst doch kein Gesinnungslump sein! Du willst doch mit Deinen Kindern nicht geächtet und ausgestoßen sein aus der deutschen Volksgemeinschaft! Dir und Deinem Kinde soll der Schimpf erspart bleiben, später einmal Vaterlandsverräter genannt zu werden! In welche Schule gehört daher Dein Kind nicht? Nie und nimmer in die volksfremde französische Schule!“⁶⁴ (siehe Abbildung unten)

Der unermüdliche Kampf der deutschen Propaganda gegen die Domanialschulen stand in keinem Verhältnis zum eigentlichen Ausmaß des Angebots. Ungeachtet der vermeintlichen oder tatsächlichen Absichten legen zeitgenössische Statistiken nahe, dass eine Gefährdung des deutschen Schulwesens im Saargebiet in seiner Gesamtheit nicht gegeben war:

123.000 Schülerinnen und Schülern in den deutschen Schulen an der Saar standen 1923 4.400 Schülerinnen und Schüler in französischen Schulen gegenüber, hiervon waren 2.798 Kinder aus deutschen Familien.⁶⁵ Nach einem leichten Anstieg im Jahr 1924 (4.500 deutsche Kinder) fielen die Schülerzahlen weiter ab, je näher der Plebiszit rückte.⁶⁶ Auch wurde Schülerinnen und Schüler in dieser Situation das Leben deutlich erschwert – so berichtet die Regierungskommission beispielsweise, wie Schüler der Domanialschulen von Kindern deutscher Schulen verprügelt wurden.⁶⁷



Flugblatt aus der Reihe „Deutscher Mann! Deutsche Frau!“. Abgedruckt in Heiss, Friedrich. *Das Saarbuch*. Berlin 1934, S. 235.

Lediglich in einigen Bergmannsorten kam es zu Schließungen vorhandener deutscher Schulen, da sich Ortschaften mit bergmännischem Bevölkerungsanteil, wo die Domonialverwaltung auch Hauptarbeitgeber war, als gute Standorte für die Domonialschulen erwiesen.

4.2. „Chancengleichheit“ oder „sittliche Verkommenheit“?

Die Domonialschulen folgten inhaltlich dem gleichen Lehrplan wie die deutschen Schulen, mit der Ausnahme, dass verpflichtend Französisch unterrichtet wurde. Dennoch entspann sich in der Folge aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen eine intensive öffentliche Debatte über das dortige Unterrichtsniveau: Handelte es sich dabei um eine „Institution der Chancengleichheit“⁶⁸ oder doch eher um Erziehungsstätten mit laxer Arbeitsmoral⁶⁹?

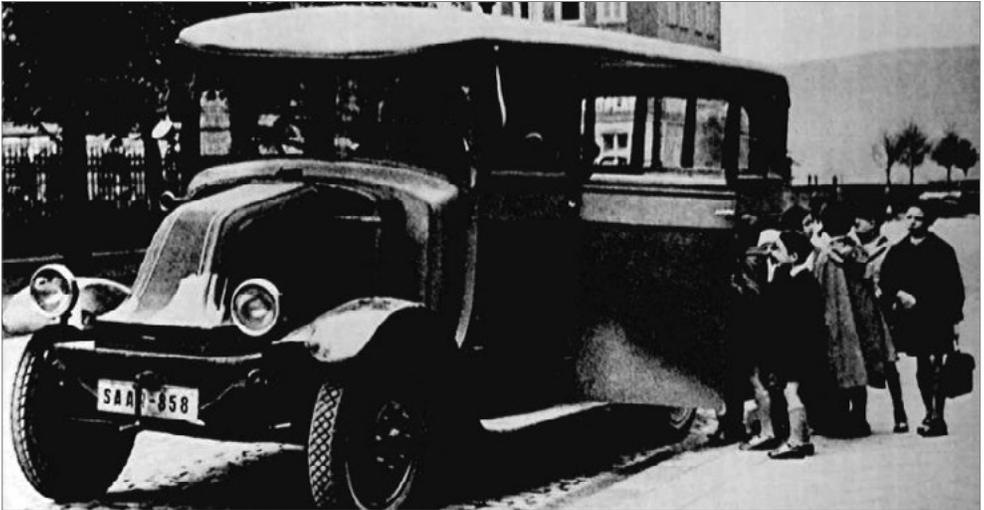
Ungeachtet der Frage nach der Motivation der französischen Verwaltung tragen die französischen Schulen dabei durchaus Züge eines modernen reformpädagogischen, aber auch sozialreformerischen Gestaltungsprojekts. Die neu eingerichteten Schulen nutzten große, moderne, gut ausgestattete Räumlichkeiten aus dem Besitz der Grubenverwaltung, die gemeinsam mit anderen Immobilien an die *Administration des Mines Domaniales* übergegangen waren.⁷⁰ Weiterhin zeichneten sich die Schulen durch eine geringe Klassenstärke aus (15 bis 20 Kinder) – im Vergleich zu deutschen Volksschulklassen mit 30 bis 55 Kindern war dies ein eindeutiges Distinktionsmerkmal.⁷¹

Hinzu kamen weitere soziale Maßnahmen, die die *Administration des Mines Domaniales* auch als soziale Maßnahmen für ihre Arbeiter integrierte, wie den kostenlosen Schultransport (*siehe Abbildung auf der nächsten Seite*) der weiter entfernt wohnenden Kinder zur Schule⁷², niedriges oder kein Schulgeld und kostenlos zur Verfügung gestellte Lehrmittel und die Zuteilung von Schulkleidung.⁷³ Dies waren vorrangig Merkmale, die auch in Frankreich selbst als Elemente einer Demokratisierung der Schule diskutiert wurden.⁷⁴

Von der deutschen Presse im Saargebiet wurden diese Maßnahmen weniger als soziale Maßnahmen, sondern als Lockmittel für die Eltern wahrgenommen: Sie berichtet von Geschenken und Spielsachen, die an die Kinder verteilt wurden, von der Zuteilung besserer Wohnungen oder der Zusage besserer Arbeitsbedingungen für Familien, die ihre Kinder auf die Domonialschulen schickten, aber auch von offenen Drohungen einer Entlassung im anderen Fall.⁷⁵

Inhaltlich attraktiv ausgestaltet waren die Schulen vor allem durch ihre Zweisprachigkeit⁷⁶, einen säkularen Charakter, niedrige Strafen und anderweitige berufliche Aussichten, die sich die Eltern für ihre dann zweisprachigen Kinder erhofften.

Gerade die geringen Disziplinarmaßnahmen sowie der säkulare Charakter trugen den Domonialschulen jedoch den Vorwurf ein, sittlich verkommen und charakterverderbend zu sein: Nach französischem Vorbild starteten die Schulen als säkulare



Kostenloser Transport von Schülern zur Dominalschule. Abb. aus Friedrich Heiss, Das Saarbuch, Berlin 1934, S. 169.

Schulen, in welchen keine religiöse Erziehung vorgesehen war. Auch eine entsprechende Rückkehr zum Religionsunterricht 1924 und die weitgehende Befolgung der preußischen Schulregulation⁷⁷ änderten am Ruf der Domanialschulen nichts mehr. In der saarländischen Presse gerieten die Domanialschulen insbesondere in den 1930er Jahren wegen zu milder Strafen in den Fokus. Sexuelle Freizügigkeit, Orgien und auch sonstiges Fehlverhalten, so schreibt etwa der St. Ingberter Anzeiger, sei dort an der Tagesordnung:

„Seit kurzer Zeit laufen in St. Ingbert die tollsten Gerüchte um über Zustände an der französischen Schule... So fragen wir heute in aller Oeffentlichkeit die Schulverwaltung, ob es zutrifft, daß sich die Schüler und Schülerinnen häufig stundenlang ohne jede Aufsicht in den Schulräumen aufhalten. Ist es wahr, daß seit Monaten einige Schüler und Schülerinnen unzüchtige Handlungen in den Schülerräumen vornehmen? Ist es wahr, daß der Lehrer Blau, als er davon Kenntnis erhielt, die betreffenden Kinder lediglich verwarnte? Ist es wahr, daß einige Mädchen im Klassenraum und im Beisein von Mitschülerinnen und Mitschülern von einigen Schülern regelrecht vergewaltigt wurden? Ist es wahr, daß hierbei Schülerinnen den betreffenden Schülern Hilfe geleistet haben, Ist es wahr, daß die Schulverwaltung von diesen grauenhaft-verkommenen und sittlich-herabgesunkenen Zuständen [...] der Regierungskommission [...] nicht die geringste Kenntnis gegeben hat?“⁷⁸

Sowohl der öffentlichen Debatte als auch den regionalen Behörden boten derlei Berichte eine Handhabe gegen die Schulen, so reagiert das Bezirksamt St. Ingbert in einem Schreiben am 14. März 1934 an die Regierungskommission, Abteilung Schulwesen, mit dem Antrag auf Schließung der Domanialschule nach bayerischem Recht:

„Anstalten, in denen die Volksschulpflicht ersatzweise erfüllt werden kann, werden nach bayerischem Recht von der Aufsichtsbehörde... geschlossen, wenn die Interessen der Sittlichkeit und Gesundheit gefährdet werden.“⁷⁹

Auch wenn – nach derzeitigem Einblick in die Quellenlage – kein Fall einer begründeten Schließung einer Domanialschule aufzufinden ist, schädigten derlei Berichte den Ruf der Domanialschulen sehr.

Auch die Qualifikation der Lehrkräfte wurde durchgängig von deutscher Seite bemängelt, wenn auch die Domanialschulen für Lehrkräfte attraktiv ausgestaltet waren. Während die Lehrpersonen zu zwei Drittel Elsässer und Luxemburger waren⁸⁰,

Auch die Qualifikation der Lehrkräfte wurde durchgängig von deutscher Seite bemängelt, wenn auch die Domanialschulen für Lehrkräfte attraktiv ausgestaltet waren.

boten sie auch eine Perspektive für die seit geraumer Zeit auf überfüllten Wartelisten für eine Anstellung in deutschen Schulen stehenden Junglehrerinnen und -lehrer.⁸¹ Im Vergleich zur Bezahlung ihrer Kolleginnen und Kollegen erhielten diese eine attraktive Bezahlung von 598 Francs pro Monat, die jedoch durch soziale Zulagen wie Wohngeld und eine Sprachenzulage von 50 Francs für eine und 100 Francs für zwei Fremdsprachen ergänzt wurden. Weitere soziale Zulagen waren für verheiratete

Lehrkräfte vorgesehen. Nicht zu unterschätzen ist auch die Leistung von Freikohle für die bei der *Administration des Mines Domaniales* angestellten Lehrerinnen und Lehrer, die sich nach dem Unterricht von Bergmannskindern bemaßen. Die Inflation verstärkte das Ungerechtigkeitsgefühl deutscher Lehrkräfte zudem, da die in Francs entlohnten Lehrer von derselben weniger hart getroffen wurden als die Markempfänger.

Gleichzeitig jedoch stellte die Anstellung in einer französischen Schule für deutsche Lehrkräfte auch ein Risiko dar: So war es für gegenwärtige und ehemalige Lehrpersonen der Domanialschulen schwierig, den sich festigenden Lehrerorganisationen des Saarlandes beizutreten. Beispielsweise beschloss der Lehrerverein Saarbrücken in seiner Hauptversammlung am 5. Februar 1925:

„Alle aus dem französischen Schuldienst ausgeschiedenen Lehrer müssen sich vor der Aufnahme im Verein einem Ehrengericht unterwerfen. Lehrer und Lehrerinnen, die bis zum 1.10.1925 den französischen Schuldienst nicht verlassen haben, können nicht mehr als Mitglieder aufgenommen werden.“⁸²

Auch der preußische Staat sagte sich in einer öffentlichen Verkündung von Beamten los, die sich aktiv profranzösisch in der Saarpolitik betätigten, wozu er auch die Domanialschullehrer zählte. Für diese war somit im Fall einer Saarabstimmung für den Anschluss an Deutschland keine Rückkehr in den Beamtenstatus in Preußen mehr möglich.⁸³ Es zeigt sich in der Kritik am Domanialschulwesen ein Schulterchluss

der Lehrerschaft der preußischen und pfälzischen Gebietsteile, dem sich mit näher rückendem Abstimmungskampf auch die politischen Parteien, Gewerkschaften und die Presse anschlossen. Somit trug gerade die Abgrenzung zum französischen Schulwesen an der Saar zu einem Zusammenwachsen der deutschen Saarschulen nicht unerheblich bei.

5. Fazit

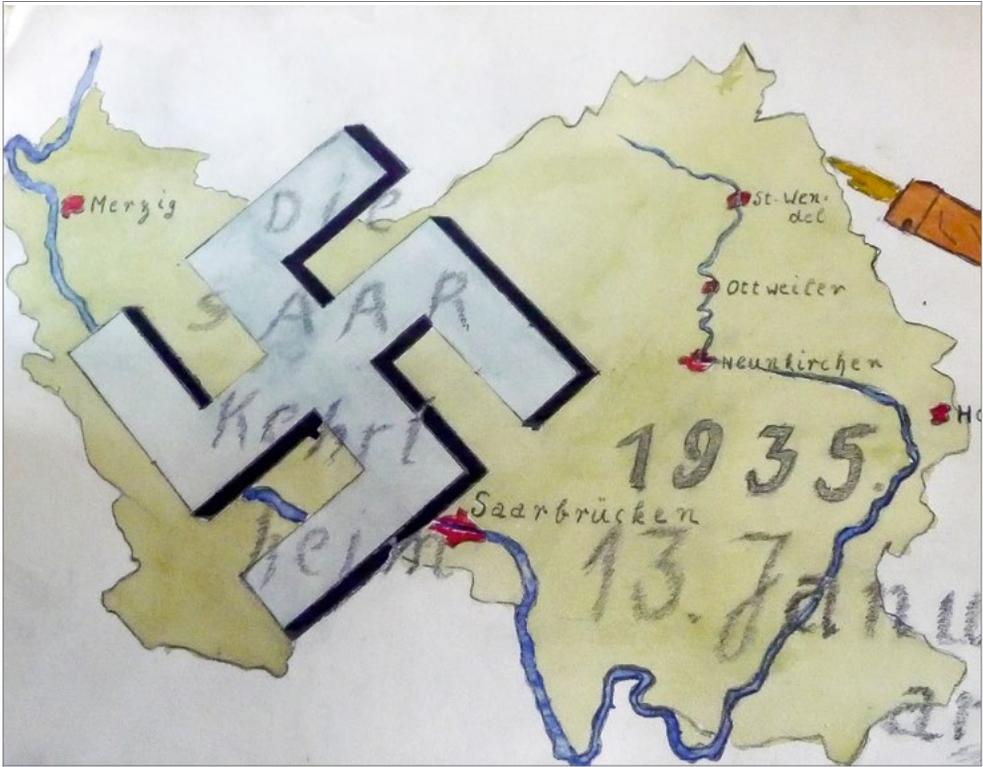
Die problematische Situation des Schulwesens an der Saar ist von ihren beiden Enden her zu denken: Abgesteckt werden die Rahmenbedingungen einerseits durch die Nachwirkungen einer verstärkten Nationalisierung der Schule während des Weltkriegs – andererseits durch das allen Beteiligten bewusste gesetzte Datum einer Saarabstimmung nach 15 Jahren, welche nachhaltige gesellschaftliche Gestaltungsprojekte in der Interimszeit politisch unmöglich machte, indem sie jeglichen Versuchen einer schulischen Reorganisation und Weiterentwicklung von vornherein einen Deutungsrahmen aufzwang.

Ausgehend von der Lehrerschaft und ihren Organen, insbesondere der die Lehrer als deutsche Beamte vertretenden Lehrerkammer, ist der öffentliche und professionelle Diskurs um die Schule im Saargebiet von einer antifranzösischen Zielsetzung geprägt, welche ab 1924/1925 auch die Gewerkschaften und politischen Parteien unabhängig von ihrer politischen Positionierung auf das Ziel einer Rückkehr zu Deutschland einschwor. Wie Hoyer stolz schreibt, war das Saarvolk „geeint durch einen aufmerksamen und allezeit abwehrbereiten Grenzgeist.“⁸⁴

Mit zunehmender Unterstützung quer durch die Parteien und die Presse schwand auch die anfänglich durchaus vorhandene Annahme modernisierender Elemente, je näher der Zeitpunkt der Saarabstimmung rückte.

Mit zunehmender Unterstützung quer durch die Parteien und die Presse schwand auch die anfänglich durchaus vorhandene Annahme modernisierender Elemente wie die Teilnahme am fakultativen Französischunterricht oder der Besuch der Domanialschulen, je näher der Zeitpunkt der Saarabstimmung rückte. Dies führte dazu, dass die Lehrerschaft im Saargebiet in den 1920er Jahren die Chance auf eine umfassende Demokratisierung des vorhandenen Schulwesens weitgehend verpasste – aus einem Angstdiskurs heraus, der Eingriffe in die kulturelle Eigenständigkeit verhindern wollte.

Was den schlechten Ruf der Domanialschulen unter Historikern betrifft, so muss dieser in einigen Zügen revidiert werden. Weder stellten die Domanialschulen objektiv betrachtet eine Bedrohung für das deutsche Schulwesen an der Saar dar, noch griffen sie in dessen kulturelle Eigenständigkeit ein. Auch in seiner Ausgestaltung verfolgt das Domanialschulwesen einen wesentlich breiteren und durchaus im



Schülerzeichnung, datiert 1934, Bestand des Schulmuseums Ottweiler.

reformpädagogischen „Zeitgeist“ liegenden Ansatz einer demokratischen Schule, die auf Säkularisierung, den Ausgleich sozialer Ungleichheiten und eine Demokratisierung der Schule zielt. Damit reicht ihre Zielsetzung weit über die befürchtete „friedliche Durchdringung“ mit dem Ziel einer profranzösischen Einflussnahme auf die Saarabstimmung hinaus, wiewohl auch diese sich nicht von der Hand weisen lässt.

Die eigentliche Wirkmacht der Domanialschulen war eher eine indirekte und keinesfalls die beabsichtigte: In der Abgrenzung zu den französischen Schulen und auch unter dem Druck, auf deren politische Ausgestaltung zu reagieren, unterstützten sie das Herausbilden einheitlicher Strukturen im Schulwesen an der Saar und beförderten die Entstehung starker Mitbestimmungsstrukturen und einen hohen Organisationsgrad der Lehrerschaft ebenso wie die Schaffung eigener Saar-Schulbücher oder eigenes Saar-Schulmobiliars.

Dabei waren die deutschen Schulen an der Saar im Unterricht von einer Betonung ihres Deutschtums geprägt, die einer Gleichschaltung der Schule im Nationalsozialismus den optimalen Nährboden bot (siehe Abbildung oben).

Anmerkungen

- 1) Schreiber, Catherina. „Integrating the cosmopolitan and the local–The curricular construction of citizens in Luxembourg in the long 19th century.“ *Encounters in Theory and History of Education* 16 (2015): 165-182.
- 2) Yuval-Davis, Nira. *The politics of belonging: Intersectional contestations*. Sage, 2011.
- 3) Harp, Stephen. *Learning to be Loyal. Primary Schooling as Nation Building in Alsace and Lorraine, 1850-1940*. DeKalb: Northern Illinois University Press, 1998.
- 4) Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919, Kapitel I, dt. Wortlaut online unter: <http://www.documentarchiv.de/wr/vv.html> (Letzter Zugriff: 19.10.2020).
- 5) Donald, Robert. *Danger Spot In Europe and Its Government by the League of Nations*. Leonard Parsons, London, 1925.
- 6) Reimann, Aribert. „Der Erste Weltkrieg–Urkatastrophe oder Katalysator.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte* 29 (2004), S. 30.
- 7) Die Commission de gouvernement du Bassin de la Sarre verwaltete das Saargebiet im Auftrag des Völkerbunds in den Jahren von 1920 bis 1935 auf Rechtsgrundlage der Artikel 45 bis 50 des Versailler Vertrags. Sie löste ab 1920 die Militärverwaltung ab. Ihr gehörten neben einem aus dem Saargebiet stammenden Deutschen auch ein Franzose sowie drei weitere Mitglieder an, die weder Deutsche noch Franzosen sein durften.
- 8) Ilgemann, Arnold. *Franzosenschulen, Geschichtswerkstatt St. Ingbert 1990* (Beiträge zur Regionalgeschichte 4).
- 9) Bruendel, Steffen. *Volksgemeinschaft oder Volksstaat: Die „Ideen von 1914“ und die Neuordnung Deutschlands im Ersten Weltkrieg*. Walter de Gruyter GmbH & Co KG, 2014; Verhey, Jeffrey. *Der „Geist von 1914“ und die Erfindung der Volksgemeinschaft*. Hamburger Edition HIS, 2014.
- 10) Flasch, Kurt. *Die geistige Mobilmachung: die deutschen Intellektuellen und der Erste Weltkrieg; ein Versuch*. Fest, 2000.
- 11) Kleinert, Andreas. „Der Krieg der Geister. Deutsche und Französische Wissenschaftler im Ersten Weltkrieg.“
- 12) Spranger, Eduard. „An die Jugend“. *Der Säemann. Monatsschrift für Jugendbildung und Jugendkunde* 5 (1914), S. 386.
- 13) Heckmann, Gerhard. „Das zweite Heer des Kaisers. Schule und Jugend im Krieg“, in: „Als der Krieg über uns gekommen war...“ *Die Saarregion und der Erste Weltkrieg. Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloß*. Saarbrücken: Merziger Verlag und Druckerei 1993, S. 141-155.
- 14) Koch, Lars. *Der Erste Weltkrieg als Medium der Gegenmoderne: zu den Werken von Walter Flex und Ernst Jünger*. Vol. 553. Königshausen & Neumann, 2006.
- 15) *Schulchroniken des Archivs des Schulmuseums Ottweiler, unkatalogisierter Bestand*.
- 16) Vgl. z.B. *Schulchronik Wiesbach, Schulchroniken des Archivs des Schulmuseums Ottweiler, unkatalogisierter Bestand*; vgl. auch *Festschrift zur 50. Tagung des Deutschen Lehrervereins in Saarbrücken am 21. und 22. April 1927 in Saarbrücken*. Hrsg. vom Lehrerverband Saarbrücken 1927, S. 43f.
- 17) *Schulchroniken des Archivs des Schulmuseums Ottweiler, unkatalogisierter Bestand*.
- 18) Vgl. z.B. *die Schulchronik Spiesen, Archiv des Schulmuseums Ottweiler, unkatalogisierter Bestand*.
- 19) Heckmann, Gerhard. „Das zweite Heer des Kaisers. Schule und Jugend im Krieg“, in: „Als der Krieg über uns gekommen war...“ *Die Saarregion und der Erste Weltkrieg. Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloß*. Saarbrücken: Merziger Verlag und Druckerei 1993, S. 141-155.

- 20) Jung, Reiner: Der „Eiserne Ritter“ der Ursulinenschule: in: Die Saarregion und der Erste Weltkrieg. Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloß. Saarbrücken: Merziger Verlag und Druckerei 1993, S. 74-79.
- 21) Ebd., S. 76.
- 22) Heckmann, Gerhard. „Das zweite Heer des Kaisers. Schule und Jugend im Krieg“, in: „Als der Krieg über uns gekommen war...“ Die Saarregion und der Erste Weltkrieg. Katalog zur Ausstellung des Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloß. Saarbrücken: Merziger Verlag und Druckerei 1993, S. 141-155, hier S. 147f., S. 150.
- 23) Lamberti, Marjorie. The politics of education: Teachers and school reform in Weimar Germany. Berghahn Books, 2002.
- 24) Keim, Wolfgang. Die Wiener Schulreform der ersten Republik: ein vergessenes Kapitel der europäischen Reformpädagogik. Hirschgraben-Verlag, 1984. Göttlicher, Wilfried. Otto Glöckels Schulreform, das Rote Wien und die deutsche Reformpädagogik. Zur Einordnung der Glöckelschen Schulreform, 1919-1934. In: De Vincenti, Andrea et al. (Hrsg.): 1918 in Bildung und Erziehung. Traditionen, Transitionen, Visionen. Klinkhardt 2020, S. 229-250.
- 25) Hoyer, Arwed. Der französische Kulturkampf an der Saar, die Domanienschulen. Unsere Saar 1/2 (1934), S. 7.
- 26) Der Notenwechsel über die französischen Schulen im Saargebiet, Berlin 1924, S. 3.
- 27) Unkatalogisierte Archivbestände des Saarländischen Schulmuseums Ottweiler.
- 28) Vgl. Akte „Schulwesen I“, Stadtarchiv Homburg.
- 29) Der Landrat an die Regierungskommission des Saargebiets, No. 2718x am 12. Dezember 1924, „LRA IGB 3224“, Landesarchiv des Saarlandes.
- 30) Festschrift zur 50. Tagung des Deutschen Lehrervereins in Saarbrücken am 21. und 22. April 1927 in Saarbrücken. Hrsg. Vom Lehrerverband Saarbrücken 1927, S. 7f.
- 31) Festschrift zur 50. Tagung des Deutschen Lehrervereins in Saarbrücken am 21. und 22. April 1927 in Saarbrücken. Hrsg. Vom Lehrerverband Saarbrücken 1927, S. 35.
- 32) Ebd., S. 39.
- 33) Deutsche Schule an der Saar. Saarbrücker Druckerei und Verlag A.G., 1929-1935.
- 34) Festschrift zur 50. Tagung des Deutschen Lehrervereins in Saarbrücken am 21. und 22. April 1927 in Saarbrücken. Hrsg. Vom Lehrerverband Saarbrücken 1927, S. 45.
- 35) Regierungskommission des Saargebietes, J.No- A. 425: Saarbrücken, den 26. Mai 1922, in „LRA IGB 1785“, Landesarchiv des Saarlandes; Regierungskommission des Saargebietes, J.No- A.425: Saarbrücken, den 9. März 1922, in LRA Saarbrücken, Landesarchiv des Saarlandes s.z.B. auch diverse Berichte in „Bgm Dudweiler 453, Schulferien und Aussetzung des Unterrichts“, Stadtarchiv Saarbrücken.
- 36) Ebd.
- 37) Lamberti, Marjorie. The politics of education: Teachers and school reform in Weimar Germany. Berghahn Books, 2002. Lamberti, Marjorie. Radical schoolteachers and the origins of the progressive education movement in Germany, 1900-1914. History of Education Quarterly 40.1 (2000), S. 22-48.
- 38) Auch dies ist ein Ansatz, der sowohl im Deutschland als auch im Frankreich der Zwischenkriegszeit zu finden ist und somit hinsichtlich der Frage der „Nationalisierung“ als weitgehend unbedenklich akzeptiert werden konnte.
- 39) Bildungs- und Arbeitsplan für das Saargebiet, zitiert in: Festschrift zur 50. Tagung des Deutschen Lehrervereins in Saarbrücken am 21. und 22. April 1927 in Saarbrücken. Hrsg. Vom Lehrerverband Saarbrücken 1927, S. 48f.
- 40) Regierungskommission des Saargebietes, Verfügung vom 6. April 1921, Befreiung vom schulplanmäßigen Religionsunterricht, Amtsblatt vom 20. Mai

- 1921, in: „LRA IGB 3580“, Landesarchiv des Saarlandes.
- 41) Akte „LRA IGB: Betr. Turnunterricht“, Landesarchiv des Saarlandes.
- 42) Vgl. z.B. Hoyer, Arwed. Der französische Kulturkampf an der Saar, die Domanialschulen. Unsere Saar 1/2 (1934), S. 8.
- 43) Scheer, Wilhelm. Französischer Wegweiser, für die Volksschulen bearbeitet. Saarbrücken: Gebr. Hofer 1919.
- 44) Hoyer, Arwed. Der französische Kulturkampf an der Saar, die Domanialschulen. Unsere Saar 1/2 (1934), S. 7.
- 45) Ebd.
- 46) Ebd.
- 47) Schulchronik der katholischen Volksschule Dudweiler-Jägersfreude, Unkatalogisierter Bestand des Schulmuseums Ottweiler.
- 48) Szliska, Jakob. Westliche Kulturbestrebungen, in: Bürckel [u.a.] (Hrsg.): Kampf um die Saar, S. 292–316, hier S. 299–305.
- 49) Ringel Reihen Rosen. Bearbeitet und herausgegeben im Auftrag der Regierungskommission. Geb. Hofer, Saarbrücken. 6. Aufl. 1930, S. 20-21.
- 50) Vgl. z.B. Ährenfeld. Lesebuch für das 7. und 8. Schuljahr, bearbeitet und herausgegeben im Auftrage der Regierungskommission. Katholische Ausgabe. Hausen Verlagsgesellschaft Saarlouis 1931; Jungborn. Lesebuch für das 5. und 6. Schuljahr, bearbeitet und herausgegeben im Auftrage der Regierungskommission. Katholische Ausgabe. Hausen Verlagsgesellschaft Saarlouis 1927.
- 51) Ebd.
- 52) Becker, Frank. „Deutsch die Saar, immerdar!“ Die Saarpropaganda des Bundes der Saarvereine 1919-1935. Saarbrücken 2007, S. 451.
- 53) Vgl. z.B. Wilhelm, Horst. Heiligenwalder Schulgeschichte und Schulgeschichten von den Anfängen bis 1945. In: Heimatblätter 1991 für Heiligenwald, Landsweiler-Reden, Schiffweiler und Stennweiler. Arbeitskreis Heimatkunde, Schiffweiler 1991, S. 75-87.
- 54) Donald, Robert. A Danger Spot In Europe and Its Government by the League of Nations. Leonard Parsons, London, 1925, S. 82.
- 55) Der Notenwechsel über die französischen Schulen im Saargebiet, Berlin 1924, Note vom 8. März 1923, S. 9-15.
- 56) Der Notenwechsel über die französischen Schulen im Saargebiet, Berlin 1924, Bericht des Berichterstatters im Rate des Völkerbundes, S. 15-19.
- 57) Donald, Robert. A Danger Spot In Europe and Its Government by the League of Nations. Leonard Parsons, London, 1925, S. 74.
- 58) Der Notenwechsel über die französischen Schulen im Saargebiet, Berlin 1924; Donald, Robert. A Danger Spot In Europe and Its Government by the League of Nations. Leonard Parsons, London, 1925; Vogt, Peter Alwin. Die rechtlichen Grundlagen der französischen Schulpolitik im Saargebiet, Köln 1929; Bourson, Paul. Autour de la question sarroise, Strasbourg 1930, S. 119–130.
- 59) Vgl. z.B. Fittbogen, Gottfried. Die französischen Schulen im Saargebiet. Eine Studie, Berlin 1925; Szliska, Jakob. Westliche Kulturbestrebungen, in: Bürckel [u.a.] (Hrsg.): Kampf um die Saar, S. 292–316, hier S. 299–305.
- 60) Bourson, Paul. Autour de la question sarroise, Strasbourg 1930, S. 119–130.
- 61) Rede des französischen Abgeordneten Desiré Ferry vom 22.02.23 auf einer Sitzung der „Union du Commerce et de l'Industrie“, zitiert in Wilhelm Martin: Die französische Schule im Saargebiet, in: Bürckel et al. (Hrsg.): Kampf um die Saar. Bohnenberger-Verlag 1934, S. 317–326, hier S. 317.
- 62) Friemond, Kurt. Französische Schulen (Domanialschulen) in Ludweiler, 1920-1935. In: 400 Jahre Ludweiler 1604-2004. Heimatkundlicher Verein Warndt e.V. 2004, S. 185.
- 63) Saar-Freund. Nachrichten aus dem abgetrennten Saar- und Pfalzgebiet, Jahrgang 8 (1927) Nr. 11, S. 171.

- 64) Abgedruckt in: Heiss, Friedrich. Das Saarbuch. Berlin 1934, S. 235.
- 65) Der Notenwechsel zu den französischen Schulen im Saargebiet. Berlin 1924, Note vom 8. März 1923, S. 12.
- 66) Hoyer, Arwed. Der französische Kulturkampf an der Saar, die Domanialschulen. Unsere Saar 1/2 (1934), S. 12.
- 67) Ohne Titel, in: Kreisschulamt Illingen Nr. 2, Landesarchiv des Saarlandes.
- 68) Die Schulen der Bergverwaltung, Saarbrücker Bergmannskalender 1931, S. 99-108, hier S. 107f.
- 69) Vgl. z.B. Der Notenwechsel zu den französischen Schulen im Saargebiet. Berlin 1924, Note vom 18. Januar 1923, S. 3.
- 70) Die französischen Domanialschulen im Saargebiet. Denkschrift der III. Lehrerkammer für das Saargebiet, Saarbrücken 1929, S. 17.
- 71) Fittbogen, Gottfried. Die französischen Schulen im Saargebiet. Eine Studie, Berlin 1925, S. 79f.
- 72) Friemond, Kurt. Französische Schulen (Domanialschulen) in Ludweiler, 1920-1935. In: 400 Jahre Ludweiler 1604-2004. Heimatkundlicher Verein Warndt e.V. 2004, S. 6.
- 73) Vgl. z.B. Der Notenwechsel über die französischen Schulen im Saargebiet, Berlin 1924, Note vom 18. Januar 1923, S. 4.
- 74) Vgl. z.B. Watson, David R. „The politics of educational reform in France during the Third Republic 1900-1940.“ Past & Present 34 (1966), S. 81-99.
- 75) Eine ausführliche Analyse der Propaganda in der Saarpresse findet sich in: Becker, Frank. „Deutsch die Saar, immerdar!“ Die Saarpropaganda des Bundes der Saarvereine 1919-1935. Saarbrücken 2007.
- 76) Die Schulen der Bergverwaltung, Saarbrücker Bergmannskalender 1931, S. 99-108, hier S. 107f.
- 77) Donald, Robert. A Danger Spot In Europe and Its Government by the League of Nations. Leonard Parsons, London, 1925, S. 79.
- 78) Katastrophale Zustände an der französischen Schule in St. Ingbert, St. Ingberter Anzeiger, 15.3.1934.
- 79) Bezirksamt St. Ingbert, 14.3.1934, Betr.: Unsittliches Treiben in der französischen Schule in St. Ingbert, in: Akte „Domanialschule St. Ingbert“, Landesarchiv Saarbrücken; weitere Korrespondenz hierzu in: Akte „Domanialschulen“, Stadtarchiv St. Ingbert.
- 80) Donald, Robert. A Danger Spot In Europe and Its Government by the League of Nations. Leonard Parsons, London, 1925, S. 79.
- 81) Fittbogen, Gottfried. Die französischen Schulen im Saargebiet. Eine Studie, Berlin 1925, S. 79f.
- 82) Die französischen Domanialschulen im Saargebiet. Denkschrift der Lehrerkammer, Anhang.
- 83) Deutsche Schule an der Saar, 4. Jg. (1932), S. 246.
- 84) Hoyer, Arwed. Der französische Kulturkampf an der Saar, die Domanialschulen. Unsere Saar 1/2 (1934), S. 10.



Foto: Adobe Stock / Andreas Laser

Die anfänglich durchaus vorhandene Annahme modernisierender Elemente schwand, je näher der Zeitpunkt der Saarabstimmung rückte. Aus einem Angstdiskurs heraus, der Eingriffe in die kulturelle Eigenständigkeit verhindern wollte, verpasste die Lehrerschaft im Saargebiet die Chance auf eine umfassende Demokratisierung des Schulwesens.

Das Jahr 1920 als Erinnerungsort? Zwischen globalgeschichtlichem Vergessen und nationaler Selbstvergewisserung

Von Dr. Birgit Metzger und Jörg Jacoby

Kann sich das Jahr 1920, das als historischer Bezugspunkt bisher wenig bis keine Aufmerksamkeit fand, als neuer Erinnerungsort etablieren und somit Einfluss auf die Erinnerungskultur im Saarland nehmen? Es wäre wünschenswert, um die Vergangenheit aus anderen Perspektiven zu befragen. Dabei sollte das Jahr 1920 jedoch nicht einfach eingereiht werden in die bereits bestehenden saarländischen Erinnerungsorte. Denn als neuer Bezugspunkt birgt es die Chance, die Debatte über die Erinnerungsorte 1935 und 1955 nochmals in den Blick zu nehmen.



Dr. Birgit Metzger ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Historischen Institut der Universität des Saarlandes. Sie arbeitet derzeit an einem Forschungsprojekt zur Geschichte des Bergbaus an der Saar. Jörg Jacoby ist Referent für Bildungs- und Kulturpolitik der AK Saar.

1. Einleitung

Die magische Zahl prägt das Jubiläumsjahr: 100 Jahre Saarland, das Saarhundert. Im Jahr 2020 wurde feierlich an das Inkrafttreten des Versailler Vertrages im Januar 1920 erinnert, durch den die Region an der Saar erstmals als Verwaltungseinheit konstituiert und unter das Mandat des Völkerbundes gestellt wurde. Das war fast schon eine Überraschung, nachdem bisher von offizieller staatlicher Seite Gedenktage an die Eingliederung des Saarlandes als Bundesland in die BRD 1957 beziehungsweise die vorangegangene Abstimmung gegen das Saarstatut erinnerten. Offiziell wurde „gefünfzig“ – nur wenige, wie beispielsweise die Peter Imandt Gesellschaft/Rosa-Luxemburg-Stiftung Saarland, erinnerten gezielt an die erste Gründung beziehungsweise eigentliche Verfassungsgebung 1947, also an 60 Jahre Saarland.

Selbst mit dem neuen, alten Bezugspunkt 1920 hat das Saarland als politische Einheit im Vergleich zu einigen anderen Bundesländern keine lange Geschichte, sondern ist gerade mal 100 Jahre alt. Die Bewohner dieser Region an der Saar, die seit mehr als 60 Jahren ein Bundesland darstellt, fühlen sich mit diesem besonders verbunden.

Umfragen weisen darauf hin, dass sich nur die Bevölkerungen Bayerns und Hamburgs ähnlich stark mit ihrem Bundesland identifizieren wie die Saarländer.¹ Welche Rolle spielt dann ein solches „magisches“ Jubiläum? Ist es nur ein kleiner Termin in der großen Gedenkwelle?

Eine Beobachtung zu oder Kritik an Jubiläen ist, dass sie nicht das historische Ereignis vergegenwärtigen, sondern Vergangenheit herangezogen wird, um „gegenwartsbezogene Identitätsproduktion“² zu betreiben. In den zurückliegenden Jahrzehnten ist das (wissenschaftliche) Interesse an solchen Identitätsproduktionen insbesondere anhand kollektiver – meist nationaler – Erinnerung stark angewachsen. Dabei werden Nationen und andere Kollektive zumindest in der Wissenschaft nicht mehr als essenzielle, quasi natürliche Einheiten gesehen, sondern als soziale Konstruktionen: „imaginierte Gemeinschaften“ (Benedict Anderson). Das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Gemeinschaft wird einerseits dadurch erzeugt, dass sich eine Gruppe von einem vorgestellten anderen abgrenzt, andererseits dadurch, dass sie sich positiv auf „erfundene Traditionen“ (Eric Hobsbawm) beruft.

Auch wenn derartige kollektive Identitäten sozial und kulturell konstruiert sind, sind sie zugleich äußerst wirkmächtig und können das Denken und Handeln von Individuen und Institutionen leiten. Gerade die Geschichte des Saarlandes von der Abtrennung des Saargebietes bis zum kleinsten Flächenbundesland der gegenwärtigen Bundesrepublik Deutschland ist ein Beispiel dafür, wie aus einem durch wirtschaftliche Entwicklung lokaler Ressourcenvorkommen entstandenen Geflecht von verschiedenen Herrschaften eine politische zunächst erzwungene und inzwischen auch kulturell und – im besten wie im schlechtesten Sinne – identitär konstruierte Einheit wurde.

Zu den einflussreichsten Konzepten der Erforschung kollektiver Identitäten gehören das „kollektive Gedächtnis“ und die „Erinnerungsorte“. Das kollektive Gedächtnis wurde ursprünglich als soziologische Theorie von Maurice Halbwachs von den 1920er bis in die 1940er Jahre entwickelt, um Erinnerung gerade nicht als Chronologien monadischer Individuen zu verkennen. Ihm zufolge ist Erinnerung immer ein von sozialer Bezugnahme bestimmter Akt der Vergangenheitskonstruktion.³ Die Idee der Erinnerungsorte geht auf Pierre Nora zurück, der mit diesen die gesellschaftlich gebündelte, kollektive Bezugnahme auf – nicht immer physische – Orte

Gliederung:

1. Einleitung
2. Kohle und Krieg
3. Globalgeschichte an der Saar
4. Das Saarland als fremdbeherrscht und als Kolonie
5. Soziale Frage und nationale Frage
6. Wie positionierten sich nun Parteien und Gewerkschaften im Saargebiet zu dessen Existenz?
7. Öffnungen und Schließungen
8. Literaturhinweise

beschreibt. Der Akt der gemeinsamen Bezugnahme und der Verhandlung von wichtigen historischen Ereignissen, kulturellen Ausdrücken sowie Werten soll so die Konstruktion des Kollektivs erhellen.

Ob 1920, also das Saarhundert, in der kollektiven Verhandlung eine solche Rolle einnehmen kann, sogar ein Erinnerungsort werden wird, ist noch nicht abzusehen. Was dagegen spricht, ist zum einen die banalisierende Kraft der Jubiläen. In immer engeren Rhythmen – sogar in Abständen von fünf Jahren – wird diesem oder jenem gedacht, ohne dass ein besonderer historischer Ort noch hervorsteht und sich in der Gegenwart vergegenwärtigt.

1920 als Bezugspunkt birgt die Chance, die Debatte über die Erinnerungsorte 1935 und 1955 nochmals in den Blick zu nehmen.

Es wäre zu wünschen, dass 1920 nicht einfach eingereiht wird in die bereits bestehenden saarländischen Erinnerungsorte. Während 1935 und 1955/57/59 ganz klar als Erinnerungsorte etabliert sind, sind diese nach wie vor nicht unumstritten. 1920 als Bezugspunkt birgt die Chance, zum einen den willkürlichen Charakter von regionaler, aber

auch nationaler politischer Einheit zu verdeutlichen und zum anderen die Debatte über die Erinnerungsorte 1935 und 1955 nochmals in den Blick zu nehmen.

Bereits 1990 haben die Saarbrücker Hefte sich mit der saarländischen Identität befasst⁴: In einigen Beiträgen wird an der saarländischen Identität und ihrer historischen Herleitung mitgebaut, während andere Beiträge diese kritisch würdigen. Hans Horch gelingt es in einem kurzen Beitrag, einige historisch-identitäre Annahmen über „die Saarländer“ zu dekonstruieren. Gerade die Erinnerungsorte 1935 und 1955 und die Besonderheit des Saarlandes werden aufeinander bezogen: „Besondere politische Existenzformen entstanden im Saarland stets ohne Zutun und gegen den Willen der Bürger. Mit der Folge, daß die Saarländer nicht Saarländer sein wollten, in jeder saarländischen Eigenheit Landesverrat witterten und sich politisch nur dann ins Zeug legten, wenn es galt, einen Sonderstatus loszuwerden und sich der deutschen Mutter in die Arme zu stürzen.“⁵ Darin ist die Abtrennung des Saarkohlebeckens 1920 als Akt „gegen den Willen der Bürger“ enthalten und damit tatsächlich der objektive Ausgangspunkt einer Betrachtung saarländischer Geschichte.

2. Kohle und Krieg

Die Abtrennung des Industriegebiets an der Saar von Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg ging auf die französischen Forderungen nach Sicherheit vor deutscher Aggression und Entschädigungen für die durch deutsche Besatzung und Kriegsführung herbeigeführten massiven Kriegszerstörungen zurück. Letztlich stand dahinter die Bedeutung der Kohle, nicht nur als „Brot der Industrie“, wie es Lenin beim Gründungskongress der russischen Bergarbeitergewerkschaft im April 1920 formu-

lierte, sondern auch als Grundlage für die moderne Kriegsführung. Die für den Einsatz riesiger Armeen notwendigen Waffen und Munition hätten ohne Kohle weder hergestellt noch an die Front transportiert werden können. Die enormen Verluste und Todeszahlen des Ersten Weltkriegs waren verursacht „durch deutsche Kohle, durch den westfälischen Bergmann“, wie es der britische Munitionsminister Lloyd George auf der ersten nationalen Bergbau-Konferenz im Sommer 1915 ausdrückte.⁶ An den saarländischen Bergmann dachte George dabei zwar nicht, aber dieser bzw. die Kohle des Saarreviers war für Frankreich aufgrund der Grenzlage besonders relevant. Die Abtretung der Saarkohle an Frankreich wurde außerdem vonseiten der Alliierten und der USA als Strafe für die sinnlose Zerstörung der nordfranzösischen Kohlegruben gesehen.⁷

Der Vertrag von Versailles fasste zum ersten Mal in der Geschichte das Saargebiet politisch zusammen, die Abgrenzung ergab sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten: Bergbau, Industrie und die umliegenden Wohnorte der dort arbeitenden Bevölkerung. Frankreich erhielt mit dem Versailler Abkommen auch das Recht auf die Bewirtschaftung der Kohlegruben an der Saar und politischen Einfluss in der vom Völkerbund eingesetzten Regierungskommission des Saargebietes.

Somit ergibt sich die Geschichte der Industrialisierung an der Saar als Vorgeschichte des Saargebiets und des Saarlandes. Betrachtet man relativ aktuelle Publikationen zur „Geschichte des Saarlandes“⁸, nehmen Vor- und Frühgeschichte, Antike und Mittelalter als auch napoleonische Kriege viel Raum ein. Dabei handelt es sich um die Geschichte, die sich ungefähr in dem Raum abspielte, der später das Saarland wurde, nicht um die Geschichte des Saarlandes. Wird dagegen der politische Akt des Völkerbundes zur Schaffung des Saargebiets ernst genommen, eröffnet sich die globalgeschichtliche Dimension des Saargebiets und damit des Saarlandes.

3. Globalgeschichte an der Saar

Die Abtrennung des Saarbeckens war eng mit der globalen Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg verbunden.⁹ Als Kompromiss zwischen der vom amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson geforderten Selbstbestimmung der Völker und den unterschiedlichen Interessen (west)europäischer Staaten wurde im Friedensvertrag von Versailles im Juni 1919 festgelegt, dass das Deutsche Reich seinen gesamten kolonialen Besitz abzugeben hatte und außerdem Teile des deutschen Staatsgebietes in Europa vom deutschen Reich abgetrennt wurden. Die ehemaligen deutschen Kolonien wurden ebenso wie die Stadt Danzig, das Memelland und das Saarbecken unter das Mandat des neu geschaffenen Völkerbundes gestellt. Dasselbe galt für große Teile des Osmanischen Reichs.

Die Abtrennung des Saarbeckens war eng mit der globalen Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg verbunden.

Der Völkerbund sah es als seine Aufgabe, die Mandatsgebiete auf ihre Selbstbestimmung vorzubereiten, die im Fall der Saarregion durch eine nach 15 Jahren durchzuführende Volksabstimmung eingelöst werden sollte, während die Selbstbestimmung der auf den Gebieten der ehemaligen deutschen Kolonien lebenden Menschen noch 40 bis 70 Jahre auf sich warten ließ – wenn souveräne Nationalstaaten als der geeignete Rahmen für Selbstbestimmung gelten. Das verweist nicht nur auf unterschiedliche Konzeptionen von Selbstbestimmung, die in Europa einerseits und kolonialisierten Regionen andererseits zum Tragen kamen, sondern lenkt auch den Blick auf sehr grundsätzliche Differenzen zwischen der Geschichte des Saarlandes als europäisches Mandatsgebiet des Völkerbundes und den Mandatsgebieten der ehemaligen deutschen Kolonien in Übersee.

Die Entstehung des Saargebiets hatte globalgeschichtliche Bedeutung.

Die Entstehung des Saargebiets hatte also globalgeschichtlich Bedeutung. Zeitgenössisch schlug sich diese etwa in der Berichterstattung der internationalen Presse nieder. So berichtete die *Londoner Times* in den 1920er Jahren regelmäßig über das Saargebiet (Saar basin). Außerdem gab es eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen über das Saargebiet¹⁰ und bis heute fehlt die Nennung des Saar basin in kaum einem amerikanischen Schulbuch, das die Epoche behandelt.

Die unterschiedliche politische Verfasstheit und der unterschiedliche politische Weg dieser abgetrennten Gebiete vom Reich (Mandatsgebiete in Europa) im Kontrast zu den ursprünglich osmanischen Gebieten und ehemaligen deutschen Kolonien – nun unter anderem Namen Kolonien neuer Herren – zeigen auch bereits die Schwäche des Narrativs des Saarlandes als schon immer fremdbeherrscht.

4. Das Saarland als fremdbeherrscht und als Kolonie

Selbstbestimmung und Fremdherrschaft sind dabei wichtige Begriffe sowohl für die Geschichte ehemals kolonisierter Regionen als auch in der europäischen Geschichte, zu der auch die Geschichte des Saarlandes gehört. Allerdings täuscht das Narrativ der „Industriekolonie“¹¹ und der „Fremdbeherrschung“ über wichtige Unterschiede hinweg.

Ein Teil der regionalen Geschichtsschreibung verwendet das Narrativ der „Fremdherrschaft“, die die Geschichte des Saargebietes spätestens seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts geprägt habe. Diese sei erst durch napoleonische, dann durch preußische und schließlich durch französische politische Herrschaft ausgeübt worden, wobei vor allem die preußische Herrschaft die Region in eine „Industriekolonie“ transformiert habe, die fortan wirtschaftlich ausgebeutet wurde.¹² Gegen die These von der Industriekolonie spricht erstens, dass es kaum Hinweise darauf gibt, dass vorpreußische Traditionen im 19. Jahrhundert ein politisch wirksames Kultur- und Sonderbewusstsein entstehen ließen, das gegenüber der preußischen Herrschaft

ausgedrückt worden wäre.¹³ Zweitens hatte der preußische Staat (und in geringerem Maß der bayerische) zwar als Eigentümer der Bergwerke politische und ökonomische Macht. Aber ein wichtiger Unterschied zu den Kolonien war doch, dass industrielle Modernisierung, verbunden mit einer gewissen ökonomischen Wertschöpfung, an der auch die Arbeiterinnen und Arbeiter in einem gewissen Maß teilhaben konnten, im Saarrevier stattfand. Zudem waren Teile der Wirtschaftselite in der Kohlenverwaltung, aber gerade in der privatwirtschaftlichen Eisen- und Stahlproduktion lokale oder regionale Eliten.¹⁴

Demgegenüber wurden Kolonien eben nicht industrialisiert und modernisiert, sondern Ressourcen und Menschen ausgebeutet, während die eigentliche Wertschöpfung in den europäischen Zentren stattfand. Die in den Kolonien lebenden Menschen konnten so am Reichtum und an vielen Errungenschaften der Moderne nicht teilhaben, weder ökonomisch noch politisch. Unmittelbare physische Gewalt war untrennbar Teil dieses Prozesses.

Die im Saarrevier lebenden Menschen standen dabei bis 1918/19 auf der Seite der Herrschenden. Darauf verweist beispielsweise die erste große Kolonialausstellung in Saarbrücken 1913, wo Kolonialisierung als zivilisatorische Mission – wie überall sonst im Kaiserreich – gefeiert wurde. Als das französische Militär nach Ende des Ersten Weltkriegs unter anderem marokkanische Soldaten ins Saargebiet schickte, zeigten die Reaktionen vor Ort die rassistische Überheblichkeit.¹⁵ Plakate des Heimatdienstes stellten den „Raub des deutschen Saargebiets“ dar anhand eines schwarzen französischen Soldaten mit dem Würgegriff an der Kehle eines Bergmanns.¹⁶ Ein Jahr später wurde die französische Verwaltung im Auftrag des Völkerbundes unter anderem aus rassistischen Motiven abgelehnt. So druckte die sozialdemokratische Volksstimme im April 1920: „Wir wollen keine Kultur verstehen und kennen lernen, die sich auf marokkanische Bajonette stützt und die uns unseres Deutschtums berauben will. Trotz seines Unglücks hängen wir mit allen Fasern unseres Herzens an unserem deutschen Vaterlande und wir lassen aus unserem Saarlande keine afrikanische Kolonie machen.“¹⁷

Als das französische Militär nach Ende des Ersten Weltkriegs unter anderem marokkanische Soldaten ins Saargebiet schickte, zeigten die Reaktionen vor Ort die rassistische Überheblichkeit.

In beiden Beispielen wird deutlich, wie die Zugehörigkeit definiert wurde: Das Saargebiet wurde zwar als solches bezeichnet und ein kollektives Wir formuliert, jedoch mit einem klaren Bekenntnis zur deutschen Nation verbunden und einer Abgrenzung gegen die anderen bzw. das andere: Frankreich und Afrika in diesem Fall. Auch Juden galten in dieser Phase als Feindbild, das der Alldeutsche Verband in der zweiten Kriegshälfte kräftig propagiert hatte. Sie galten als Kriegsgewinnler und Wucherer, was bei den Spartakuskrawallen 1919 in gewalttätige Übergriffe und Plünderungen gegen jüdische Kaufleute mündete.¹⁸

In diesen Selbst- und Fremdwahrnehmungen – „keine afrikanische Kolonie“ gegenüber der „schwarzen Schmach“ – zeigen sich die Widersprüche und selbstgefälligen Projektionen, die sich aus der Begründung des Saargebiets ergaben und die bis heute den Blick auf die Entstehung des Saarlandes beeinflussen. Widersprüchlich bleibt auch, dass die Abtrennung vom deutschen Staat keineswegs nur als politische Entmündigung gesehen werden kann.

5. Soziale Frage und nationale Frage

Das Saarstatut bot zunächst keine Mitbestimmung für die dort lebende Bevölkerung – die Gesetzgebung war allein Sache der Regierungskommission. Der 1922 geschaffene Landesrat hatte nur beratende Funktion („Scheinparlament“). Die Bevölkerung in der Region blieb damit abgekoppelt von der demokratischen Teilhabe und vom arbeits- und sozialrechtlichen Fortschritt der Weimarer Republik. Das wurde vor allem von Progressiven und der Arbeiterbewegung immer wieder bemängelt.

Dennoch war die Situation nach dem Waffenstillstand 1918 und bis Anfang der 1920er Jahre auch im Saargebiet mit politischen Umbrüchen und Neuordnungen verbunden. Das französische Militär kontrollierte seit Ende November das Gebiet, trotzdem öffneten sich in dieser Phase Räume für Veränderung. In der Region entstand zum ersten Mal eine nennenswerte linke proletarische Öffentlichkeit.

Der Umschwung zeigte sich im November 1918, als sich in vielen größeren Orten Arbeiter- und Soldatenräte bildeten.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Region an der Saar ein Hochgebiet des Nationalliberalismus und auch das Zentrum konnte Einfluss gewinnen, während die sozialdemokratische Partei und freie Gewerkschaften unterdrückt wurden und bis zum Ersten Weltkrieg kaum vorhanden

waren.¹⁹ Der Umschwung zeigte sich im November 1918, als sich in vielen größeren Orten Arbeiter- und Soldatenräte bildeten. Initiatoren waren meist Mitglieder der SPD und des „Alten Verbandes“, der freigewerkschaftlichen Organisation der Bergarbeiter.

Auch wenn die Räte nur eine kurze Episode waren, zeigten sich hier grundlegende Umstrukturierungsprozesse, die vermutlich auf die Erfahrung im Weltkrieg zurückgingen. In den Wahlen zur Weimarer Nationalversammlung im Januar 1919 konnten die Sozialisten 36,2 Prozent der Stimmen auf sich vereinigen, das Zentrum 47 Prozent, während die liberale und konservative Gruppe nur 16 Prozent bekamen. Bei den Kommunalwahlen am 11. Juli 1920 zeigte sich, dass in einigen Kommunen die USPD beachtliche Unterstützung bekommen hatte, in Dudweiler und Dillingen etwa erhielt sie über 43 Prozent der Stimmen. Auch die freien Gewerkschaften erhielten in dieser Phase massiven Zulauf und neue Mitglieder, der Bergarbeiterverband (BAV) beispielsweise verdoppelte 1919 seine Mitgliederbasis.

Die Bevölkerung an der Saar blieb abgekoppelt von demokratischer Teilhabe und vom arbeits- und sozialrechtlichen Fortschritt der Weimarer Republik.



Das alles macht deutlich, dass im politische Leben im Industriegebiet an der Saar grundlegende Veränderungen stattfanden und die Arbeiterschaft fortan eine eigenständige Rolle spielen sollte, auch wenn das Zentrum das ganze Jahrzehnt über stärkste Partei blieb.

Mit dem Termin der Abstimmung 1935 war wiederum ein Fluchtpunkt für eine grundsätzliche politische (Selbst)Bestimmung von vornherein angelegt. War im Laufe der 1920er Jahre der Wille zur Rückkehr in den deutschen Staat deutlich abzusehen, und ließ sich die Stimmung für Deutschland gerade nach 1933 auch als Plebiszit für eine Zugehörigkeit zum nationalsozialistischen Deutschland bestimmen, ist in der Frühphase des Saargebiets durchaus eine Öffnung des politischen Raumes festzustellen. Gerade im linken Lager waren durchaus unterschiedliche Positionen wahrzunehmen.

6. Wie positionierten sich nun Parteien und Gewerkschaften im Saargebiet zu dessen Existenz?

Die USPD war die einzige Partei, die von Anfang an für die Unterzeichnung des Versailler Vertrags eintrat, sie bestritt die Kriegsschuld Deutschlands nicht und erkannte damit auch den Zustand des Saargebiets an, sprach sich konsequent für Abrüstung und „internationale Verbrüderung“ aus. Alle anderen Parteien lehnten den Versailler Vertrag mehr oder weniger strikt ab und beharrten auf die Zugehörigkeit des Saarreviers zu Deutschland. Die Positionierungen der Parteien und Gewerkschaften im

Saargebiet kamen in verdichteter Form bei einer Massenversammlung im Saalbau am 12. März 1920 zum Ausdruck, also knapp zwei Wochen nach Antritt der Regierungskommission.

Die Positionen von SPD und freien Gewerkschaften bestanden aus einer Mischung von Forderungen nach demokratischer Teilhabe in Politik und Betrieben, sozialer Sicherung und dem Bekenntnis zum deutschen Nationalismus.

die Fortschrittlichkeit der Weimarer Republik wurde gefordert, diese Errungenschaften – wie etwa allgemeine freie und geheime Wahlen oder das Betriebsrätegesetz – auch an der Saar einzuführen.

Begründet wurden diese Forderungen von allen Vertretern bis auf die USPD mit einem Bekenntnis zur deutschen Nation: Der Vertreter der Freien Gewerkschaften grenzte „deutsche Freiheit“ von „französischer Freiheit“ ab. Die SPD bekundete, dass „wir hier an der Saar Deutschlands ärmste, aber auch Deutschlands treueste Söhne“ seien, „zuerst aber sollten die farbigen Truppen abgezogen werden.“

Die Liberale Volkspartei bezog sich auf die Saar als Region, drückte aber gleichzeitig den Stolz darauf aus, „Deutsche zu sein.“ Die Demokraten sprachen sich für Selbstbestimmung, Humanität und Demokratie aus und forderten, dass Französisch aus den Volksschulen verschwinden solle. Die Versammlung endete mit Hochrufen auf die „saarländische treudeutsche Bevölkerung“.²⁰ Es schloss sich eine Kundgebung mit mehreren tausend Teilnehmern durch die Straßen Saarbrückens an, von der „lange nicht mehr gehörte Klänge nationaler Lieder [...] in das Dunkel der Vorfrühlingsnacht hinausgeschmettert wurden“.²¹

Lediglich die USPD enthielt sich, der BAV ließ den Präsidenten der Regierungskommission in einem Brief wissen, dass der BAV mit solchen „pangermanischen Treibereien nichts zu tun“²² habe.

Nur einen Tag später, am 13. März 1920, putschte ein Teil des Militärs in Berlin unter der Führung von Kapp und Lüttwitz gegen die deutsche Republik, im Ruhrgebiet formte sich dagegen die „Rote Ruhrarmee“, die für einige Wochen die Region weitgehend kontrollierte. In Saarbrücken rief die Demokratische Partei eine erneute Versammlung ein, um gegen die Vorgänge in Berlin zu demonstrieren. Der Vertreter der Sozialdemokraten fühlte sich immerhin bemüßigt zu erklären, dass die nationalistische Kundgebung vom 12. März nur dem demokratischen Deutschland gegolten habe und sprach sich für eine Niederschlagung des Putsches aus. Im Namen der ganzen organisierten Arbeiterschaft lehnte er nun „jeden Nationalismus“²³ ab.

Dennoch scheiterten die Vereinigungsverhandlungen von SPD und USPD an der Frage Nationalismus versus Internationalismus sowie der Frage, ob ein Räte-System

und die Diktatur des Proletariats bis zur endgültigen Sicherung des Sozialismus ein akzeptabler Weg wäre. Die SPD lehnte letzteres ab und beharrte darauf, ein Teil der großen SPD Deutschlands zu sein, während die USPD sich für die Bekämpfung jedweder nationaler Tendenzen aussprach.²⁴

Noch 1922 vertraten KPD, USPD, ein Teil des BAV und des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (DMV) diese Linie: Anerkennung der gegebenen Tatsachen, da sich Versailles „vom Saargebiet aus nicht revidieren lässt“²⁵. Die Unterzeichner forderten das Ende der zwei Währungen (Franken und Mark), die Trennung von Kirche und Staat sowie die Einführung von Französischunterricht, auch für den „werk tätigen Mann“.

Dieses Bündnis und der damit verbundene Kurs änderten sich im Lauf des Jahres 1922 mit der Vereinigung von USPD und SPD, der Wende der KPD zu einem strikt antifranzösischen Kurs. Mit dem Hunderttagestreik der Bergarbeiter des Saargebiets im Jahr 1923, als französische und belgische Truppen das Ruhrgebiet besetzten, um die stockenden Reparationen Deutschlands über eine direkte Kontrolle der Kohleförderung zu kompensieren, zeigte sich, wie groß die deutschnationale Allianz im Saargebiet nun war: Die Parteien im Saargebiet von DNVP bis SPD riefen unter dem Motto „Deutschlands Trauer ist unsere Trauer“ zum Generalstreik auf. Lediglich ein paar alte Funktionäre von BAV, KPD und USPD distanziierten sich und wurden zu Streikbrechern.

7. Öffnungen und Schließungen

Bemerkenswert bleibt bei der Betrachtung dieser frühen Jahre des Saargebiets die Öffnung des politischen und sozialpolitischen Erwartungs- und Forderungshorizonts einerseits – steigender Organisationsgrad bei Sozialdemokraten, Kommunisten wie auch bei Gewerkschaften und die konkreten Forderungen nach betrieblicher und politischer Mitbestimmung – und andererseits die Schließung des politischen Horizonts auf die nationale Rückkehrfrage innerhalb weniger Jahre, letztlich bis zur Zustimmung zur Rückkehr ins nationalsozialistische Deutschland. Ein saarländisches Sonderbewusstsein hatte sich letztlich nur im Willen zur Rückkehr in den deutschen Staat gebildet, eine Mischung aus Irredentismus und Vertragsrevanchismus.

Ein saarländisches Sonderbewusstsein hatte sich letztlich nur im Willen zur Rückkehr in den deutschen Staat gebildet.

Das Jahr 1920 verdient also durchaus immer wieder neue Aufmerksamkeit. Auch wenn sich die Gegenwart aus den Fragen an die Vergangenheit nicht vollständig verdrängen lässt, so ergeben sich doch neue Wahrnehmungen des Vergangenen, ein facettenreicheres Bild. Wünschenswert wäre dies nicht nur für das Jahr 1920, sondern auch für die anderen Fixpunkte der saarländischen Historiographie – und das nicht nur zu Jubiläen.

Anmerkungen

- 1) Siehe Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.): Einstellungen zur Neugliederung des Saarlandes. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung der saarländischen Bevölkerung ab 18 Jahre, Allensbach 2012, S. 42, online unter: https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Bericht_Neugliederung_Saarland.pdf, abgerufen am 26.11.2020.
- 2) Achim Landwehr: Magie der Null. Zum Jubiläumsfest, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr.33/34, 70. Jg. (2020), S. 4-9, hier S. 7.
- 3) Die deutschsprachige Rezeption von Halbwachs wurde im Wesentlichen von Jan Assmann und Aleida Assmann ab der zweiten Hälfte der 1980er Jahren begründet und ist zentrales Element des Erinnerungsbooms in den Geistes- und Kulturwissenschaften.
- 4) Saarbrücker Hefte, Nr. 63, 36. Jg. (1990).
- 5) Hans Horch: Saarländische Legenden. Anmerkungen zur regionalistischen Geschichtsschreibung, in: Saarbrücker Hefte, Nr. 63, 36. Jg. (1990), S. 33-38, hier S.38.
- 6) Zitiert nach Franz-Josef Brüggemeier: Grubengold. Das Zeitalter der Kohle von 1750 bis heute, München 2018, S.233.
- 7) „Germany and the Peace“. In: Times, 26.05.1919, S. 13.
- 8) Beispielsweise Paul Burgard: Kleine Geschichte des Saarlandes, Karlsruhe 2010, oder Wolfgang Behringer und Gabriele Clemens: Geschichte des Saarlandes, München 2009.
- 9) Vgl. Jörn Leonhard, Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918-1923, München 2018.
- 10) Vgl. die Auflistung in den Fußnoten bei Maria Zenner: Parteien und Politik im Saargebiet unter dem Völkerbundregime 1920-1935, Saarbrücken 1966, S. 13.
- 11) Klaus-Michael Mallmann beispielsweise in: „Eine preussische Industrie-Kolonie mit kaplanokratischer Opposition“, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege, Nr. 2, 48 Jg. (1990), S. 90-97.
- 12) Neuere konzeptionelle Überlegungen zur Anwendung des Begriffs „Kolonie“ auf das Saargebiet/Saarland finden sich bei Aline Maldener, Von der Preußischen Industriekolonie zum französischen Vasallenstaat? Ein postkolonial-kultureller Deutungsversuch der Saargegend des 19. und 20. Jahrhunderts nach Homi Bhabha, in: Henry Keazor/Dominik Schmitt/Nils Daniel Peiler, Eds., Genialer Schrott. Interdisziplinäre Studien zur Industriekultur, Saarbrücken 2014, S. 83-103.
- 13) Zenner: Parteien und Politik, S. 23.
- 14) Hierzu nochmal erhellend Horch: Saarländische Legenden, S.34 f.
- 15) Darstellung der Propaganda gegen die „schwarzen Schmach“ zum Beispiel bei Iris Wigger: Die „Schwarze Schmach am Rhein“. Rassistische Diskriminierung zwischen Geschlecht, Klasse, Nation und Rasse, Münster 2007.
- 16) Neuer Saar-Kurier, Nr. 117, 14.10.1919.
- 17) „Der Geist der Saarbevölkerung“, in: Volksstimme. Organ für das werktätige Volk im Saar-, Mosel-, Blies- und Nahetal, Nr. 81, Mittwoch 7. April 1920, S. 1.
- 18) Klaus-Michael Mallmann und Horst Steffens: Lohn der Mühen. Geschichte der Bergarbeiter an der Saar, München 1989, S. 143-149.
- 19) Zenner: Parteien und Politik, S. 26-27.
- 20) Vgl. den Bericht in der Volksstimme, 15.03.1920, S. 1-2.
- 21) „Ausbruch der Gegenrevolution in Berlin“, in: Saar-Post, 15.03.1920, S. 1.
- 22) So der Gewerkschaftssekretär des BAV Emil Becker in einem Schreiben an den Präsidenten der Regierungskommission, zitiert nach Mallmann/Steffens: Lohn, S. 135.
- 23) „Demokratenversammlung im Saalbau“, in: Volkstimme, 17.3.1920, S.2.
- 24) „Aus der Partei. Einigungsverhandlungen der beiden sozialistischen Parteien im Saargebiet“, in: Volksstimme, 06.04.1920, S.2-3.
- 25) Allgemeine Zeitung, 13.1.1922, zitiert nach Mallmann/Steffens, Lohn, S. 152.



Die Geschichte der Industrialisierung an der Saar – stellvertretend ist hier eine Detailansicht aus dem 1873 gegründeten Eisenwerk und heutigen Weltkulturerbe Völklinger Hütte zu sehen – gilt als Vorgeschichte des Saarlandes und des Saargebiets.

„Unsere Kammer“ ist ein Teil vom Ganzen

Von Wulf Wein

Die Arbeitskammer ist sozusagen ein „Kind“ des Saarlunderts. Bereits in der Völkerbundszeit existierte zwischen 1925 und 1935 eine entsprechende öffentlich-rechtliche (Vorläufer-)Einrichtung. Die jetzige, nach dem Zweiten Weltkrieg gegründete Arbeitskammer besteht im Jahr 2021 genau 70 Jahre und ist aus dem gesellschaftlichen Leben nicht mehr wegzudenken. Die Angebote und Leistungen der AK Saar in den Bereichen Beratung, Bildung und Forschung finden breite Anerkennung – bei den Mitgliedern, in den Gewerkschaften und in der Politik.



Wulf Wein ist Redakteur bei der Arbeitskammer des Saarlandes.

1. Vorbemerkung

Hätte es das durch verschiedene staatliche Systeme und unterschiedliche ordnungs- oder sozialpolitische Konzepte geprägte Saarlundert nicht gegeben, dann wäre die Arbeitskammer in der Völkerbundszeit möglicherweise gar nicht entstanden – und damit vielleicht auch die Arbeitskammer nach dem Zweiten Weltkrieg nicht. Insofern hat der saarländische „Sonderweg“ die Entstehung einer solchen Einrichtung im Dienste aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wohl eher begünstigt. Von daher erscheint es legitim, die Entwicklung der Arbeitskammer und deren Rolle in diesem Sonderband zum „Saarland-Jubiläum“ darzustellen und zu würdigen.

Dabei ist dem Autor bewusst, dass es ähnliche Kammern seit 1919 und den Folgejahren auch in Bremen, in Luxemburg und in Österreich gibt, die ebenfalls nach dem Zweiten Weltkrieg wiederbegründet wurden. Trotzdem bleiben saarländische Besonderheiten, die bemerkenswert sind. Die erste AK Saar wurde unter der Völkerbundsverwaltung ins Leben

gerufen und griff insofern Ideen der internationalen Politik auf. Die zweite AK Saar mit Verfassungsrang entstand in einer Phase, in der die Franzosen die Wirtschafts- und Sozialordnung maßgeblich mitgestalteten.

Gliederung:

1. Vorbemerkung
2. Die Arbeitskammer 1925-1935
3. Die Arbeitskammer seit 1951
4. Ausblick

2. Die Arbeitskammer 1925-1935

Erste Überlegungen, eine gesetzlich verankerte und legitimierte Vertretung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitern zu schaffen, gab es im Zuge der Industrialisierung ab Mitte des 19. Jahrhunderts in verschiedenen europäischen Staaten, darunter auch in Deutschland und Österreich. Letztlich konnten die damaligen politischen Parteien, Gewerkschaften, Wirtschaftsvereinigungen und jeweiligen Regierungen jedoch keine Einigkeit erzielen. In einem kurzen Abriss zur Geschichte der AK Saar führt der Historiker Harald Glaser aus: „Strittig waren insbesondere die Aufgaben und Zusammensetzung der Kammern (paritätische Besetzung oder reine Arbeiterkammer; Einfluss der Gewerkschaften auf die Auswahl der Vertreter). Unterschiedliche Vorstellungen bestanden nicht nur zwischen, sondern zum Teil auch innerhalb der an der Diskussion beteiligten Organisationen.“¹

Nach dem Ersten Weltkrieg gewannen Gewerkschaften und Arbeiterparteien in den sich nun demokratisierenden Gesellschaften zunehmend an Einfluss. Der Ruf nach der Institutionalisierung einer betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft wurde somit lauter. In Österreich und Luxemburg wurden Arbeitnehmerkammern eingerichtet, ebenso in Bremen. In Deutschland wurde mit dem Betriebsrätegesetz der Weimarer Republik eine Regelung für betriebliche Vertretungen geschaffen, auf der überbetrieblichen Ebene wurde aber nur ein Vorläufiger Reichswirtschaftsrat eingesetzt, der weitgehend bedeutungslos blieb. Die angeführte Ausnahme in Deutschland bildete das Land Bremen, wo eine Arbeiter- und eine Angestelltenkammer mit Vorschlags-, Begutachtungs- und Anhörungsrechten bei wirtschaftlichen und kulturellen Anliegen der Arbeitnehmer ihre Tätigkeit aufnahmen.²

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde der Ruf nach betrieblichen und überbetrieblichen Vertretungen der Arbeiterinnen und Arbeiter lauter.

Im Saargebiet versuchte die französisch dominierte Regierungskommission nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages im Jahr 1920, in der ersten Phase weitgehend die Regelungen des französischen Staates anzuwenden. Nach dem Bergarbeiterstreik von 1923 änderte sich jedoch der arbeits- und sozialpolitische Kurs – und zwar auf Druck des Völkerbundes. Nun bekannte sich die nicht mehr unter französischer Vorherrschaft stehende Regierungskommission ausdrücklich zu einer „sozialen Politik“ und schlug 1924 die Schaffung einer Arbeitskammer vor. Allerdings entsprach sie bei ihrer Einrichtung per Verordnung im Herbst 1925 nicht den Kammern in Österreich, Luxemburg und Bremen, sondern war eine paritätisch besetzte Vertretung von Unternehmern und Arbeitern. Beide Seiten – Wirtschaftsverbände wie Gewerkschaften – begrüßten ihre Schaffung nur zum Teil. Die damalige Arbeitskammer als beratendes Organ unter Aufsicht der Regierungskommission setzte sich aus je 18 gewählten Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen und wurde von Politikern als „Werkzeug zum sozialen Frieden“ charakterisiert. Der Vorsitz



Die Geschäftsstelle der Arbeitskammer in der Völkerbundzeit befand sich im Sitz der Regierungskommission (Neues Landgerichtsgebäude). Der Aufruf galt der Arbeitskammerwahl 1952.

wechselte halbjährlich zwischen den Sozialpartnern, die Geschäftsführung wurde von der Regierungskommission ernannt. Die Kammer war zuständig für arbeits- und sozialrechtliche Belange, das berufliche Bildungswesen und für die allgemeinen Lebensumstände der arbeitenden Bevölkerung. Außerdem durfte sie „Gutachten und Wünsche in Bezug auf Verbesserung der Arbeitsbedingungen“ unterbreiten.³

Eine Bilanz der Kammertätigkeit zwischen 1925 und 1935 fällt aufgrund der Tatsache, dass sie ein reines Beratungsorgan war, eher durchwachsen aus. Handelnde Akteure auf der politischen Bühne hielten zur Rolle der Arbeitskammer fest, es habe durch sie viel weniger Arbeitskonflikte als vor 1925 gegeben.⁴ Der ausgewiesene Experte Harald Glaser meint zusammenfassend: „Unter dem wenig demokratischen Völkerbundsregime, das selbst nur über eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten verfügte, waren entscheidende arbeitspolitische Fortschritte nicht zu erzielen. In diesem begrenzten Rahmen machten vor allem die Gewerkschaften von der Arbeitskammer Gebrauch und trugen damit, auch wenn ihre weiterreichenden Forderungen unerfüllt und etliche Gutachten ohne Folgen blieben, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Arbeitern und Angestellten bei.“⁵

Eine Bilanz der Kammertätigkeit zwischen 1925 und 1935 fällt eher durchwachsen aus. Entscheidende arbeitspolitische Fortschritte wurden mit ihrer Hilfe nicht erzielt.

Mit der Rückgliederung des Saargebietes an Deutschland im Jahr 1935 endete das Wirken der ersten Arbeitskammer, denn unter dem nationalsozialistischen Regime gab es keinerlei gewählte Vertretungsorgane mehr.⁶ Die Arbeiterschaft wurde im NS-Staat zudem ihrer gewerkschaftlichen Interessenvertretungen komplett beraubt, und fortschrittliche Arbeitsgesetze wurden abgeschafft.

3. Die Arbeitskammer seit 1951

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde auch im Saarland das NS-Unrechtsregime hinweggefegt. Und wiederum waren es in erster Linie die Franzosen, die einige Jahre lang über die Geschicke der Menschen in der Region entschieden, jedoch unter anderen Bedingungen als nach dem Ersten Weltkrieg. Bereits Anfang 1946 wurde das Saarland aus der französischen Besatzungszone ausgegliedert. Ende 1947 erhielten die Bewohner eine eigene Staatsbürgerschaft und eine eigene Verfassung, wirtschaftlich wurde das Land allerdings an Frankreich angeschlossen. In der neuen Verfassung des Saarlandes wurde die Arbeitskammer als öffentlich-rechtliche Vertretung („Körperschaft des öffentlichen Rechtes“) fest verankert. 1951 verabschiedete der Landtag das zugehörige Arbeitskammergesetz. Darin wurden als Aufgaben der AK Saar die „Wahrnehmung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte)“ und die „Förderung der auf die Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage abzielenden Bestrebungen“ festgelegt. Die Vertretung der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Interessen blieb hingegen den Berufsorganisationen vorbehalten. Ebenso bestimmte das Gesetz, dass die „Erörterung politischer Angelegenheiten“ nicht Aufgabe der Kammer sei.⁷ Politiker von Regierung und Opposition sprachen damals von einem „Schritt zur wirtschaftlichen Mitbestimmung und gesellschaftlichen Einbeziehung der Arbeitnehmer“. Die Wahlen zur ersten Kammerversammlung fanden 1952 statt.

Von Beginn an setzte die Arbeitskammer einen besonderen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit. Schon 1956 eröffnete das eigene, neu errichtete „Schulungsheim“ (heute Bildungszentrum) in Kirkel. Längst Geschichte ist inzwischen das Ferienwerk der Arbeitskammer, das vielen saarländischen Arbeitnehmern die Chance eröffnete, zum ersten Mal eine Urlaubsreise zu unternehmen. Zeitweise gehörten auch je ein Feriendorf im Allgäu und auf Elba zum „AK-Reise-Portfolio“.

Zum Selbstverständnis der AK Saar in der Frühphase nach der Neu-/Wiedergründung erklärte der damalige Geschäftsführer Bernhard Welter, „die Arbeitskammer soll die geistige Rüstkammer des Arbeitnehmersvertreter sein, ihn vor Trugschlüssen bewahren und ihm durch objektive Information die Grundlagen für eine fruchtbringende Tätigkeit schaffen. Ihre Arbeit soll zur Steigerung der Verantwortung und zur Sicherung des Arbeitsfriedens wesentlich beitragen.“⁸ Im Saarstaat selbst war die öffentliche Wahrnehmung der Kammer noch eher begrenzt, Gewerkschaften und Politik hatten gegensätzliche Erwartungen. Harald Glaser schreibt dazu: „Neben der Ansammlung wirtschafts-, arbeits- und sozialpolitischen Sachverstands und der Herausgabe der Kammerzeitschrift als Publikumszeitschrift mit Schwerpunkt auf diesen Gebieten trieb die Arbeitskammer den Ausbau des Schulungswesens und des Ferienwerks voran.“⁹

Nach dem Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1957 änderten sich nach und nach die politisch formulierten Anforderungen und auch

AK-Eckdaten 1951-2020

1952: Wahl der ersten Kammerversammlung durch alle beschäftigten Arbeitnehmer.

1953: Gründung des AK-Ferienwerks, das bis 1998 besteht. 1953 wird zudem der erste Jahresbericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmerschaft der Landesregierung überreicht.

1956: Einweihung des Schulungsheims der Arbeitskammer in Kirkel.

1958: Die AK übernimmt vom DGB das Berufsfortbildungswerk. 1960 wird es mit dem kaufmännischen Berufsbildungswerk und der technischen Abendschule der IHK zum Berufsförderungswerk Saarland (BFW) zusammengefasst. Träger sind AK und IHK.

1967: Das neue AK-Gesetz erweitert die Aufgaben um die kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/innen. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden nun auf Vorschlag der Gewerkschaften und „auf andere Vorschläge von Arbeitnehmern“ vom Landtag gewählt.

1969: Aus der AK-Sozialforschungsstelle geht das Institut für Sozialwirtschaft e.V. (ISO-Institut) hervor.

1970: AK und das Land gründen die Akademie für Arbeit und Sozialwesen (AfAS), die Fachleute für Personal-/Sozialwesen mit dem Diplom Praktische/r Sozialwirt/in ausbildet.

1974: Das Bundesverfassungsgericht bestätigt die Verfassungsmäßigkeit der Arbeitskammern in Bremen und Saarland und beendet damit eine jahrelange Auseinandersetzung.

1988: Land und Arbeitskammer rufen die „Arbeit und Kultur Saarland GmbH“ ins Leben, die Information und Beratung für kulturelle Projekte anbietet.

1989: Gründung der Beratungsstelle für sozialverträgliche Technologiegestaltung BEST e.V. durch AK und DGB-Landesbezirk. Im gleichen Jahr fördert die AK Erhalt und Neunutzung des ältesten Gewerkschaftshauses Deutschlands aus dem Jahre 1889 in Friedrichsthal-Bildstock (Rechtssaal) durch ihre Beteiligung an der Stiftung.

1992: Das neue AK-Gesetz beinhaltet eine Erweiterung der Aufgaben um die ökologischen Interessen der Arbeitnehmer, Verbraucherschutz, Gleichberechtigung der Geschlechter und Integration von Ausländern.

1994: Die Kooperationsstelle Hochschule und Arbeitswelt stellt die Zusammenarbeit zwischen Universität, Arbeitskammer und DGB auf eine institutionelle Grundlage.

1997: Aus der Zusammenarbeit der AK mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft entsteht das Institut für Organisationsentwicklung und Unternehmenspolitik (Info-Institut).

2000: Erster professioneller Auftritt der Arbeitskammer im Internet (www.arbeitskammer.de).

2001: Das neue Beratungs- und Informationszentrum in Saarbrücken wird eröffnet, in das auch die Verbraucherzentrale einzieht. Die Zusammenarbeit zwischen AK und VZ Saar wurde 1996 mit einem Kooperationsabkommen begründet.

2005: Start des „AK-Betriebsbarometers“ (Befragung von Betriebs- und Personalräten).

2016: Im neuen AK-Logo werden die Kernthemen „beraten. bilden. forschen.“ klar benannt.

2016: Die AK erweitert ihr Leistungsspektrum durch den Aufbau eines Fachreferats Pflege.

2017: Zusammen mit den Partnern des „Zukunftsbündnisses Fachkräfte Saar“ wird die Netzwerkstelle „Frauen im Beruf“ (FiB) geschaffen.

2018: Die neue Beratungsstelle der Landesregierung für Wanderarbeiter und mobile Beschäftigte wird bei der AK angesiedelt.

2018-2020: Grundlegende Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bildungszentrum Kirkel.

die Aktionsfelder. Die links aufgeführten [AK-Eckdaten](#) geben einen Überblick über das, was sich bis zum Jahr 2020 entwickelt hat. Das Arbeitskammergesetz von 1967 ergänzte den Aufgabenbereich um die Wahrnehmung der kulturellen Interessen der Arbeitnehmer, in einer weiteren Gesetzesnovelle von 1992 wurde die Wahrnehmung der ökologischen Arbeitnehmerinteressen ins „AK-Programm“ aufgenommen. Seither heißt es im Gesetz zu den allgemeinen Aufgaben: *„Die Arbeitskammer des Saarlandes hat durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Regierung des Saarlandes, Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Gewerkschaften und sonstige selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die für das Arbeitsleben im Saarland eine wesentliche Bedeutung haben, zu unterstützen sowie zu beraten und dabei das Allgemeinwohl zu berücksichtigen. Die Arbeitskammer des Saarlandes kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Einrichtungen, die der Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dienen, gründen, unterhalten und unterstützen. Die Arbeitskammer des Saarlandes kann außerdem für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen, der politischen und der allgemeinen Bildung, der Beschäftigung, der Kultur, der Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Integration von Ausländern und Ausländerinnen, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen (Saar-Lor-Lux) und der Armutsvermeidung initiieren und durchführen. Sie arbeitet dabei mit anderen zuständigen Körperschaften und Behörden zusammen.“*¹⁰

In einer Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der AK Saar im Jahr 2001 schrieben der damalige Vorstandsvorsitzende Rüdiger Zakrewski und der AK-Hauptgeschäftsführer Horst Backes: „Heute wird die Arbeitskammer ihrer Rolle als ‚Dienstleister‘ mehr denn je gerecht: ein vielseitiges (Weiter-)Bildungsangebot für alle Mitglieder, umfangreiche Informationen für Betriebs- und Personalräte sowie die wissenschaftlichen Beratungstätigkeiten für Politik und Gewerkschaften machen sie zu einem wichtigen und einflussreichen Fürsprecher für die Interessen der saarländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“¹¹

Die Akzeptanz für die Institution Arbeitskammer bei den Mitgliedern und Gewerkschaften, in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ist im 21. Jahrhundert noch größer geworden. Heute ist die AK eine „feste Größe“ im öffentlichen Leben – und in der öffentlichen Wahrnehmung –, und mit ihrem klaren Bekenntnis zu den Leitthemen „beraten, bilden, forschen“ in sehr vielen Bereichen und auf vielen Themenfeldern stets präsent und aktiv. Und das bleibt offensichtlich nicht ohne positive (Rück-)Wirkungen. Beim Festakt anlässlich des „65. Geburtstags“ der AK Saar im Jahr 2016 sagte die damalige Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer: „Die Arbeitskammer hat sich in 65 Jahren etabliert und bewährt.“ Und Saar-Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger erklärte: „Wir wollen die Arbeitskammer nicht aus dem Leben und aus der Politik wegdenken.“¹²

**„Die Arbeitskammer
hat sich in 65 Jahren
etabliert und bewährt.“**

4. Ausblick

In der Pandemie-Krise des Jahres 2020 hat die Arbeitskammer des Saarlandes abermals unter Beweis gestellt, dass sie als Institution wertvolle und unverzichtbare Unterstützung leistet – durch die sachkundige Beratung von Mitgliedern in drängenden Arbeits- und Sozialrechtsfragen, bei der generellen Folgenabschätzung für die Allgemeinheit oder in Form von Empfehlungen für Politik, Betriebe und Verwaltungen in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz.¹³ Mit mehr als einem Dutzend von Analysen, in denen wichtige Einzelaspekte der Krisenbewältigung im Sinne der Arbeitnehmerinnen dargestellt wurden, haben die AK-Experten außerdem entscheidende Impulse für die zwingend notwendige gesellschaftliche Debatte geliefert.¹⁴ Und das profunde Fachwissen aus den Reihen der AK-Beschäftigten war auch in den regionalen und überregionalen Medien gerade in dieser Ausnahmesituation gefragt.

Nicht nur angesichts dieser aktuellen Erfahrungen spricht einiges dafür, Kammern für alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten über die bestehenden Einrichtungen hinaus (Saarland, Bremen, Österreich und Luxemburg) auch anderswo einzuführen. AK-Hauptgeschäftsführer Thomas Otto meinte im Jahr 2017 in einem Interview dazu: „Die Diskussionen finden in etlichen Bundesländern statt. Vor allem weil immer mehr Menschen erkennen, dass es neben den arbeitgebernahen Wirtschaftskammern IHK und HWK einer Kammer bedarf, die die Interessen der Beschäftigten vertritt.“¹⁵ Otto verwies gleichzeitig auf entsprechende Überlegungen in Thüringen, Brandenburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Der Politikberater Herbert Hönigsberger hat sich im Jahr 2014 in einem Strategiepapier für das dortige Arbeitsministerium mit den Möglichkeiten zur Einführung einer Arbeitskammer in Brandenburg beschäftigt. Er kam damals zu dem

„Arbeitskammern entpuppen sich als erstaunlich modern und zeitgemäß. Sie liefern eine genuine Antwort auf Probleme der zeitgenössischen Arbeitswelt und können zu einer Bereicherung des sozialstaatlichen Institutionensystems vor allem auch für Ostdeutschland werden. Der Sozialpartnerschaft kann die Herstellung der Waffengleichheit zwischen Kapital und Arbeit durch eine symmetrische Kammerkonstruktion neue Impulse verleihen.“

Schluss: „Das durchaus erstaunliche Ergebnis der Studie ist: Arbeits- oder Arbeitnehmerkammern – in Deutschland ganz im Gegensatz zu Österreich eigentlich fast vergessene und eine Nischenexistenz fristende Institutionen des in Verruf geratenen Korporatismus, „altmodische“ Einrichtungen also – entpuppen sich als erstaunlich modern

und zeitgemäß. Sie liefern eine genuine Antwort auf Probleme der zeitgenössischen Arbeitswelt und können zu einer Bereicherung des sozialstaatlichen Institutionensystems vor allem auch für Ostdeutschland werden. Der Sozialpartnerschaft kann die Herstellung der Waffengleichheit zwischen Kapital und Arbeit durch eine symmetrische Kammerkonstruktion neue Impulse verleihen.“¹⁶

Als Saarländer und Kenner der hiesigen Arbeitskammer darf man das Nischendasein „unserer Kammer“ getrost bezweifeln. Allen anderen Aussagen ist voll und ganz zuzustimmen. Gerade in Zeiten der Transformation und eines immer rascher und tiefer wirkenden Strukturwandels in vielen Bereichen ist ein verlässlicher unabhängiger Partner an der Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eigentlich unverzichtbar. Von daher wäre es nur zu wünschen, wenn die jeweiligen Landesregierungen vielleicht gerade angesichts der sich abzeichnenden Verwerfungen in der Wirtschaft nach der Pandemie den Kammergedanken fördern und aktiv unterstützen.

Im Saarland ergänzen sich Gewerkschaften und Arbeitskammer auf ideale Art und Weise. Die AK Saar leistet als öffentlich-rechtliche Einrichtung für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten politische Grundlagenarbeit, von der die Mitglieder der Gewerkschaften in Betrieben und Verwaltungen, aber auch in der öffentlichen Diskussion profitieren. Die Gewerkschaften wiederum legen in der Vertreterversammlung („AK-Parlament“) den grundsätzlichen Kurs der Kammer fest. Herbert Hönigsberger schreibt zu den Möglichkeiten der „Vernetzung“ mit Blick auf mögliche neue Kammern: „Die Gewerkschaften finden in der Arbeitskammer bei der Vertretung von Arbeitnehmerinteressen einen neuen strategischen Partner. Kammer und Gewerkschaften können arbeitsteilig operieren, wie dies Kammern und Unternehmerverbände seit jeher praktizieren. Es wird die Chance eröffnet, durch eine intelligente Arbeitsteilung zwischen Kammer und Gewerkschaften die Position der Arbeitnehmerseite zu stärken. Ein breites Kooperationsfeld zwischen Kammern und Gewerkschaften erschließt sich bei der Entwicklung eines umfassenden Angebots zur Förderung der Betriebsratsarbeit, von der Gründung betrieblicher Interessenvertretungen bis zur aktiven Unterstützung in allen operativen Fragen.“¹⁷ All das wird im Saarland seit Jahrzehnten mit Erfolg praktiziert.



„Macht es doch wie wir!“ In der Arbeitskammer des Saarlandes fühlen sich die Mitglieder gut aufgehoben, wie dieser Ausschnitt aus einem Erklärvideo¹⁸ zeigt. In neuen Arbeitskammern in anderen Ländern könnte das genauso sein.

Anmerkungen

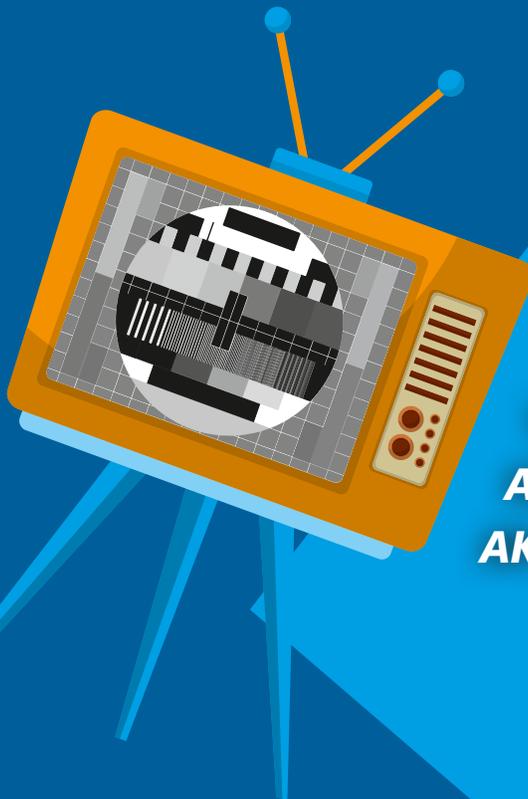
- 1) Zitiert aus Harald Glaser: Zur Geschichte der Arbeitskammer des Saarlandes, Ausarbeitung des AK-Dokumentationszentrums und der Abteilung Bildungs- und Wissenschaftspolitik, September 2012, S. 1, online unter: https://www.arbeitskammer.de/fileadmin/user_upload/-----AK_Download_Datenbank-----/Ueber_uns/Ueber_uns/AK-Geschichte.pdf, abgerufen am 07.12.2020.
- 2) Quelle wie in Anmerkung 1.
- 3) Zusammengefasst und zitiert aus Harald Glaser: „Ein langjähriger Wunsch der Arbeitnehmerschaft“ – Die Arbeitskammer im Saargebiet und die Arbeitskammer des Saarlandes bis zur Rückgliederung 1957, Schriftenreihe der Arbeitskammer des Saarlandes zur Arbeits- und Sozialgeschichte – Band 2, Röhrig-Universitätsverlag, St. Ingbert 2017, S. 111-186.
- 4) Vgl. ebd., S. 185.
- 5) Vgl. ebd., S. 186.
- 6) Vgl. ebd., S. 379, dort heißt es in der Anmerkung 422: „Im Reichsblatt des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes findet sich kein Beleg für eine Auflösung der Arbeitskammer. vermutlich erfolgte die Abschaffung, indem die Kammer nicht mehr einberufen wurde.“
- 7) Gesetz über die Errichtung einer Arbeitskammer für das Saarland vom 30. Juni 1951, Amtsblatt des Saarlandes 1951, S. 980-984.
- 8) Vgl. dazu Harald Glaser: „Ein langjähriger Wunsch der Arbeitnehmerschaft“, ... , S. 249.
- 9) Vgl. ebd., S. 325. Weitere interessante Einblicke in das Agieren von Parteien und Gewerkschaften liefert Glaser auf den S. 317-326.
- 10) Zitiert aus AK-Infoflyer „Gesetz über die Arbeitskammer des Saarlandes“, Saarbrücken 2017, online unter https://www.arbeitskammer.de/fileadmin/user_upload/-----AK_Download_Datenbank-----/Ueber_uns/AK_Gesetz/Gesetz_Arbeitskammer_web.pdf, abgerufen am 08.12.2020.
- 11) Zitat aus Arbeitskammer des Saarlandes (Hg.): 50 Jahre Arbeitskammer, 50 Jahre im Dienst der saarländischen Arbeitnehmer/innen, Saarbrücken 2001, S.3.
- 12) Beide Zitate stammen aus der AK-Zeitschrift „Arbeitnehmer“, Heft 3/2016, S.40/41.
- 13) Die AK-Pressedienste des Jahres 2020 sind online lesbar unter <https://www.arbeitskammer.de/aktuelles/presse-dienste/>.
- 14) Die AK-Analysen „Wege aus der Corona-Krise“ sind online abrufbar unter <https://www.arbeitskammer.de/publikationen/veroeffentlichungen-der-arbeitskammer-aus-der-reihe-ak-aktuell-ak-analyse-ak-beitraege-ak-kreisreports-ak-hintergrund-ak-texte-ak-schriftenreihe/>.
- 15) Forum – Das Wochenmagazin: Verlässliche Lobby, Ausgabe v. 26.05.2017, online unter <https://magazin-forum.de/de/news/wirtschaft/%C2%84verl%C3%A4ssliche-lobby-%C2%93>, abgerufen am 08.12.2020.
- 16) Herbert Hönigsberger: Strategie für die Einführung einer Arbeitskammer in Brandenburg – Konzeptions- und Kommunikationsstudie, Arbeitspapier Nr. 300, Hans-Böckler-Stiftung, Juni 2014, S.5, online unter https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=7074, abgerufen am 08.12.2020.
- 17) Vgl. ebd., S. 19.
- 18) Erklärvideo – Was tut die Arbeitskammer?, online anzuschauen unter <https://www.arbeitskammer.de/ueber-uns/ak-video-in-deutscher-franzoesischer-und-tuerkischer-sprache/>.

**Bei uns
schauen Sie
nicht in die Röhre!**

**Bei uns gibt es jede
Menge Filme. In Farbe!**



Arbeitskammer des Saarlandes
beraten.bilden.forschen.



Online-Konzerte
3-Fragen-an
Vlog
AK-Erklärfilm
AK-Kampagnen



www.arbeitskammer.de/youtube



www.facebook.com/arbeitskammersaarland

Journalistischer Blick auf die Anfänge des Saarlandes

Von Simone Hien

Am 10. Januar 1920 trat der Versailler Vertrag in Kraft und das neu geschaffene Saargebiet stand für 15 Jahre unter Völkerbundsmandat. Für die Menschen, die bis zum Ende des Ersten Weltkrieges Preußen oder Bayern waren, brach



damit eine völlig neue Zeit an. Eine Zeit, um deren Endlichkeit sie allerdings wussten. Denn für 1935 war eine Volksabstimmung vorgesehen, mit der die „Saarländer“ selbst

über ihre weitere Zukunft entscheiden sollten. Alles in allem eine spannende Zeit, die beherrscht war von einer komplexen politischen Gemengelage und einer insbesondere in den beiden Jahren vor der Saarabstimmung emotional aufgeladenen Atmosphäre.

„Dieser Kinderstube unseres Bundeslandes“ widmet sich der Journalist Michael Kipp in seinem Buch „Das Saargebiet. Eine Reise zu den Anfängen des Saarlandes“, das eine Erweiterung einer in der „Saarbrücker Zeitung“ erschienenen Serie ist, nicht mit einer historischen, sondern einer journalistischen Herangehensweise. Deutlich wird das

nicht nur an der um Verständlichkeit und damit Leserfreundlichkeit bemühten Sprache. Kipp hat, wie er in einem SR-Interview erzählt, versucht die Quellen mit Journalistenaugen zu lesen. Er habe spannende Geschichten erzählen wollen, die vielleicht für einen Historiker nicht so spannend sind, aber für Leserinnen und Leser, die nicht geschichtsfest sind, einen schönen Einstieg in ein wichtiges Thema bieten.

Der Autor erfüllt seinen Anspruch und liefert mit „Das Saargebiet“ einen gut lesbaren, für Nicht-Historiker leicht verständlichen Einblick und Einstieg in eine turbulente Zeit. Dabei blickt er beispielsweise zurück auf die Einführung des Franc als Währung im Saargebiet, den 100 Tage lang dauernden Streik der Bergleute vom 5. Februar bis 15. Mai 1923, die sogenannte Jahrtausendfeier am 20. und 21. Juni 1925, die Bildung der antifaschistischen Einheitsfront aus SPD und KPD und den Wahlkampf vor der Abstimmung am 13. Januar 1925. Aber auch der Alltag der damaligen Zeit wird beleuchtet. Damit verbunden sind unter anderem Fragen danach, wie die „Goldenen Zwanziger“, die die Weimarer Republik zwischen 1924 bis 1929 erlebte, im Saargebiet aussahen: „Gab es hier Charleston? Drogen und Prostitution? Oder doch eher biederes Vereinsleben? Was ist mit der Mode? Wie sieht der Alltag im Saargebiet aus?“, sind nur einige Fragen, denen Michael Kipp in seinem Buch nachgeht. Die reiche Bebilderung mit 180 historischen Fotos und Abbildungen macht die im Buch behandelte Zeitspanne lebendig.

Nach der Darstellung der historischen Ereignisse folgt ergänzend ein Interview

mit Paul Burgard, Historiker im Landesarchiv des Saarlandes, unter dem Titel „Die spannendste Zeit des Saarlandes“. Darin geht es neben der historischen Einordnung der Geburtsstunde des Saarlandes unter anderem auch um die Frage nach der Entwicklung einer saarländischen Identität oder darum, warum die Saarländer zwei Jahre nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten bei der Volksabstimmung am 13. Januar 1935 für die Vereinigung mit Nazi-Deutschland stimmten.

Zum Abschluss gibt eine sehr ausführliche Zeittafel (von Seite 97 bis Seite 179) einen schlaglichtartigen Überblick über die Entwicklung vom 8. November 1918, an dem Arbeiter- und Soldatenräte an der Saar die „soziale Republik“ ausriefen, über den 1. März 1935, an dem die Rückgliederung des Saarlandes an das

Deutsche Reich erfolgte und tausende Hitler-Gegner sowie jüdische Bürgerinnen und Bürger ins Exil gingen, bis zum 20. März 1935, an dem die NSDAP im Saargebiet neu gegründet wurde.

Michael Kipp ist 1975 in Saarbrücken geboren und in Quierschied aufgewachsen. Nach dem Abitur studierte er Germanistik und Psychologie an der Universität des Saarlandes. Seit seinem Volontariat bei der SZ ist er Redakteur bei der „Saarbrücker Zeitung“. Nach fast 20 Jahren in der Sport-Redaktion ist Kipp Mitglied des Teams Landespolitik und Kultur. Begeisterter Heimat-Forscher ist der Journalist schon lange.

Michael Kipp: Das Saargebiet. Eine Reise zu den Anfängen des Saarlandes, Geistkirch-Verlag, Saarbrücken 2020, 180 Seiten, ISBN 978-3-946036-07-4, 24,80 Euro.

Ein architektonisches Erbe der Völkerbundszeit: Die 1923 bis 1924 nach den Plänen des Architekten Hans Herkommer erbaute Kirche St. Michael in Saarbrücken.



Foto: Adobe Stock

Faktenreicher Überblick über die spannende, wechselhafte Historie

Von Simone Hien

„Die Geschichte des Saarlandes“ ist erschienen in der Reihe C.H.Beck Wissen, die laut Verlag „gesichertes Wissen und konzentrierte Information über die wichtigsten Gebiete aus den Kultur- und Naturwissenschaften“ vermitteln will. Weiter heißt es: „Die Reihe wendet sich an alle, die sich anspruchsvoll, knapp und kompetent informieren wollen.“



Diesen Anspruch erfüllt „Die Geschichte des Saarlandes“ insofern, als dass das Buch kompakt als Tour d'Horizon die gesamte Geschichte des Saarlandes von der Eisenzeit über bis in die heutige Zeit beschreibt – und das gut lesbar und verständlich geschrieben.

Über die Mentalität der Saarländer, das Leben und den über die Jahrhunderte sich verändernden Alltag der Menschen erfährt man /frau hier jedoch nichts. So ist das Buch aber auch nicht angelegt, sondern als Gesamtüberblick. Diesen gibt es unterteilt in die sechs Kapitel „Ursprünge“, „Mittelalter“, „Frühe Neuzeit“, „Das lange 19. Jahrhundert“, „Erster Weltkrieg, Saarstatut und Nationalsozialismus“ und das „Saarland im Strukturwandel“. Ein Manko: Der kompakte

Abriss erfolgt auf schlanken 128 Seiten, was an manchen Stellen eine stark konzentrierte Faktendichte zur Folge hat – etwa wenn im 2. Kapitel die Herausbildung von Territorien oder im 3. Kapitel die Entstehung der Dynastie Nassau-Saarbrücken zusammengefasst wird. Andererseits hat der Faktenreichtum aber auch den Charme, dass man/frau verschiedene interessante Details erfährt – beispielsweise, dass im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert nicht jede „Arbeiterfamilie Hausbesitzer wurde, wie es das legendäre Bild vom saarländischen Arbeiterbauern suggeriert“.

Wenn in Kapitel 6 unter der Überschrift „Das elfte Bundesland im Herzen Europas“ unter anderem auf die wirtschaftliche Entwicklung und die durch den Strukturwandel bedingten Herausforderungen in den vergangenen Jahrzehnten eingegangen wird, dann wird deutlich: 2009, also noch vor dem Ende des Steinkohlebergbaus an der Saar erschienen, ist das Buch nicht mehr auf dem neuesten Stand. Nichtsdestotrotz wird für die Leserin und den Leser ersichtlich, dass die bewegte, vor allem auch durch seine Grenzlage bestimmte Historie des Saarlandes vom Wandel geprägt ist.

Fazit: Wer sich einen schnellen Überblick über die Geschichte des kleinsten Flächenbundeslandes und zugleich das jüngste der „alten“ Bundesländer verschaffen möchte, für den oder die ist „Die Geschichte des Saarlandes“ auf jeden Fall zu empfehlen. Das Buch bietet einen kompetenten, äußerst faktenreichen ersten Einblick in die spannende Geschichte des Saarlandes, das seit der

*Mit der 1547
errichteten
Alte Brücke bekam
Saarbrücken
erstmals seit
der Antike
eine steinerne
Flussquerung.*



Foto: Adobe Stock / Petair

Eisenzeit zu den dicht besiedeltsten Gebieten Europas gehört, und ist somit ein guter Einstieg in eine vertiefende Lektüre.

Neugierig auf mehr Hintergrundwissen zur saarländischen Geschichte sowie auf Land und Leute machen unter anderem Passagen wie diese: „Festzuhalten bleibt, dass die Industrialisierung als bedeutendstes Phänomen das Saarland in seiner geschichtlichen Entwicklung prägte. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war ein schwerindustrielles Ballungsgebiet geschaffen: Es umfasste die mittlere Saar, den Raum Neunkirchen, St. Ingbert, Bous und Saarbrücken. In dieser Industriezone veränderten sich binnen weniger Jahrzehnte die Sozialstrukturen, das Landschaftsbild und die Umwelt. Nach dem Ersten Weltkrieg sollte das außergewöhnliche Industriepotenzial auch für das politische Schicksal im 20. Jahrhundert bestimmend werden.“ Bereits in der Einleitung ist zu lesen: „Das Land ist

aber nicht durch bescheidene Provinzialität gekennzeichnet, sondern durch kulturellen Eigensinn und wirtschaftliche Wandlungsfähigkeit.“

Ergänzend enthält das Buch ein Literaturverzeichnis, eine Auflistung saarländischer Regenten und Ministerpräsidenten seit dem 12. Jahrhundert, ein Personenregister sowie eine Karte, die die territoriale Gliederung des Saarlandes im Jahre 2009 zeigt, und eine Karte zur territorialen Gliederung des Saarlandes im Jahre 1789.

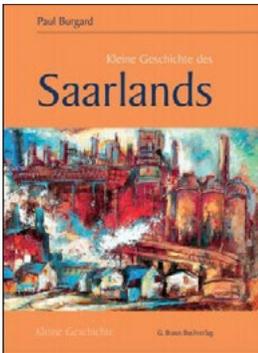
Wolfgang Behringer ist Professor für Geschichte der frühen Neuzeit an der Universität des Saarlandes. Gabriele Clemens ist Professorin für Neuere Geschichte und Landesgeschichte an der Universität des Saarlandes.

Wolfgang Behringer/Gabriele Clemens: Geschichte des Saarlandes, Verlag C. H. Beck, München 2009, 128 Seiten, mit 2 Karten, ISBN 978-3-406-58456-5, 8,95 Euro.

Rundum gelungenes Kompendium zur Regionalgeschichte

Von Wulf Wein

Die Geschichte des Landes „fundiert und kompakt“ zu beschreiben, das ist der Anspruch des Buches „Kleine Geschichte des Saarlands“ von Dr. Paul Burgard. Um es gleich vorweg zu sagen: Diesem Anspruch wird der Band auf rund 280



Seiten voll und ganz gerecht. Denn Burgard gelingt es, sehr verständlich und mit viele Liebe auch zu kleinen Details ein abgerundetes Bild des kleinen „Zipfel-landes“ (dieser Ausdruck war

mir neu) im Südwesten Deutschlands zu zeichnen. Im Vorwort umreißt der Autor seine Zielsetzung wie folgt: „Von der merowingischen Vorzeit über die feudalen Abhängigkeiten des Mittelalters sowie die Kriege der Neuzeit und Moderne bis hin zur Gegenwart, da sich das Saarland als europäische Brücke zwischen Deutschland und Frankreich versteht, reicht der Bogen einer Beziehungsgeschichte, die der Region viel Leid brachte, ihr aber auch manchen Höhepunkt bescherte.“

Burgard geht es darum zu zeigen, wie groß und vielfältig das gemeinsame kulturelle Erbe im deutsch-französi-

schen Raum ist und aus wie vielen unterschiedlichen Quellen sich jene Geschichte speist, die im 20. Jahrhundert das Saarland hervorbrachte. Es hat ja wahrlich auch sehr lange gedauert, bis das Saarland eine staatliche Einheit wurde. Im Wappen des Saarlandes ist abzulesen, wer einst in der Region so alles mitregierte und jeweils über einzelne Teilbereiche herrschte. Neben der Grafschaft Nassau-Saarbrücken waren es das Kurfürstentum Trier, das Herzogtum Lothringen und das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken. Burgard schreibt dazu: „Bis ins 19. Jahrhundert war das Land an der Saar eine Region mit vielen, mehr oder weniger ‚gleichberechtigten‘ Grenzen, die zwar im Zentrum Europas, aber eher abseits der politischen Interessen der europäischen Zentren lag.“ Erst danach erfolgte die schrittweise Einbindung in den preußisch-deutschen Nationalstaat – und erst nach dem Ersten Weltkrieg wurde durch das „Saarstatut“ das „Saargebiet“ als administrativ selbstständiges Land geschaffen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde schließlich im Jahr 1957 aus dem zuvor vorübergehend teilautonomen Saarstaat das Saarland als deutsches Bundesland.

In sechs Kapiteln – Viele Wege beginnen mit Rom (1), Zwischen Krieg und Frieden: vom Spätmittelalter zur Réunion (2), Aufstieg und Fall des saarländischen Absolutismus (3), Politisierung, Industrialisierung, Nationalisierung (4), Der besondere Weg des Saarlandes (5), Das jüngste der alten Bundesländer (6) – skizziert Burgard die historischen Entwicklungslinien mit all ihren – teilweise höchst spannenden – Aspekten. Dabei bezieht er geschickt „bauliche, wirtschaftliche und geistige Hinterlassen-

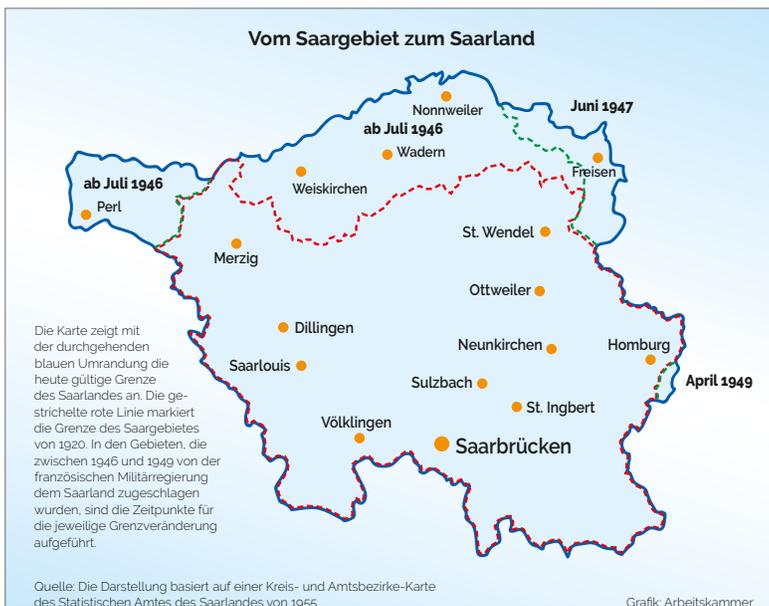
schaften“ der diversen Herrscher in Wort (und teilweise in Bild) ein, sodass der interessierte Leser sich durchaus auch auf eine historische Spurensuche begeben kann, wenn er das möchte. Mir persönlich hat das Buch tatsächlich viele neue Anregungen für mögliche Ausflüge gegeben.

Einen besonderen Stellenwert haben für Burgard die Herausbildung des Industrierevierts an der Saar, die politische Instrumentalisierung von Region und Bürgern im Zeitalter der Nationalstaaten und des Nationalsozialismus sowie die außergewöhnliche internationale Entwicklung nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg. Und zu guter Letzt widmet sich Burgard intensiv der Entwicklung „des jüngsten der alten Bundesländer“. Zu „Leitthemen“ wurden laut Burgard über viele Jahrzehnte hinweg der ökonomische Strukturwandel (inklusive schwerer Krisen) und die Notwendigkeit

von Finanzhilfen durch den Bund wegen der dramatisch hohen Verschuldungsrate des Saarlandes. Aber auch die Entwicklung enger freundschaftlicher grenzüberschreitender Beziehungen stand stets auf der politischen Agenda.

Mein Fazit: Paul Burgard hat ein wirklich rundum gelungenes Kompendium verfasst, dem nur zu wünschen ist, dass es bald eine Neuauflage erfährt. Eigentlich wäre das Jahr 2020 mit der Erinnerung an das „Saarhundert“ ein idealer Zeitpunkt dafür gewesen, um die Landesgeschichte bis zum heutigen Tage fortzuschreiben. Aber vielleicht war dieses lohnenswerte Projekt ja längst ange-dacht – und ist wegen der Pandemie nur aufgeschoben worden.

Paul Burgard: Kleine Geschichte des Saarlands, G. Braun Buchverlag, Karlsruhe 2010, 287 Seiten, ISBN 978-3-7650-8394-5, 287 Seiten, 19,90 Euro.



Das Saarland ist an Jahren noch „jung“. Wen die allgemeine Geschichte der Region interessiert, der muss viel weiter zurückgehen.

Das Saarland ist seit 100 Jahren vom Wandel geprägt

Politisch wichtige Daten

11. November 1918

Mit dem Waffenstillstand von Compiègne endet der 1. Weltkrieg.

10. Januar 1920

Der Versailler Vertrag tritt in Kraft. Die Saarregion wird aus dem Deutschen Reich ausgegliedert. Die Saargruben werden für 15 Jahre Frankreich zugesprochen. Gemeinsam mit dem zugehörigen Arbeiterwohngebiet entsteht das neue „Saargebiet“, das für 15 Jahre dem Völkerbund unterstellt wird. Dieses politische Gebilde, das zum ersten Mal die „Saar“ in seinem Namen trug, wird von einer internationalen Regierungskommission verwaltet.

13. Januar 1935

Die im Versailler Vertrag vorgesehene Volksabstimmung führt mit einem Ergebnis von über 90 Prozent zur Wiedereingliederung des Saarlandes in das unter nationalsozialistischer Herrschaft stehende Deutsche Reich.

1. September 1939 – 8. Mai 1945

2. Weltkrieg

Dezember 1947

Das Saarland erhält eine Teilautononomie mit eigener Verfassung, Staatsbürgerschaft und Landtag. Wirtschaftlich wird es an Frankreich angeschlossen.

23. Oktober 1955

Die saarländische Bevölkerung lehnt das zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Europäische Statut mit 67,7 Prozent der Stimmen ab. Ministerpräsident Johannes Hoffmann, der für die Autonomie und die Europäisierung der Saar eingetreten war, tritt zurück.

1. Januar 1957

Politischer Beitritt des Saarlandes als zehntes Bundesland zur Bundesrepublik Deutschland.

10. Januar 2020

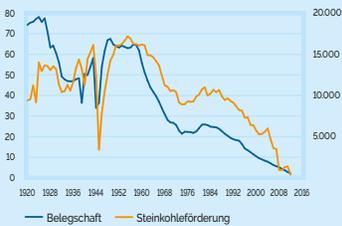
Ministerpräsident Tobias Hans würdigt bei seinem Neujahrsempfang das „Saarhundert“.

Quellen Zeitsrahe:

www.saarland.de/geschichte.htm
 „Die Entstehung des Saarlandes“:
www.saarland.de/dokumente/res_stk/
 Die Entstehung des Saarlandes.pdf
www.saarland.de/SID-6F6C151F-45DD635D/244258.htm
www.sr.de/sr/home/nachrichten/dossiers/60_jahre_saarland/60jahre_saarland_uebersicht100.html

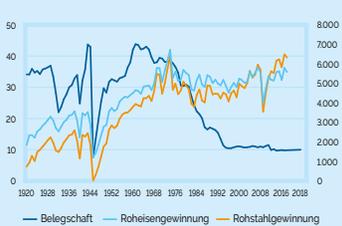
Belegschaft und Erzeugung des Saarbergbaus

(in 1.000 Personen / in 1.000 Tonnen)



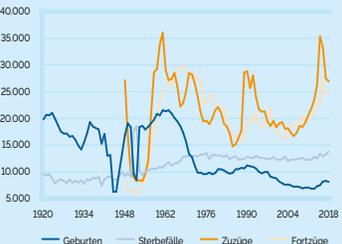
Belegschaft und Erzeugung der eisenschaffenden Industrie

(in 1.000 Personen / in 1.000 Tonnen)



Bevölkerungsbewegung*

(Anzahl in Personen)



* Von 1920 bis 1947 wurden Zu- und Fortzüge nicht erfasst.

Wegmarken des Strukturwandels

15. November 1948

Gründung der Universität des Saarlandes

6. Juli 1959

Wirtschaftliche Rückgliederung: Am sogenannten „Tag X“ löst die D-Mark den Franc ab.

7. Februar 1962

Bei einem Grubenunglück in Luisenthal, kommen fast 300 Männer ums Leben.

1960 – 1970

Die Kohlekrise in den 1960er Jahren halbiert innerhalb weniger Jahre die Zahl der Arbeitsplätze im Bergbau auf 30.000. In den 1970er Jahren folgt die Stahlkrise, innerhalb eines Jahrzehnts fallen zwei Drittel der Arbeitsplätze weg. Es wird ein Strukturwandel eingeleitet, der das Saarland bis heute begleitet.

16. Januar 1970

Gründung der Ford-Werke in Saarlouis.

1. September 1974

Die ZF (Zahnradfabrik Ludwigs-hafen) in Saarbrücken beginnt ihre Produktion.

1988

Gründung des DFKI (Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz) und des Max-Planck-Instituts für Informatik

15. Dezember 1994

Die Völklinger Hütte, die 1986 stillgelegt wurde, wird UNESCO-Weltkulturerbe.

10. August 2011

Annegret Kramp-Karrenbauer wird erste Ministerpräsidentin.

1. Oktober 2011

Gründung des CISPAs-Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit an der Saar-Uni

30. Juni 2012

Der Bergbau im Saarland endet mit einem offiziellen Festakt in Ensdorf.

2014

Die Landesregierung ruft die Frankreichstrategie ins Leben. Bis 2043 soll das Saarland zum ersten mehrsprachigen Bundesland in Deutschland werden.

Quellen Grafiken:
 Statistisches Amt Saarland

In „AK-Konkret 2/2020“ hat die Arbeitskammer versucht, das „Saarhundert“ aus Sicht der Arbeiter*Innenschaft zu erklären. Aus diesem Heft stammt diese Grafik-Übersicht. Das Heft kann unter www.arbeitskammer.de online gelesen oder ausgedruckt werden.

1|18 1/Topthema: Vom Wert kultureller Zwischennutzungen am Beispiel der Stadt Saarbrücken (Rainer Hartz) – **2:** Aktueller Stand und offene Fragen zum Gründungsgeschehen an den saarländischen Hochschulen (Sabine Ohnesorg/Ralf Becker) – **3:** Zur Situation wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Saar-Universität (Freya Gassmann) – **4:** Im automobilen Strukturwandel ist Beschäftigungssicherung ein Muss (Jonas Boos) – **5:** Über Sinn und Nutzen der Wirtschaftsdemokratie in der heutigen Zeit (Dr. Stephan Peter) – Buchbesprechungen und Buchtipps

1|19 1/Topthema: 16 Thesen zu Guter Arbeit in der großen Transformation (Prof. Dr. Klaus Dörre) – **2:** Politik und Wirtschaft müssen den digitalen Wandel proaktiv begleiten (Frederik Moser) – **3:** Wie wirkt sich „digitale Kontrolle“ auf die Arbeitnehmenden aus? (Rudolf Siegel/Julia Hentze/Leon Porsch/Cornelius J. König) – **4:** Die Weiterbildungslandschaft in der Großregion (Alexa Holz-Himbert/Dr. Jeanne Ruffing) – **5:** Zum „korrekten Schreiben“ könnte bald auch der Asterisk gehören (Wulf Wein) – Buchbesprechungen und Buchtipps

2|19 1/Topthema: Wirtschaftsdemokratie als Transformationshebel (Dr. Hans-Jürgen Urban) – **2:** Nachhaltige Strategie muss qualitativ hochwertige Beschäftigung sichern (Jonas Boos) – **3:** 20 Jahre Historisch orientierte Kulturwissenschaften (HoK) an der Universität des Saarlandes (Prof. Dr. Clemens Zimmermann) – Buchbesprechungen und Buchtipps

1|20 1/Topthema: Neue Wege gesucht – Von der Transformation zur Emanzipation? (Jonas Boos) – **2:** „Nichts ist so praktisch wie eine gute Theorie“ (Dr. Klaus Kock) – **3:** Über die Annäherung von Beschäftigten an Werkbänken und in Hochschulen (Dr. Luitpold Rampeltshammer) – **4:** Die AfD und die soziale Frage: Was will die Partei wirklich? (Stefan Dietl) – Buchbesprechungen und Buchtipps

446.000

Mitglieder vertreten wir – nämlich alle sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten, Auszubildende und Arbeitssuchende im Saarland.

44.000

Fachberatungen in allen relevanten Steuer- und Rechtsfragen bieten unsere Expertinnen und Experten pro Jahr für unsere Mitglieder an.

25.000

Teilnehmertage sind Jahr für Jahr im sehr schön gelegenen und gut und zeitgemäß ausgestatteten Bildungszentrum in Kirkel zu verzeichnen.



Fakten über die Arbeitskammer des Saarlandes

Kompetent in drei Kernbereichen

Die Arbeitskammer des Saarlandes steht seit ihrer Gründung für Kompetenz und Zuverlässigkeit. Gemeinsam mit den Gewerkschaften steht sie den saarländischen Beschäftigten mit Rat und Tat zur Seite. Im Gesetz heißt es, „die Arbeitskammer des Saarlandes hat die Aufgabe, als öffentlich-rechtliche Vertretung der im Saarland beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (. . .) die allgemeinen wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wahrzunehmen“. In drei Kernbereichen ist die AK Saar tätig:

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **beraten, bilden und forschen** im Interesse der Bevölkerung, wie es im AK-Logo ausgedrückt wird.

beraten. – Die Fachberaterinnen und -berater der AK im Haus der Beratung in Saarbrücken unterstützen die Mitglieder in allen Angelegenheiten des Arbeitsrechts, Sozialrechts und Steuerrechts. Unsere Referentinnen und Referenten beraten die Politik in allen relevanten Arbeitnehmer-Angelegenheiten.

bilden. – Als Bildungseinrichtung befähigt die AK Saar Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Veranstal-

tungen, Kurse und Seminare dazu, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Interessen zu vertreten. Im hauseigenen Bildungszentrum in Kirkel gibt es pro Jahr rund 500 Tageskurse, 160 Mehrtagesseminare, 200 Wochenendseminare und 120 Wochenseminare.

forschen. – Als Forschungseinrichtung liefert die AK Saar wichtige Erkenntnisse aus der Arbeitswelt für die interessierte Öffentlichkeit. In ihren jährlichen Berichten an die Regierung nimmt sie zudem Stellung zur aktuellen wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Lage der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.